6.

Zum Verständniß

der deutschen Frage.

Mit zahlreichen,

theilweise bisher nicht gedruckten Actenstücken.

1867.

Verlag von Karl Aue in Stuttgart.

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Inhalt.

Der Krieg ist beendigt, der Friede geschlossen. Der deutsche Bund, der bisher dem Auslande gegenüber das officielle Deutschland vertrat, ist aufgelöst. Der Kaiser von Oesterreich hat seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates gegeben. Er hat ebenso versprochen, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen werde, und sich damit einverstanden erklärt, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt. — Einstweilen verlautet aber von der Bildung dieses süddeutschen Bundes noch nichts. Das Resultat des Krieges ist daher vorläufig folgendes:

Das lockere Band, welches auch seit Auflösung des deutschen Kaiserreichs alle deutschen Staaten umfaßte, ist zerrissen. Das Ausland kennt nicht länger eine deutsche Nation. An ihre Stelle sind ein durch Eroberung und Annexionen deutschen Gebiets mächtig gewordenes Preußen, ein provisorischer norddeutscher Staatenbund unter Preußens Führung, und einige süddeutsche Staaten getreten, welche durch die Auflösung des bisherigen Bundes ihre völlige Unabhängigkeit erlangt haben. Von den schönen alten deutschen Provinzen Oesterreichs ist nicht länger als von deutschen Landen die Rede.

Aus dem preußischen Lager erschallt lauter Jubel über diesen vorläufigen Erfolg von „Blut und Eisen". Wer über die Zerreißung Deutschlands klagt, wird ein Gefühlspolitiker gescholten. Man tröstet uns mit der Zukunft und verheißt uns ein glorreiches einiges Deutschland unter preußischer Hegemonie. Eins der officiösen Organe der preußischen Regierung betont mit Recht die überwiegenden mannigfachen naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu entstehenden norddeutschen Bunde,

die auch eine enge politische Verbindung unvermeidlich machten. Es rechnet auf den nationalen Geist in ganz Deutschland und meint, Preußen werde seinen nationalen Sinn und Geist auch in dieser Richtung bewähren. Auch der König von Preußen spricht in seiner Dankproclamation vom 19. September von der Bethätigung des historischen Berufs Preußens in Deutschland.

Die Welt hat sich von jeher vor dem Baal des Erfolges gebeugt. Der Machtschwindel, welcher augenblicklich in Preußen herrscht, kann daher um so weniger Wunder erregen, weil das preußische Volk mit berechtigtem Stolz auf den kurzen Feldzug dieses Jahres zurückblicken darf. Die größere persönliche Liebenswürdigkeit der Süddeutschen, und namentlich der Oesterreicher, hat uns niemals gegen die Schwächen ihrer Staatswesen blind gemacht. Wir haben stets in Preußen und in Norddeutschland kräftigere Elemente für die Neugestaltung ganz Deutschlands erkannt als im Süden. Nur unser Vertrauen auf die staatsmännische Befähigung der Preußen, und zwar ebensowohl der Capacitäten in der Fortschritts- als derjenigen in der Junkerpartei, ist immer gering gewesen und ist es auch heute noch. Die dortige schnelle Umstimmung der Gemüther ist fürwahr kein Beweis politischer Reife. — Intelligenz, administratives Talent, Bravour und Ehrgeiz, die in Preußen reichlich vorhanden sind, mögen ausreichen, den Staat groß und mächtig zu machen. Sie genügen aber nicht, ein wirklich einiges und mächtiges Deutschland zu schaffen. Das kann nur geschehen, wenn das spezifische Preußenthum dem deutschen Volksgeist geopfert wird, wenn alle Theile bereit sind, zusammenzuwirken, das große Werk ohne Revolution und ohne neuen Krieg einträchtig zu Stande zu bringen.

Man scheint ziemlich allgemein darüber einverstanden zu sein, und man muß hoffen, daß der letzte Krieg nur provisorische Zustände geschaffen habe, denn eine längere Dauer derselben würde die in den gewaltsam von Preußen annectirten Ländern sowie im Süden herrschende Erbitterung noch intensiver machen, die auseinandergerissenen Theile Deutschlands einander dauernd entfremden. Dem Auslande würde das erwünscht sein; jedes Deutschen Pflicht ist es aber, das, wenn möglich, zu verhüten. Man mag, wie wir das thun, das Ergebniß des traurigen Bürgerkriegs beklagen, die Politik, die dazu geführt hat, aufs äußerste verdammen. Das fait accompli vermögen

wir nicht zu ändern, und wir müssen mit den gegebenen Thatsachen rechnen.

Ein beredter Fürsprecher der preußischen Vergewaltigungspolitik hat unlängst selbst anerkannt, „die preußische Regierung werde vor dem deutschen Parlament als eine usurpatorische Macht erscheinen, nicht gedeckt von dem Mantel des legitimen Rechts, umringt von einer Welt heftiger landschaftlicher und Parteivorurtheile." Er hat zugleich beklagt, daß ein unter den gegebenen Umständen berufenes Parlament nicht leicht den Muth finden werde zu durchgreifenden illegitimen Beschlüssen. Diese Worte enthalten eine große Wahrheit und eine ernste Warnung. Wir haben des Unrechts und der Vergewaltigung genug gesehen. Es gilt jetzt, auf den Weg des Rechts und der Besonnenheit zurückzukehren, durch ehrenhafte Mittel, gegenseitige Concessionen, zu einer Verständigung zu gelangen, welche die Wiedervereinigung und Neugestaltung ganz Deutschlands ermöglicht. Der einzelne Privatmann kann in dieser Richtung allerdings nur wenig thun. Nur der ernste Wille des ganzen deutschen Volks, der jetzigen traurigen Zerrissenheit des gemeinsamen Vaterlandes baldthunlichst ein Ende zu machen, kann wirksam helfen. Aber auch der Einzelne vermag zu einem bessern Verständniß der in Betracht kommenden Fragen beizutragen. Er kann Bausteine zum Dom der deutschen Einheit herbeischaffen, von denen der eine oder andere vielleicht brauchbar gefunden wird.

Diese Aufgabe haben auch wir uns gestellt. Wir halten es zwar für zu früh, schon jetzt mit eigenen bestimmten Vorschlägen hervorzutreten. Aber es dürfte an der Zeit sein, auf einzelne der seit dem bewegten Jahre 1848 gemachten zahlreichen Versuche zur Einigung und Kräftigung Deutschlands hinzuweisen und damit das preußische Bundesreformproject vom 10. Juni d. J. zusammenzustellen. Die Anwendung ergibt sich von selbst. Wir beschränken uns auf die nachstehenden einleitenden Bemerkungen.

Das erste Actenstück, welches wir in den Beilagen der Aufmerksamkeit des deutschen Volks empfehlen, besteht in den hier zum ersten Mal veröffentlichten Grundzügen eines Reichsverfassungsentwurfs, die der für sein Adoptivvaterland England wie für Deutschland viel zu früh verstorbene hochbegabte Gemahl der Königin Victoria, Prinz Albert von Sachsen-Coburg, im März 1848 dem König Friedrich

Wilhelm IV. von Preußen unterbreitete. Hinzugefügt sind die eigenhändigen Bemerkungen des Königs, die wir Gelegenheit gehabt haben nebst den „Grundzügen" buchstäblich genau nach den Originalmanuscripten zu copiren. Man wird an der im Charakter des Königs begründeten romantischen Färbung seiner „Bemerkungen" keinen Anstoß nehmen, wenn man die sich darin aussprechende echt deutsche Gesinnung ins Auge faßt. Der verstorbene König wollte nicht, wie es jetzt sein Bruder gethan, Oesterreich aus Deutschland herausdrängen, sondern „Oesterreich für immer Teutschland gewinnen und mit ihm die schönsten, ersten Länder Teutschlands dem neuen (alten) Reiche sichern".

Die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 und die Erklärung, wodurch der König von Preußen die ihm angetragene deutsche Kaiserkrone mit vollständigster Billigung seines Bruders, des jetzigen Königs, ablehnte, bilden die zweite Beilage. Diese Actenstücke sind zwar in Aller Munde, aber Wenige werden sich deren Inhalt genau vergegenwärtigen. Daneben darf der Verfassungsentwurf des sogenannten Dreikönigsbündnisses zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vom 28. Mai 1849 nicht fehlen, weil er zeigt, welche Modificationen der Reichsverfassung Preußen damals für nöthig erachtete. Dagegen dürfen wir die Ergebnisse der Dresdener Conferenzen von 1851 übergehen, da sie keine greifbare Gestalt gewannen und nur als „werthvolles Material" das Bundesarchiv anschwellten, so wie gleichfalls das Reformproject des Freiherrn von Beust von 1861 und den sich daran anknüpfenden umfangreichen Schriftwechsel.

Anders verhält es sich mit dem Bundesreformversuch, den Oesterreich im August 1863 zu allgemeiner Ueberraschung in Frankfurt in Scene setzte, und der an Preußens Widerspruch scheiterte. Die wichtigsten darauf bezüglichen Actenstücke sind in der Beilage III. zusammengestellt. Um die Bedeutung der damaligen Vorgänge richtig zu würdigen, erinnere man sich, daß Preußen, namentlich in Folge der polnischen Frage, in den europäischen Angelegenheiten völlig isolirt, durch die Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereinsvertrags mit der Mehrzahl der deutschen Regierungen sehr gespannt war, und daß die inneren Zerwürfnisse in Preußen (Preßordonnanz vom 1. Juni 1863) einen hohen Grad erreicht hatten. Der Moment schien wohl

geeignet, die Schmerling'schen Pläne einer österreichischen Hegemonie über Deutschland zu verwirklichen; hatte doch sogar Herzog Ernst von Coburg in einer seiner vielfachen politischen Wandlungen die Berufung eines Fürstencongresses in Wien in Anrege gebracht! So viel sich auch mit gutem Grund gegen die damals vorgeschlagene „Reformacte des deutschen Bundes" und namentlich gegen das Delegirtenproject einwenden läßt, es war doch ein großer Fortschritt, daß gerade Oesterreich die Idee einer Volksvertretung am Bunde wieder aufnahm und den periodischen Zusammentritt einer Fürstenversammlung und die Errichtung eines Bundesgerichts beantragte.

Seit dem Fehlschlagen des österreichischen Projects ruhte die Bundesreformfrage, und es ist mehr als zweifelhaft, ob die preußische Regierung, so tief dieselbe auch ihre untergeordnete Stellung im Bunde empfand, sie schon in diesem Jahre wieder aufgenommen haben würde, wenn Oesterreich sich hätte bereit finden lassen, das gute Recht Schleswig-Holsteins auf Selbstständigkeit unter seinem legitimen Fürsten zu ignoriren und in die Annexion der Herzogthümer an Preußen zu willigen. Es galt einen casus belli zu finden, um diese Annexion zu erreichen, und Mittel in Bewegung zu setzen, um das widerwillige preußische Volk mit sich fortzureißen. Dazu mußte dem Grafen Bismarck die deutsche Frage dienen. Wenn dereinst die geheime Geschichte Deutschlands während der letzten drei Jahre geschrieben werden kann, werden auch diejenigen, welche nicht müde werden, die „glorreiche" preußische Politik in den Himmel zu erheben, tief erröthen über das Unmaß von Gewissenlosigkeit und Intriguen, welche die heutigen Zustände hervorgerufen haben. Wir wollen uns auf die Hervorhebung einiger weniger beglaubigter Thatsachen beschränken, deren Kenntniß für das richtige Verständniß der in der Beilage IV. abgedruckten Actenstücke in Betreff des preußischen Reformprojects unentbehrlich ist.

Durch Art. 1 der Gasteiner Uebereinkunft vom 14. August v. J. war „die Ausübung der von den hohen contrahirenden Theilen durch den Art. 3 des Wiener Friedenstractats vom 30. October 1864 erworbenen Rechte, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Se. Majestät den König von

Preußen" übergegangen. Den Mißhelligkeiten der bisherigen gemeinsamen Verwaltung beider Herzogthümer sollte dadurch ein Ende gemacht werden, jede Macht in dem ihr überwiesenen Herzogthum souverän sein. So stand es auf dem Papier, und so verstand es Oesterreich. Graf Bismarck räumte das zwar ein, betrachtete aber auf Grund angeblicher, in Wien abgeläugneter mündlicher Zusicherungen des österreichischen Unterhändlers Grafen Blome den Vertrag nur als eine Etappe und erwartete, daß Oesterreich, wie in Gastein seine Rechte auf Lauenburg, so bald auch diejenigen auf Schleswig-Holstein gegen eine Geldabfindung an Preußen abtreten werde. In dieser Erwartung täuschte er sich. Die kaiserliche Regierung hatte rasch erkannt, daß sie durch die Cedirung ihrer zweifelhaften Anrechte an Lauenburg einen unverzeihlichen politischen Fehler begangen habe, und sie hielt hinfort strenge an dem rechtlich allein begründeten Standpunkt fest, daß die beiden Mächte den Krieg gegen Dänemark nicht zum Zwecke von Territorialvergrößerungen, sondern im Namen und für das Interesse von Gesammtdeutschland begonnen hätten; daß sie die Abtretung der Herzogthümer von Dänemark nur deßhalb hätten fordern können, weil sie das Recht des Königs Christian IX. auf dieselben bestritten und sich für das bessere Recht des Erbprinzen von Augustenburg ausgesprochen hätten (Sitzung der Londoner Conferenz vom 28. Mai 1864), und daß sie somit auch aus einer Cession des Königs Christian keinerlei Rechte auf die Herzogthümer für sich selbst ableiten könnten. In einer Depesche des Grafen Mensdorff an Graf Károlyi vom 10. Januar d. J. und in den Instructionen, mit denen der österreichische Gesandte bald darauf nach siebenmonatlicher Abwesenheit auf seinen Posten in Berlin zurückkehrte, ist dieser Standpunkt sehr präcis ausgesprochen. Inzwischen war das Verhältniß zwischen den beiden deutschen Großmächten wieder eben so schlecht geworden, wie es vor dem Gasteiner Vertrage war. In Schleswig wurde im annexionistisch-preußischen Sinne gewühlt. Beschwerden über angebliche, von dem kaiserlichen Statthalter in Abrede gestellte augustenburgische Machinationen in Holstein wurden als unberechtigte Einmischungsversuche in die holsteinische Regierung zurückgewiesen. Von einer Umgestaltung des provisorischen Zustandes in den Herzogthümern in ein den preußischen Wünschen entsprechendes Definitivum wollte Oesterreich nichts wissen. Die Thronrede, womit

Graf Bismarck am 15. Januar d. J. den preußischen Landtag eröffnete, war nicht geeignet, die Beziehungen zwischen beiden Mächten zu verbessern. Sie sprach offen aus, daß Preußen in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten habe, daß die schließliche Entscheidung über die Zukunft der beiden Elbherzogthümer nur in einer den deutschen Nationalinteressen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde, und daß der König, gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici (!) bestärkte rechtliche Ueberzeugung entschlossen sei, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten, und sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung seines Volks getragen wisse.

Oesterreich war, so lange es zu keiner Verständigung mit Ungarn gekommen, außer Stand, den von Preußen hingeworfenen Handschuh aufzunehmen und mußte sorgfältig jeden Conflict vermeiden. Es trat deshalb der Agitation für die Berufung der holsteinischen Stände entgegen, obwohl es sich, wie Fürst Metternich am 16. Januar dem Kaiser Napoleon erklärte, durch den Gasteiner Vertrag für völlig dazu berechtigt hielt, sofern den Ständen nur nicht die Souveränetätsfrage vorgelegt werde, und obwohl es die Berufung lediglich als eine Frage der Zeit betrachtete. In Berlin war dies nicht unbekannt. Graf Bismarck war sehr dadurch präoccupirt. In seiner Verlegenheit griff er zur deutschen Frage, und am 24. Januar sprach er auf die Bemerkung des französischen Botschafters Benedetti, was er im Falle der Berufung der holsteinischen Stände zu thun gedenke, zum ersten Mal aus: „Ich würde ein deutsches Parlament berufen.“ — Damals gewann auch der Gedanke an eine Of- und Defensiv-Alliance mit Italien zur Einschüchterung Oesterreichs im Haupte des preußischen Ministerpräsidenten bestimmtere Gestalt, und der Herzog von Grammont konnte gleichzeitig nach Paris berichten, daß man in Wien sichere Anzeichen von preußischen Intriguen in Ungarn zu haben glaube.

Die bekannte Depesche des Grafen Bismarck an den Freiherrn v. Werther vom 26. Januar und die österreichische Erwiderung vom 7. Februar schienen die Sache zu einer Krisis zu bringen. Keine der beiden Regierungen konnte hinfort wieder zurücktreten, weil beide Souveräne persönlich engagirt waren. Man betrachtete in Berlin

die österreichische Depesche als Aufkündigung der bisherigen Alliance, und Graf Bismarck sprach von Neuem von der Berufung eines deutschen Parlaments und der Anregung einer nationalen Bewegung, zu welchem Ende man vielleicht an eine Umgestaltung oder Neubildung des Ministeriums denken müsse. Das mag auffallend erscheinen, wenn man bedenkt, daß die Depesche vom 26. Januar Oesterreich an die in Gastein und Salzburg getroffenen Verabredungen über die Nothwendigkeit und den Plan eines Kampfes gegen den gemeinsamen Feind beider Mächte, die Revolution, erinnert hatte, und daß man gerade damals preußische Abgeordnete wegen ihrer in der Kammer gehaltenen Reden verfolgen wollte. Es ist aber nichtsdestoweniger positiv wahr und kennzeichnet die Rathlosigkeit, in der man sich befand.

Wir beabsichtigen nicht, die Geschichte der letzten Monate zu schreiben, so viel Materialien uns auch dazu zu Gebote stehen. Wir übergehen daher die in den höchsten Kreisen Berlins sich rasch folgenden Schwankungen, den plötzlichen Schluß des preußischen Landtags am 23. Februar, der dem Ministerpräsidenten für seine auswärtige Politik freieres Spiel gestattete, den vielbesprochenen Ministerrath vom 28. s. M., die Antwort des Grafen Bismarck vom 2. März auf die Eingabe von 19 schleswig-holsteinischen Rittern über die Annexion der Herzogthümer an Preußen, die Unterredung zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Grafen Károlyi am 3. März, in deren Folge die Absendung der bereits entworfenen Depesche nach Wien, wodurch die Ausweisung des Herzogs Friedrich aus Holstein und die Herstellung eines Definitivums in den Herzogthümern beantragt werden sollte, unterblieb, übergehen das eigenhändige Schreiben des Kaisers von Oesterreich an den König von Preußen, welches Graf Hoyos am 7. s. M. nach Berlin überbrachte, übergehen sogar die österreichische Circulardepesche vom 16. März, weil sie lediglich die in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit am Bunde beabsichtigten Schritte betrifft, die man schon am Ende des Monats vorläufig wieder fallen ließ.

Wir haben es hier nur mit der Bundesreformfrage zu thun. Gegen Mitte März nahm die officiöse Berliner Presse dieselbe mit Lebhaftigkeit auf, und am 24. s. M. brachte Graf Bismarck dieselbe in einer (in der Beilage IV. wieder abgedruckten), eine förm-

liche Anklageakte gegen Oesterreich enthaltenden Cirkulardepesche zum ersten Mal in officieller Weise bei den deutschen Regierungen in Anrege. Es war ihm endlich gelungen, den lange schwankenden König dafür zu gewinnen, und zwei Tage später, am Abend des 26. März, sprachen Se. Majestät bereits mit dem Ausdruck längst gehegter Ueberzeugung aus, es handle sich gar nicht mehr um die Herzogthümer, sondern um die Suprematie in Deutschland, welche Preußen, mindestens bis zur Mainlinie, haben müsse; sein Beruf sei es, die deutsche Demokratie niederzuwerfen, die sich in der jetzigen Regierung Oesterreichs verkörpert habe.

Die Cirkulardepesche vom 24. März verfehlte jedoch ihren Zweck. Von allen Seiten verwies man den preußischen Ministerpräsidenten auf den Art. XI. der Bundesacte, und Graf Bismarck schien wieder weit von seinem Ziele, dem Bruch mit Oesterreich, zurückgeworfen, als Graf Károlyi ihm am 31. März, an jene Depesche anknüpfend, in einer formellen Note Namens seiner Regierung erklärte, den Absichten des Kaisers liege nichts ferner als eine Offensive gegen Preußen, und die kaiserliche Regierung erwarte, das preußische Kabinet werde ebenso bestimmt und unzweideutig den Verdacht einer beabsichtigten Friedensstörung zurückweisen und dadurch das allgemeine Vertrauen auf Erhaltung des innern Friedens in Deutschland wieder herstellen. Aber Graf Bismarck gab sein Spiel nicht so leicht verloren. Zwar mußte er auf Befehl des Königs die verlangten friedlichen Zusicherungen ertheilen, aber er wußte das in einer so verletzenden Form zu thun, daß man in Wien die bisher beobachtete Besonnenheit verlor, in dem fernern widrigen Notenwechsel über die Rüstungsfrage einen Fehler über den andern beging und sich in den Augen der Welt ins Unrecht setzte.

Hätte der preußische Ministerpräsident dies voraussehen können, so würde er vielleicht kaum für nöthig gehalten haben, sofort mit der Reformfrage weiter vorzugehen. So aber gab die Károlyi'sche Note vom 31. März den Anstoß, am 9. April beim Bundestage die Berufung einer aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehenden Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag zu beantragen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen. Schon am 2. April hatte er dies

dem bayerischen Gesandten, Grafen Montgelas, als derselbe ihm die am 31. März von Herrn von der Pfordten identisch nach Berlin und nach Wien gerichtete vermittelnde Antwort auf die Circulardepesche vom 24. übergab, in höchst charakteristischer Weise angekündigt. Er hatte die österreichische Regierung geradezu „ruchlos", die Károlyi'sche Note ein Lügengewebe genannt und Oesterreich beschuldigt, es bereite jetzt im Geheimen die Mobilisirung seiner ganzen Armee vor, um Preußen zu überfallen. Er hatte die bayerische Anfrage, ob Preußen bereit sei, sofort in Verhandlungen zur Wahrung des Friedens im Bunde einzutreten, mit dem Bemerken bejaht, daß zugleich die ganze Reformfrage zur Sprache gebracht werden müsse, und daß er zu dem Ende die Berufung eines aus directen Wahlen hervorgehenden deutschen Parlaments, dessen Mitglieder, damit nur unabhängige, conservative Männer gewählt werden könnten, keine Diäten erhalten sollten, zum 1. Juni beantragen werde. Er hatte endlich auf den Einwand, daß es doch zweifelhaft sei, ob die Regierungen sich bis dahin über das dem Parlament vorzulegende Reformproject verständigen würden, erwidert, die Gewißheit des Zusammentretens des Parlaments an einem bestimmten Tage werde zur Verständigung zwingen, wie das Feuer unter dem Schmelztiegel die widerstrebenden Elemente in Fluß bringe.

Ueber die Reformen, welche die preußische Regierung für heilsam und ausführbar hielt, machte Graf Bismarck weder gegen Graf Montgelas noch in dem Antrage am Bunde nähere Andeutungen und konnte solche auch nicht machen, da man sich selbst Mitte des Monats noch nicht darüber klar war. Nur daß man die militärische Leitung, mindestens von Norddeutschland, in die Hände zu bekommen suchen müsse, stand unzweifelhaft schon damals fest, und nebenbei versprach sich der preußische Ministerpräsident von dem in Aussicht gestellten Parlament eine electrische Wirkung auf das deutsche Volk, schmeichelte sich vielleicht auch mit der Hoffnung, daß die deutschen Staaten zweiten und dritten Rangs vor dem allgemeinen Stimmrecht zu Boden fallen würden, die Lösung der deutschen Frage auch zu derjenigen der innern preußischen die Handhabe bieten werde, und das Reformproject der Anlaß werden könne, den König zum Austritt aus dem Bunde zu bewegen. Jedenfalls diente die Sache dazu, die Karten gründlich zu verwirren.

Die deutschen Regierungen täuschten sich nicht über die Tragweite des preußischen Antrags, und so weit ihre Urtheile über die Motive desselben auch auseinander gingen, erkannten sie doch bald, daß sich derselbe nicht unbedingt ablehnen lasse. Ihr Interesse gebot, das Forum des Bundes für die deutsche Frage festzuhalten und Preußen zu nöthigen, sich dort weiter ein- und auszulassen. Oesterreich ging in dieser Beziehung den anderen Staaten voran. Schon am 5. April hatte Graf Mensdorff sich in Erwiderung der bayerischen Depesche vom 31. März in einer Depesche an Graf Blome in München folgendermaßen ausgesprochen: „Ob es endlich angezeigt und praktisch ausführbar sei, an die nächste und dringendste Aufgabe, diejenige der Verhütung eines gewaltsamen Bundesbruchs, in irgend einer Form neue Vorschläge zur Umgestaltung der Bundesgrundgesetze zu knüpfen, dies erscheint uns als eine Frage der schwierigsten Art, welche wir in ihrer allgemeinen Fassung weder ohne weiteres zu bejahen, noch zu verneinen uns im Stande fühlen. Man wird in dieser Beziehung die Andeutungen der Circulardepesche des Grafen Bismarck vom 24. v. M. schwerlich für ermuthigend halten wollen; aber ich kann nicht Anstand nehmen auszusprechen, daß, wenn unsere Bundesgenossen in erneuten Verhandlungen über Revision der Verfassungsgesetze des Bundes ein Mittel zur Beruhigung der Gegenwart und zur Sicherung der Zukunft erblicken, die Mitwirkung des Kaisers Franz Joseph diesem Bestreben sicherlich nicht fehlen werde."

Nachdem der preußische Antrag vom 9. April am Bunde gestellt war, benachrichtigte die österreichische Regierung ihre Vertreter bei den größern deutschen Höfen, daß sie sich auf keine nähere Verhandlung über das preußische Reformproject einlassen werde, ehe dasselbe in bestimmter Form mitgetheilt sei, und die Rüstungen beiderseitig eingestellt seien. Diese Erklärung wiederholte Oesterreich in der Bundestagssitzung vom 21. April, welche die Verweisung des preußischen Antrags an einen Ausschuß von 9 Mitgliedern beschloß, der am 26. s. M. erwählt wurde. Am 27. April erließ darauf Graf Bismarck seine bekannte neue Circulardepesche über die Bundesreform, die durch die entschiedene Erklärung, die Bestimmung des Termins der Parlamentseröffnung vor Beginn der Regierungsverhandlungen über die Reformvorlagen sei der Kern des Antrags

vom 9. April, auch dem Ungläubigsten klar machte, daß es auf eine friedliche Lösung durchaus nicht abgesehen, die Reformfrage für den Grafen Bismarck nicht ein Mittel für eine friedliche Ausgleichung, sondern nur ein Operationsobject für den Krieg sei. Oesterreich nahm davon Anlaß, sich in einer vertraulichen Circulardepesche vom 30. April an seine Gesandten bei den deutschen Regierungen seinerseits folgendermaßen auszusprechen: „Die königl. preußische Regierung weigert sich, — wie aus der Circulardepesche vom 27. d. M. ersichtlich ist, — mit ihren Reformvorlagen hervorzutreten, bevor ein bestimmter Termin zum Zusammentritt des Parlaments gesichert werden würde. Die kaiserliche Regierung findet hierin einen vollkommenen Beweis, daß das preußische Cabinet nichts anderes als die Mediatisirung möglichst vieler deutscher Regierungen zu verwirklichen anstrebe. Sie wird daher in ihrer Antwort an die königl. preußische Regierung auf dem Verlangen beharren, daß Preußen zuvörderst über seine Projecte zur Reform der deutschen Verfassung, sowie über das Wahlverfahren sich ausspreche. Die kaiserl. Regierung wird sonach damit einverstanden sein, daß der Bundestagsausschuß in dem angedeuteten Sinne sich erkläre."

Die Drohung mit dem eventuellen Austritt aus dem Bunde, die Preußen am 9. Mai bei der Abstimmung über den sächsischen Antrag auf Erbittung einer beruhigenden Erklärung von der preußischen Regierung aussprach, hatte zwar den Charakter einer Sommation, schloß aber eine friedliche Verständigung nicht aus. Zwei Tage später, am 11. s. M., ließ der preußische Bundestagsgesandte, Herr v. Savigny, sich in der Sitzung des Neunerausschusses zu einer ersten vertraulichen mündlichen Aeußerung über das Wahlverfahren und die Grundzüge des preußischen Reformprojects herbei. Aber erst nachdem die auf der Bamberger Conferenz vertretenen Regierungen übereingekommen waren, zunächst eine schriftliche Mittheilung dieser Grundlagen zu verlangen, und dieser Wunsch dem Herrn v. Savigny in der kurzen Sitzung vom 22. s. M. zu erkennen gegeben war, überreichte derselbe dem Präsidialgesandten die unmittelbar darauf im preußischen Staatsanzeiger veröffentlichte „schriftliche Aufzeichnung der von dem königl. preußischen Gesandten in der Ausschußsitzung vom 11. Mai gemachten vertraulichen Mittheilung", unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß die vertraulich mitgetheilten

Punkte nicht als formulirte Vorlagen anzusehen seien. Wir drucken dieselben zugleich mit der ungemein beruhigend lautenden preußischen Circulardepesche vom 27. Mai über diese Vorschläge in der Beil. IV. wieder ab, damit der Leser sich durch deren Vergleichung mit den unmittelbar vor Ausbruch des traurigen Bürgerkriegs am 10. Juni den deutschen Regierungen mitgetheilten eingehenderen preußischen Reformvorschlägen ein eigenes Urtheil darüber bilden könne, inwiefern sie ehrlich gemeint waren. Das auffallend zögernde Verhalten, welches Preußen Wochen lang in dieser von ihm selbst angeregten Angelegenheit beobachtete, und der zur Veröffentlichung des die deutschen Provinzen Oesterreichs aus Deutschland hinausdrängenden und die Mediatisirung der übrigen deutschen Staaten, namentlich im Norden, anstrebenden vollständigen Reformprojects gewählte Zeitpunkt würden unerklärlich sein, wenn es überall auf eine friedliche Lösung der deutschen Frage im deutschen Interesse abgesehen, und nicht der Bruch mit dem bisherigen Bunde und Eroberungen in Deutschland der Zweck des ganzen Manövers gewesen wären. Das preußische Reformproject vom 10. Juni ist zwar nicht die Veranlassung zum Kriege, aber es ist das preußische Kriegsmanifest.

In der ersten Hälfte des Mai war man in Wien in Folge der immer schärfer hervortretenden aggressiven Tendenzen der preußischen und der italienischen Regierung zu der Ueberzeugung gekommen, daß man sich zu einem Krieg auf Tod und Leben entschließen müsse, wenn nicht in Berlin durch den Rücktritt des Grafen Bismarck und die Abdication des Königs von Preußen ein vollständiger Systemwechsel eintrete. Bis dahin hatte man in Oesterreich entschieden den Frieden gewünscht und sich in der irrigen Hoffnung gewiegt, daß man Preußen durch halbe Rüstungen an der Gränze einschüchtern könne, und Frankreich Italien nicht gestatten werde, das vom Berliner Kabinet erstrebte Offensivbündniß einzugehen. Gegen Ende April erfuhr man, daß der Kaiser Napoleon dem Grafen Arese gesagt hatte: „tenez vous prêts à tout, mais autant que possible sans ostentation.“ Die in diesen Worten liegende Aufmunterung war der Hauptgrund, weshalb Graf Mensdorff in seiner Depesche an Graf Károlyi vom 26. April aussprach, daß Oesterreich zwar bereit sei, mit der Abrüstung gegen Preußen vorzugehen, aber zum Schutz gegen einen Angriff des Königs Victor Emanuel seine Armee an

der italienischen Gränze auf den Kriegsfuß setzen müsse. Durch die gleichzeitig übergebene, meisterhaft geschriebene Depesche über die schleswig-holsteinische Angelegenheit vom selbigen Tage suchte Oesterreich die Aufmerksamkeit von der Abrüstungsfrage abzulenken, indem es zugleich den andern Bundesstaaten dadurch das verlangte Pfand für seine Rückkehr zum Bundesstandpunkt in der Herzogthümerfrage gab. Einen weiteren Erfolg wird es sich von dieser Depesche kaum versprochen haben, und die vertrauliche Mittheilung an den Freiherrn von Werther, wodurch Graf Bismarck dieselbe am 7. Mai erwiderte, liefert durch die darin enthaltene Hinweisung auf die Verhandlungen über die Bundesreform einen neuen Beweis dafür, daß das preußische Kabinet den Bruch nicht auf die schleswig-holsteinische, sondern auf die deutsche Frage hin zu Wege zu bringen wünschte. — Vergebens hatte man in Berlin gehofft, den König schon in Folge der andern Depesche vom 26. April wegen der Rüstungen gegen Italien zum Krieg drängen zu können. Hatte doch der Ministerrath am 28. s. M. Sr. Majestät sämmtliche Portefeuilles zur Disposition gestellt, falls dieser Antrag nicht die allerhöchste Billigung finden sollte. Aber der König hatte nichts von einem Kriegsfall wissen wollen, ehe ein neuer Versuch zur Ausgleichung gemacht worden, und erst als Herr v. Werther telegraphirt, daß Graf Mensdorff es bei der gegenwärtigen Lage Italiens für unthunlich erklärt habe, auf den völligen Friedensfuß zurückzukehren, beschloß am 3. Mai ein neuer Ministerrath die Mobilisirung von vier Armeecorps. Die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte, sobald die formelle Erwiderung aus Wien vorlag und am 9. s. M. war bereits die ganze preußische Armee mobilisirt. Nur der König betrachtete diese kriegerischen Maßregeln als lediglich demonstrativ und defensiv.

In jenen Tagen kam auch die lang erstrebte und oft abgeläugnete Punctation mit Italien zu Stande, obwohl der General Gavone, der sich seit Anfang März, angeblich nur um das Zündnadelgewehr zu studiren, in Berlin aufhielt, noch am 5. Mai sein Urtheil über die preußische Regierung in den Worten zusammengefaßt hatte: „ce sont des féodaux qui ne comprennent ni leur temps ni leur pays, et s'ils commencent l'affaire, elle se tournera contre eux.“ — Zur Charakterisirung der Politik, die zu diesem Bündniß geführt hat, genügt es, daran zu erinnern, daß Preußen 1859 seine Armee

mobil machte, um Oesterreich im Besitz Venetiens zu schützen. Tempora mutantur. Daß Oesterreich es, allen Mahnungen zum Trotz, Jahre lang versäumt hatte, die gegebenen Thatsachen anzuerkennen und seinen Frieden mit Italien zu machen, rechtfertigt nicht das Bündniß Preußens mit dem Auslande zur Eroberung deutschen Gebiets.

Darf man sich wundern, daß Volk und Regierungen in den deutschen Bundesstaaten durch den Berliner Cavourismus beunruhigt wurden? Das Dunkel, welches über die vermeintlichen Verabredungen zwischen dem preußischen Ministerpräsidenten und dem Kaiser Napoleon herrschte, mußte diese Unruhe in bedenklicher Weise vermehren. Die Aufgabe, welche wir uns bei dieser Erörterung gestellt haben, macht es unnöthig, näher auf diese Verhältnisse und auf die wechselvolle Rolle, welche der alternde Cäsar dabei gespielt hat, einzugehen. Für unsern Zweck reicht es aus, hervorzuheben, daß die dadurch erregte Besorgniß nicht ohne Grund war. Ist es doch bekannt, daß der preußische Botschafter in Paris, Graf Goltz, Ende April dem Herrn Drouyn de Lhuys nach vorsichtiger Vorbereitung des Terrains die Bemerkung hinwarf: „faites nous des propositions, nous sommes prêts à les entendre;“ daß Graf Bismarck ein omniöses Schweigen beobachtete, als Herr Rudolph v. Bennigsen ihn am 15. Mai auf die Gefahr aufmerksam machte, daß der drohende Krieg mit einer Abtretung deutschen Gebiets an Frankreich enden werde; daß der preußische Ministerpräsident am 15. Juni dem Prinzen Friedrich von Hessen, als er jede Mitwirkung zu dem preußischen Plane gegen den Kurfürsten ablehnte, erwiderte: „Wählen Sie, Hoheit, es ist die letzte Stunde, denn wenn wir einmal in Kassel sind, so werden wir daraus so wenig wieder fortgehen wie aus Hannover; mit Frankreich werden wir uns schon am Rhein arrangiren.“ — Es ist übrigens Pflicht der Gerechtigleit, auch hier zu erwähnen, daß Graf Bismarck, als Herr Benedetti nach dem ruhmreichen Feldzug endlich am 7. August mit dem unkeuschen Ansinnen einer Gränzregulirung im Saardistrikt und der Pfalz hervortrat, dasselbe, getragen von der öffentlichen Stimme Deutschlands, zurückwies, mit der ihm eigenen Gewandtheit sofort die Frage Belgiens und Luxemburgs wieder aufs Tapet brachte und ruhig blieb, als der französische Botschafter die weitere Unterhaltung mit den Worten abschnitt: „est-ce que ces pays vous appartiennent?“ —

Des Versuchs, den Ausbruch des Kriegs durch europäische Conferenzen zur Regulirung der drei brennenden Fragen in Betreff der Zukunft Schleswig-Holsteins, Venetiens und der Bundesreform zu verhüten, brauchen wir hier nur insoweit zu erwähnen, als Oesterreich durch sein Verhalten bei dieser Angelegenheit seinen bisherigen politischen Fehlern die Krone aufsetzte und Preußen den gewünschten Vorwand zum Kriege bot. Es ging, allerdings widerstrebend, auf den Vorschlag ein, knüpfte dann aber in der zwölften Stunde seine Theilnahme an Bedingungen, die den ganzen Plan nothwendig scheitern lassen mußten. Hätte es den Inhalt der einer Großmacht würdigen vertraulichen Depesche vom 1. Juni, womit es die formelle Annahme der Konferenzen begleitete, in der ersten Sitzung der Vertreter Europas vorgetragen, so würde es alle Theilnehmer in nicht geringe Verlegenheit gesetzt haben. In der schleswig-holsteinischen Sache waren ihm überdies die Stimmen aller Mächte, mit alleiniger Ausnahme Preußens, gesichert, und es war kein Geheimniß, daß der König von Preußen geäußert hatte, er werde es für keine Unehre halten, und es werde ihm nicht schwer werden, dem gesammten Europa nachzugeben. Statt diese Chancen zu benutzen, erklärte Oesterreich in der Bundestagssitzung vom 1. Juni, nachdem dieselbe soeben die Beschickung der Konferenzen durch den Freiherrn v. d. Pfordten beschlossen hatte, es sehe seine Bemühungen, über die holsteinische Frage, die den Anlaß des Conflicts gegeben, sich mit Preußen zu verständigen, als vereitelt an, stelle nun dem Bunde alles Weitere anheim und habe den kaiserlichen Statthalter von Holstein ermächtigt, die Stände zu berufen, damit dieselben ihre Ansichten aussprechen könnten. — Das Urtheil der unbetheiligten europäischen Mächte über dieses Verhalten ist in dem Telegramm enthalten, das Herr Drouyn de Lhuys am 4. Juni an den französischen Botschafter in Berlin richtete: Es lautet: „La délibération commune sur le différend Italien étant devenue impossible par la déclaration de l'Autriche qu'elle n'admettrait aucun remaniement territorial; la délibération sur la question des duchés étant devenue impossible par la motion Autrichienne faite à Francfort le 1. Juin, — les gouvernements d'Angleterre, de France et de Russie sont tombés d'accord que la réunion du congrès serait sans utilité pratique. L'Empereur rend au Roi de Prusse sa parole.“

Man fragt sich vergebens nach den Ursachen der Verblendung Oesterreichs. Wir vermögen dieselben nur darin zu finden, daß man sich in Wien mit dem Wahne trug, Preußen werde vor dem Krieg zurückbeben und sich einem zweiten, schlimmeren „Olmütz" unterwerfen, wenn es sämmtliche Mittel- und die Mehrzahl der kleineren Bundesstaaten einmüthig auf Oesterreichs Seite stehen sehe. — Man hat viel von einer fluchwürdigen Coalition der deutschen Mittel- und Kleinstaaten gegen Preußen und von den letzten habsburgischen Intriguen gesprochen, welche dieselbe zu Tage gebracht haben sollen. Wir haben keine Gelegenheit gehabt, von den geheimen Verabredungen zuverlässige Kunde zu erhalten, welche einzelne der in Augsburg und Bamberg zusammengetretenen Minister der sogenannten Würzburger Regierungen gepflogen haben mögen. Wir wissen aber, daß die Augsburger Konferenz als solche sich lediglich mit der Reformfrage, die Bamberger sich lediglich mit dieser und der Entwaffnungsfrage beschäftigt hat, daß mindestens die Vertreter der thüringischen Staaten nicht zu weiteren Verhandlungen zugezogen sind, und daß Herr v. d. Pfordten in seinen Instructionen an den bayerischen Bundestagsgesandten auch den Schein einer Coalition in Abrede gestellt hat. Daß einige Hitzköpfe die Gelegenheit gekommen glaubten, Preußen zu demüthigen und bleibend auf den Rang eines Mittelstaats hinabzudrücken, und daß mehrere Mittelstaaten durch ihre Haltung wesentlich dazu beigetragen haben, den Conflict zu verschärfen, ist unläugbar. Man mag das beklagen, mag es verdammen, wundern kann man sich über solches verzweifeltes Sträuben gegen Mediatisirung und Vergewaltigung nicht.

Nach der österreichischen Erklärung am Bundestage vom 1. Juni nahmen die Ereignisse einen raschen Gang. Am 3. s. M. richtete Graf Bismarck die Erklärung nach Wien, daß man durch Oesterreichs Lossagen vom Gasteiner Vertrage auf den Standpunkt des Wiener Friedens vom 30. October 1864 zurückgekehrt, und der General von Manteuffel mit der Wahrnehmung der Souveränetätsrechte Sr. Maj. des Königs von Preußen auf Holstein beauftragt sei. Am folgenden Tage erging seine zuerst von der Times veröffentlichte vertrauliche Circulardepesche voll der heftigsten Angriffe gegen die Person des Kaisers von Oesterreich. Durch Erlaß vom 5. Juni an die holsteinische Regierung berief der General von Gablenz die

holsteinischen Stände auf den 11. f. M. General von Manteuffel beantwortete denselben durch seine Proclamation vom 7. und das gleichzeitige Einrücken preußischer Truppen in Holstein. Am 9. Juni konnte Graf Bismarck dem italienischen Gesandten sagen: „je tiens mon affaire, le conflit éclatera lundi.“ (d. 11. f. M.) Er rechnete auf bewaffneten Widerstand der Oesterreicher gegen die beabsichtigte Verhinderung des Zusammentretens der holsteinischen Stände. Nun erging am 10. Juni die Circularnote mit dem preußischen Bundesreformproject an die deutschen Regierungen. An demselben Tage nahm General von Manteuffel auch die höchste Regierungsgewalt in Holstein in seine Hand, löste die von Oesterreich eingesetzte holsteinische Regierung auf und übertrug deren Functionen auf den Baron Karl von Scheel-Plessen als preußischen Oberpräsidenten. In der folgenden Nacht ließ er den kaiserlichen Ständecommissär aufheben und nach Rendsburg abführen, machte dadurch die Eröffnung der Ständeversammlung unmöglich. Uns ist es immer als ein neuer politischer Fehler erschienen, daß Oesterreich, um seine vereinzelte Brigade vor Kriegsgefangenschaft zu schützen, dies widerstandslos geschehen ließ, den angebotenen Kampf vermied und das Herzogthum unter Protest räumte. — Am 11. Juni stellte der österreichische Bundespräsidialgesandte den Antrag auf Mobilisirung von 7 Bundes-Armeecorps. Am 14. wurde derselbe in der von Hannover proponirten gemilderten Fassung mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen, und die Kriegsbereitschaft von 4 Bundes-Armeecorps beschlossen, worauf der preußische Bundestagsgesandte den Bundesvertrag für gebrochen und erloschen erklärte, die Bereitwilligkeit seiner Regierung aussprach, auf Grundlage des Reformprojects vom 10. f. M. einen neuen Bundesvertrag abzuschließen, und aus der Bundesversammlung austrat. Am 15. Juni ergingen dann die preußischen Sommationen nach Hannover, Dresden und Kassel, und mit deren Ablehnung und dem darauf erfolgenden Einmarsch der Preußen war der Krieg ausgebrochen. Graf Károlyi hatte bereits am 13. Juni seine Pässe verlangt, der Freiherr von Werther die seinigen erhalten.

Alle diese Thatsachen sind noch in frischester Erinnerung. Sie finden begreiflicher Weise je nach dem verschiedenen Parteistandpunkt eine verschiedene Beurtheilung. Daß Oesterreich sich, wie es noch am 9. Juni von Neuem am Bunde erklären ließ, nach Art. 1. der

Gasteiner Uebereinkunft zur Berufung der holsteinischen Stände für berechtigt hielt, ist bereits oben erwähnt. Ob es klug war, von diesem Rechte überhaupt und namentlich in jenem Augenblick Gebrauch zu machen, ist eine andere Frage. Ueber einen angeblich darin enthaltenen Eingriff in die preußischen Souveränetsrechte auf Holstein konnte sich Preußen keinenfalls beschweren, nachdem es durch die von dem Könige selbst unterzeichnete provisorische Verordnung vom 11. März, betreffend die Bestrafung feindlicher Handlungen gegen die souveräne Gewalt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, — welche sich zu bestimmen anmaßte, was in beiden Herzogthümern als Hochverrath gelten solle, — mit einem Eingriff in die österreichischen Souveränetätsrechte vorangegangen war. Noch weniger kann es zweifelhaft sein, daß die Anmaßung der gesammten Regierungsgewalt in Holstein Seitens des Generals von Manteuffel, während der kaiserliche Statthalter noch im Lande war, einen eclatanten Eingriff in Oesterreichs Recht enthielt. Diese Betrachtung, sowie die in demselben Augenblick erfolgende Veröffentlichung des preußischen Bundesreformprojects, das die Absichten des Grafen Bismarck zum ersten Mal vollständig enthüllte, übte auf die Abstimmung über den österreichischen Mobilisirungsantrag am 14. Juni entscheidenden Einfluß. Ohne sie würde sich schwerlich eine Majorität für den Antrag, der den bundesgesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, gefunden haben. Nicht das Recht, sondern politische Rücksichten gaben den Ausschlag.

So entschieden wir, — und wir sind überzeugt, nicht ohne guten Grund, — die Politik, die zu dem traurigen Bürgerkriege geführt hat, verdammen, ebenso unbedingt müssen wir unsere bewundernde Anerkennung vor dem demnächstigen klar durchdachten Operationsplan und dessen meisterhafte Ausführung aussprechen. Daß dieselbe die früheren Behauptungen des Grafen von Bismarck über die Priorität der Rüstungen als unrichtig erwies, daß die gegen Frankfurt geübte persönliche Rache des Ministers einen dunkeln Schatten auf das glänzende Bild wirft, darf diese Anerkennung nicht beeinträchtigen. Ob es würdig, ob es klug war, daß Preußen sich nicht darauf beschränkte, die kleinen Staaten, die mit ihm gegen die Mobilisirung der Bundesarmee gestimmt hatten, zur Annahme seines Reformprojects und zur Beobachtung einer strengen Neutralität zu nöthigen, sondern

sie zwang, gegen ihre bisherigen Bundesgenossen zu den Waffen zu greifen, lassen wir unerörtert. Nach wenigen kräftigen Schlägen lag Oesterreich, lag ganz Deutschland zu den Füßen des Siegers. In besserer Weise als der König von Sardinien in Italien, hatte sich der König von Preußen den berechtigten Anspruch erworben, das Schwert Deutschlands zu führen, und der Major Graf Bismarck hatte sein Avancement zum General wohl verdient.

Bis zur Schlacht von Königgrätz läugnete der preußische Ministerpräsident entschieden ab, daß er, abgesehen von den Elbeherzogthümern, die Annexion der occupirten deutschen Länder beabsichtige. Nach manchen durch die französische Vermittlung hervorgerufenen Schwankungen wurde es aber gegen Ende Juli die Losung, sich mit der militärischen Führung von Norddeutschland zufrieden zu geben, aber möglichst viel Land zu erwerben, und unter dem Titel von Kriegskosten möglichst viel Geld von den besiegten bisherigen Bundesgenossen zu erheben, was zugleich den Vortheil größerer Unabhängigkeit vom heimischen Landtage verhieß. Und so ist es denn auch gekommen. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt sind von der Landkarte verschwunden. Bayern und Hessen-Darmstadt mußten gleichfalls zur Vergrößerung Preußens beitragen, und dessen Finanzen werden sich bald in noch viel glänzenderer Lage als vor dem Kriege befinden.

Aber was ist aus dem Bundesreformproject vom 10. Juni geworden? wo ist der neue deutsche Bund zu suchen, den Preußen auf dieser Basis bilden wollte? Ist es die Vereinigung jener kleinen norddeutschen Staaten, die auf den ihnen am 4. August von Berlin aus vorgeschlagenen provisorischen Bündnißvertrag mit dem mächtigen Preußen eingegangen sind? — Nach dem Project vom Juni sollten nur die kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile von dem neuen deutschen Bunde ausgeschlossen werden. Durch die Friedenspräliminarien von Nikolsburg gab Preußen das bisherige Bundesverhältniß zu ganz Süddeutschland und dadurch zugleich sein eigenes Bundesreformproject auf. Durch die Annexion von fast der Hälfte des nicht-preußischen Norddeutschlands machte es auch einen lebensfähigen norddeutschen Bund unmöglich. Nicht die Regeneration Deutschlands, sondern die Vergrößerung Preußens war der Kampfespreis. Wenn dem Grafen Bismarck nach den glänzenden Erfolgen

der preußischen Armee das höchste Ziel, die gewaltsame Einigung ganz Deutschlands unter Preußens Führung, — ein Ziel, dessen Erreichung die beste Indemnitätsbill für alles verübte Unrecht gewesen sein würde, — überall vorgeschwebt hat, so hat er sich jedenfalls nicht stark genug gefühlt, gleichzeitig dafür gegen Frankreich, Oesterreich und Süddeutschland zu kämpfen.

Die Parlamentsidee ist das einzige nach dem Kriege übrig gebliebene Element des Reformprojects vom 10. Juni, an das sich noch eine vage Hoffnung für die Zukunft knüpfen läßt. Nach dem Ergebniß der Besprechung, welche Graf Eulenburg am 16. Juli mit mehreren, „im Interesse der Selbstbestimmung des Volks und der nationalen Einigung" nach Berlin berufenen Liberalen der norddeutschen Mittelstaaten abhielt, und nach der Art, wie der Unterstaatssekretär von Thile am 25. s. M. lachend einem Diplomaten gesagt hatte, das Parlament werde überhaupt nicht zusammen kommen, hatte man auch diese Idee schon vielfach als aufgegeben angesehen. Aber die preußische Regierung hat dem Landtag ein Gesetz für die Wahlen zu einem Bundesparlament vorgelegt, und der Landtag hat dasselbe amendirt und beschlossen, unbeirrt durch die Zweifel, wie diese beiden großen Volksvertretungen auf die Dauer neben einander bestehen können, ohne sich gegenseitig zu paralysiren. So lange das jetzt in Aussicht stehende Parlament nur von dem vergrößerten Preußen und dessen kleinen norddeutschen Bundesgenossen beschickt wird, kann man demselben allerdings eine allgemeine Bedeutung nicht beilegen. Es kann dieselbe aber möglicher Weise durch künftige Ereignisse erhalten und dann die Brücke zur Wiedervereinigung der getrennten Theile Deutschlands bilden.

Neue Gewitterstürme ziehen am politischen Horizont herauf. Das deutsche Volk aller Parteien sieht nur in der militärischen Führung Preußens Schutz gegen die vom Auslande drohenden Gefahren. Wir haben Grund zu glauben, daß dies bei den Friedensverhandlungen mit den süddeutschen Staaten nicht unberücksichtigt geblieben ist. Die preußische Militärhoheit und die strengere preußische Zucht wird sich auch der Süddeutsche gerne gefallen lassen, so sehr er den preußischen Polizeistaat und das specifische Preußenthum verabscheuen mag. Gegen letztere würde ein deutsches Parlament, in welchem die Ver-

treter aller deutschen Staaten sich das Gleichgewicht zu halten vermöchten, volle Gewähr bieten.

Wie dieses große Ziel zu erreichen sei, haben wir hier nicht zu erörtern. Es ist die Sache des ganzen deutschen Volks und seiner Regierungen. Für den Augenblick besteht, Dank der preußischen Politik, nicht länger ein öffentliches Recht in Europa. Selbst feierliche Verträge haben nur so lange Gültigkeit, wie sie dem mächtigern Theile conveniren. Wir haben noch abzuwarten, wie die Bestimmungen der Friedenspräliminarien vom 26. Juli über die Stellung Nordschleswigs und Sachsens zu Preußen zur Ausführung gebracht werden werden. — Das deutsche Volk und die deutschen Regierungen vermögen durch ihre Haltung viel dazu beizutragen, die baldige Rückkehr zu einem befestigten und Dauer versprechenden Rechtszustand zu ermöglichen, und dadurch die Gefahren zu beseitigen, denen sie vor allem ausgesetzt sind. Möchten sie sich dieser Aufgabe, dieser Pflicht bewußt bleiben! Hoffnungslos erscheint uns nur die Zukunft unserer deutschen Brüder in Oesterreich. Nach menschlicher Voraussicht kann nur der weitere Verfall des alten Kaiserreichs sie zu uns zurückbringen.

Geschrieben im October 1866.

Beilage I.

1. Grundzüge eines deutschen Reichsverfassungsentwurfs von dem Prinzen Albert von Sachsen-Coburg.

Buckingham-Palace März 28. 1848.

Deutschland soll aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat werden, das ist die Aufgabe, die gelöst werden muß. Soll diese Lösung heilbringend und dauernd sein, so muß sie aus dem jetzigen Thatbestande entwickelt und der Ausgangspunkt der ganzen deutschen Geschichte werden. Sie darf nicht eine gemachte Theorie sein, sondern die endliche Darstellung eines von dem deutschen Volke seit lange geahndeten und ersehnten Zustandes, in welchem zugleich alle Bedingnisse und Erfordernisse „des Staates" überhaupt auf das genügendste befriedigt werden. Wir haben in Deutschland verschiedene, individuelle Völker, in sich vollkommene Staaten, Dynastien, Kronen, die alle vereinigt werden sollen. Die Individualitäten der Völker durch eine über denselben Leisten schlagende Centralisation zu verflachen und zu verwischen, wäre sündlich,*) denn in der Eigenthümlichkeit und Gesetzlichkeit derselben besteht die vielseitige Lebenskraft und Lebensfrische des deutschen Volks. Die Kronen und Dynastien, die mit der Persönlichkeit dieser Staaten Eins sind, dürfen nicht verletzt oder erniedrigt werden, wenn die von ihnen dargestellte Persönlichkeit und Executivmacht der einzelnen Staaten nicht zerstört werden soll; aber beide, Staaten und Völker, sollen als ein Ganzes politisch zusammengefaßt und lebendig dargestellt werden. —

Ich denke mir die Lösung so:

Die Fürsten des deutschen Bundes zusammen mit den vier Bürgermeistern der freien Städte bilden einen Fürstentag und wählen aus ihrer Mitte — auf Lebenslänge oder eine Anzahl von Jahren (10?) einen deutschen Kaiser. X

Die Stände der verschiedenen deutschen Staaten wählen aus der Mitte je ihrer beiden Kammern eine nach Einwohnerzahl und Bedeutung der einzelnen Staaten abgemessene Zahl ihrer Mitglieder und beschicken damit einen deutschen Reichstag. optime

Ein Reichsgericht, dem ein nicht entfernbarer Kanzler vorsitze, bilde ein oberstes Gericht, zusammengesetzt aus den juristischen Facultäten der deutschen Universitäten, entscheidend in allen Fragen zwischen den verschiedenen einzelnen Staaten, zwischen den einzelnen Regierungen und ihren Ständen, so wie in allen deutschen Successions- und Regentschafts-Fragen, auch Theilungen und Erbfällen.

Dem Kaiser

fällt die Repräsentation Deutschlands zu. In seinem Namen werden alle Reichsgeschäfte getrieben. Er besetzt mit dem Fürstentage die Stellen. Er eröffnet an der Spitze des Fürstentages den jedesmaligen Reichstag. Er kann die Anträge des Fürstentages abschlagen und ein Reichsbeschluß wird nur durch seine Sanction rechtskräftig. Er kann sich gelegentlich durch einen andern Fürsten vertreten lassen. Seine Minister sind der Minister des Aeußern und die beiden Vorsitzer einer

---

*) Die im Original roth, hier schwarz angebrachten Striche und Andreaskreuze (X), sowie die Randbemerkung „optime" rühren, wie das folgende zweite Actenstück ergibt, von dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen her.

Handelskammer und eines Kriegsrathes. Diese Minister sind dem Reichstage verantwortlich. Das Ministerium des Auswärtigen hat mit den fremden Gesandten zu verhandeln und in außerordentlichen Fällen Botschafter an fremde Höfe zu schicken. —

Die deutsche Handelskammer, zusammengesetzt aus Dienern der einzelnen Staaten, hat unter sich das deutsche Zoll-, Schifffahrts-, Straßen-, Eisenbahn-, Posten- und Verkehrs-Wesen. —

Der deutsche Kriegsrath, gebildet aus den Generälen der verschiedenen Armeen, leitet die Organisation des aus den Truppen der verschiedenen einzelnen Staaten zusammengesetzten deutschen Heeres, an der Spitze dessen in Kriegszeiten ein Bundesfeldherr steht. Desgleichen stehen unter dem Kriegsrathe die deutschen Festungen und (in Aussicht) die deutsche Flotte. —

Den Fürstentag

bilden die deutschen Souveräne selbst, oder die sie vertretenden Prinzen ihrer Häuser. Er hat ein Veto gegen die Beschlüsse des Reichstages und gegen die Besetzung von Aemtern durch den Kaiser. Er besetzt unter Vorsitze des Kaisers die drei Reichskammern. Er hat die von dem Kaiser an den Reichstag zu machenden Anträge zu sanctioniren. Er stimmt nach Majorität, doch so, daß die Fürsten größerer Staaten eine verhältnißmäßig größere Stimmenzahl haben. Jeder Fürst kann durch Procuration abstimmen. Der Fürstentag erwählt mit dem Kaiser den Bundesfeldherrn für den Fall und die Dauer eines Krieges.

Der Reichstag

versammelt sich alle drei Jahre. Die ihn bildenden Abgeordneten (Reichsboten?) der beiden Kammern der verschiedenen Staaten sitzen und verhandeln zusammen, stimmen aber in zwei jenen Kammern entsprechenden Curien. X Ein jedes Mitglied spreche von seinem Sitze aus. Der Reichstag stimmt durch Majorität, so daß zur Entscheidung die Uebereinstimmung beider Curien nothwendig ist. Die X Zahl der Mitglieder sei nicht zu groß. Nicht über 50 in der ersten, nicht über 150 in der zweiten Kammer, zusammen 200. — Ein Reichstagsmarschall, von dem ganzen Reichstage aus der ersten Curie erwählt, führe den Vorsitz.

So haben wir denn: einen Kaiser als Repräsentanten und Personificirung deutscher Einheit und als obersten Handhaber der executiven Gewalt. Seine Würdigkeit verbürgt durch die Wahl von und aus 27 souveränen Häuptern, auf die andererseits ein Theil des Glanzes der aus und von ihnen gekürten Würde zurückfällt. Ferner, als Gliederung der executiven Gewalt, ein „verantwortliches Ministerium" in den Vorsitzern der drei Reichskammern und einen Bundesfeldherrn, dessen Tüchtigkeit durch das Augenblickliche und Zeitweilige seiner Wahl verbürgt wird. Ferner einen Fürstentag als unmittelbarer Theilnehmer sowohl der executiven Gewalt, als repräsentativen Bedeutung des Kaisers, der durch diese nothwendige Theilnahme den ungeschwächten Fortbestand der Macht und Hoheit aller deutschen Kronen vollkommen sichert. Dann einen Reichstag als Ausdruck des Gesammtwillens des ganzen deutschen Volkes, doch so zusammengesetzt, daß zugleich die Individualität eines jeden einzelnen deutschen Volkes und Staates durch Entsendung der „Reichsboten" aus seinen eigenen Ständen vollkommen vertreten ist. Endlich haben wir ein oberstes Reichsgericht als Ausdruck der gesammten deutschen, juristischen Weisheit, durch seine Unabsetzbarkeit allen äußeren Einflüssen enthoben.

Die Befugniß aller dieser Behörden erstreckt sich natürlich nur auf Angelegenheiten allgemein deutscher Bedeutung — die näher zu bestimmen sein werden, — ohne in das Gesetzgebungs- und Verwaltungsgebiet der einzelnen Staaten einzugreifen.

(gez.) **Albert.**

---

2. Eigenhändige Bemerkungen des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu dem Entwurf des Prinzen Albert.

Bemerkungen.

Potsdam, April 1848.

Von allen Verfassungsprojecten für Teutschland entspricht dieser, des geistreichen und klugen Prinzen am Meisten meinen Ansichten. In Einzelheiten kann ich jedoch auch diesem Projecte nicht beipflichten. Was in demselben meine besondere Zustimmung hat, habe ich roth angestrichen. Was ich vom Uebel halte mit schwarzem Andreaskreuz bezeichnet. Als actives Bundeshaupt mundet mir „der Kaiser“ nicht. Ein Kaiser auf Zeit gewählt ist eine Monstruosität, gegen die ich geradezu protestire. Sollte das Bundes-Oberhaupt wirklich nur auf Zeit gewählt sein, (was ich vom Uebel halte) so darf der Kaisername nicht an ihm verschwendet und geschändet werden. Er heiße Regent. Aber auch dem lebenslänglichen Oberhaupt kann man, wie ich unten zeigen will — um Oesterreichs Willen — nicht den Kaiser-Titel geben.

Teutsche Nazion hat ein 1000jähriges Recht, daß sein Haupt das „unbestrittene Erste Haupt“ der Christenheit sey. Es ist aber nicht denkbar, daß der Erbe von 30 Römischen Kaisern, der Oesterreich. Erbkaiser nemlich, diesem gekührten Oberhaupte den Rang cedirt. Ja es ist gar nicht einmal zu fordern. Gewiß, wie etwas gewiß sein kann, ist es aber, daß der Russische Kaiser, dieser Gattung teutschen Kaisers den Rang nun und nimmermehr gibt. Aus dem allen weiß ich einen ganz leichten, ja für die teutsche Sache ersprießlichen Ausweg. Erkenne man als Ehren-Haupt teutscher Nation, den Römischen Kaiser wieder an. Erneuere man die Römische Kaiserwürde, u. wie sie bis zum J. 1806 unauflöslich mit dem Königreich der Teutschen verbunden war, verbinde man sie unauflöslich mit dem Erbkaiserthum Oesterreich — wenn man will pro honoris causa. Man lasse ihm aber auch gewisse bezeichnende Ehren. Ich bin ganz für das Kühren des besondern Teutschen Reichs-Oberhauptes. Nenne man dasselbe, wenn es wie ich zu Gott hoffe auf Lebenszeit gekührt und dann — ächt teutsch — auch als die, von Gott eingesetzte höchste Reichsobrigkeit anerkannt wird, (und nicht à la polonaise als Spielball der Magnaten-Ambizionen betrachtet wird) — nenne man dasselbe „König der Teutschen“ — wie vor Alters. Ich wünsche, daß die Könige des Bundes (die ihrem Titel, den Curfürstl. wieder gesellen sollten), den Wahl-Act allein begehen; demnächst aber die übrigen souverainen Fürsten zur Zustimmung auffordern. Beydes die Sache weniger Stunden, die Könige u. Großherzoge etwa im s.g. Conclave des BartholomäusDoms zu Frankfurt, die Fürsten im Chor. Darauf wende man sich an den Röm. Kaiser u. ersuche ihn ehrfurchtsvoll, die Wahl zu bestätigen. Das kann durch einen bevollmächtigten Erzherzog in derselben Minute geschehen. Dann aber werde wie vor Alters der Dom dem Volke geöffnet und seine Acclamazion vollende die Wahl. Bald darauf werde der „teutsche König“ gesalbt und gekrönt (eben wie auch der Römische Kaiser bei seinem erbl. Regierungs-Antritt) und zwar, wenn er Römisch-catholisch ist, durch den Erzbischof von Cöln, der Reichs-Erzkanzler würde — ist er Evangelisch, durch einen zu ernennenden Erzbischof von Magdeburg, Primas Germaniae.

Durch diese Einrichtung der Röm. Kaiserwürde auf das Haupt des Oesterreich. Erbkaisers wird Oesterreich dem teutschen Reich erst gewiß, Oesterreich wird für immer Teutschland gewonnen und mit ihm die schönsten, ersten Länder Teutschlands, dem neuen (alten) Reiche gesichert — (Tyrol, Vorarlberg, Ober- und Nieder-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krayn und Istrien). — Trägt Oester-

reich nicht die höchste Krone, so ist an ein Beugen desselben vor dem teutschen WahlOberhaupte unmöglich zu denken, wenn es jemals wieder einigermaaßen zu sich kommt. Und wer wollte daran verzweifeln? — Der Fürstentag scheint mir ein ungemein gesunder Gedanke zu sein. Nur denke ich ihn mir gegliedert, ähnlich dem alten Reichstag, in ein Collegium der Könige und Großherzoge, der Herzoge, der Fürsten. Durch die mediatisirten Fürsten und Grafen (theils viritim, theils in Bänken getheilt) verstärkt, würde der Fürstentag alle 3 Jahr das teutsche Oberhaus des Reichstags bilden, dessen Unterhaus, das Haus oder die Curie der Reichsboten wäre. Nur empfehl' ich auf's dringendste, daß bei der Stellung des Ober- zum Unterhause nie vergessen werde, daß souveraine Fürsten seinen Kern bilden und unter ihnen 2 Großmächte [daß sich Gott erbarme.]

Auch die Präcisirung der verantwortlichen Ministerien spricht mich gar sehr an. Ob dem Oberhaupte, zumal wenn's der König der Teutschen ist, nicht etwas mehr freie Hand gelassen werden kann, laß' ich dahin gestellt. Ich fordere aber unter gewissen, namentlich kriegerischen und rebellischen Zuständen die Diktatur für den teutschen König. — Vergessen habe ich meinen förmlichen Protest gegen das Zusammen-Deliberiren des Fürsten- und Reichsboten-Hauses. Das thut nimmer gut und setzt die höchsten Herren möglicherweise Avanieen aus, die vermieden werden müssen. Die Einzwängung in 50 Fürsten und 150 Reichsboten ist ungerecht und giebt ohne Weiteres jederzeit einen Reichsboten-Sieg. Unter den Reichsboten wünsch' ich die Reichsritterschaft vertreten zu sehen mit Assessoren des übrigen teutschen Adels; dann aber Abgeordnete der Städte und Landgemeinen, die aber nicht gezwungen sein müssen, aus ihrem Gremio zu wählen, deren Wahl ganz frei ist.

Ich will hier vor der Hand meine Bemerkungen schließen und empfehle dieselben auf's Wärmste dem Leser.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Beilage II.

1. Die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reichs.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel 1. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. — In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel 1. §. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. — Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 2. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu.

Artikel 3. §. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel 4. §. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über die Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel 5. §. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und

der Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen, und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel 6. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel 7. §. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet

bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für die Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichegesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel 8. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel 9. §. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel 10. §. 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel 11. §. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel 12. §. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeinsame Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel 13. §. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel 14. §. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel 1. §. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel 2. §. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel 3. §. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel 1. §. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhause und dem Volkshause.

Artikel 2. §. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oestreich	38	„
Baiern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Württemberg	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen	6	„
Holstein (-Schleswig, s. Reich §. 1)	6	„
Mecklenburg-Schwerin	4	„
Luxemburg-Limburg	3	„
Nassau	3	„
Braunschweig	2	„
Oldenburg	2	„
Sachsen-Weimar	2	„
Sachsen-Coburg-Gotha	1	„
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„

Anhalt-Dessau	1	Mitglieder.
Anhalt-Bernburg	1	„
Anhalt-Köthen	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Hohenzollern-Hechingen	1	„
Liechtenstein	1	„
Hohenzollern-Sigmaringen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe-Detmold	1	„
Hessen-Homburg	1	„
Lauenburg	1	„
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich

Baiern	20	Großherzogthum Hessen	8
Sachsen	12	Kurhessen	7
Hannover	12	Nassau	4
Württemberg	12	Hamburg	2
Baden	10		

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel 3. §. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel 4. §. 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel 5. §. 98. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser giltig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen

Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt;
2) wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt;
3) wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll;
4) wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen;
5) wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten;
6) wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen;
7) wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgiltig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel 6. §. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstags in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel 7. §. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel 8. §. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 9. §. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel 1. §. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie, wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1. §. 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hiedurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2. §. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3. §. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmung werden besondern Gesetzen vorbehalten.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4. §. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5. §. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150. Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6. §. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.

Artikel 7. §. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heere und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer öffentlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel 8. §. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in soweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 9. §. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel 10. §. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinets- oder Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel 11. §. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverband angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel 12. §. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel 13. §. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel 14. §. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reichs.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel 1. §. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel 2. §. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel 3. §. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen. — Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel 4. §. 197. Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung.

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

(Folgen die Unterschriften der Abgeordneten der Nationalversammlung.)

2. Erwiderung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen

auf die Anrede der Deputation der deutschen Nationalversammlung, welche Allerhöchstdemselben die Kaiserkrone Deutschlands antrug. Berlin, d. 3. April 1849.

Meine Herren!

Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen. Sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt, und auf die heiligen, unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten obliegen; solch ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß. In dem Beschluß der deutschen Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt Mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß. Er erfordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir. Er legt Mir die schwersten Pflichten auf. —

Die deutsche Nationalversammlung hat auf Mich vor Allem gezählt, wo es gilt Deutschlands Einheit und Preußens Kraft zu gründen, Ich ehre Ihr Vertrauen; sprechen Sie meinen Dank darüber aus. Ich bin bereit durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen. Aber, meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte Ich, mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen, ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und freien Staaten Deutschlands, eine Entschließung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben müßte. An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt sein, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen frommt, ob die Mir übertragenen Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen. Dessen aber möge Deutschland gewiß sein, und das, meine Herren, verkündigen Sie in allen Gauen, bedarf es des preußischen Schildes und Schwertes gegen äußere oder innere Feinde, so werde Ich auch ohne Ruf nicht fehlen. Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Volkes gehen, den Weg der deutschen Treue.

---

3. Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs

nach den Beschlüssen der Preußischen, Sächsischen und Hannöverschen Regierung.

(Publicirt am 28. Mai 1849.)

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist: sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I. §. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregel an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III. §. 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzänden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Gränzen der nach §. 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedenstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV. §. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V. §. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu

verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnungen der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII. §. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze, mit Wegfall aller Binnengränzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX. §. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Artikel X. §. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI. §. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel. XII. §. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die, kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürger-Rechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII. §. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch die Verkündigung von Reichswegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV. §. 64. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I. §. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Collegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Collegium besteht aus sechs Stimmen und zwar:

1) Preußen. 2) Bayern. 3) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie. 4) Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg. 5) Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein. 6) Kurhessen, Großherzogth. Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstencollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II. §. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III. §. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürsten-Collegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns, hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürsten-Collegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstande liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand zu allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Collegium ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I. §. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II. §. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundestaat nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß.

Preußen	40	Mitglieder.	Anhalt-Bernburg	1	Mitglieder.
Bayern	20	„	Anhalt-Cöthen	1	„
Sachsen	12	„	Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Hannover	12	„	Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Württemberg	12	„	Hohenzollern-Hechingen	1	„
Baden	10	„	Liechtenstein	1	„
Kurhessen	7	„	Hohenzollern-Sigmaringen	1	„
Großherzogthum Hessen	7	„	Waldeck	1	„
Holstein	6	„	Reuß ältere Linie	1	„
Mecklenburg-Schwerin	4	„	Reuß jüngere Linie	1	„
Luxemburg-Limburg	3	„	Schaumburg-Lippe	1	„
Nassau	4	„	Lippe-Detmold	1	„
Braunschweig	2	„	Hessen-Homburg	1	„
Oldenburg	2	„	Lauenburg	1	„
Sachsen-Weimar	2	„	Lübeck	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„	Frankfurt	1	„
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	„	Bremen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„	Hamburg	2	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„		167	Mitglieder.
Anhalt-Dessau	1	„			

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt. Bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf 6 Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III. §. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV §. 93. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 95. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V. §. 96. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstags ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Collegiums andererseits, giltig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande

geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere 'Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI. §. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammen fallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als

vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII. §. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe!"

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII. §. 115. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staats wegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX. §. 119. Die Reichsminister und die von ihnen bezeichneten Commissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. **Das Reichsgericht.**

Artikel I. §. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der

Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichs-Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I. §. 129. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II. §. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Artikel III. §. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren oder peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort

oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV. §. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel V. §. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146. Niemand soll von Staatswegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI. §. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. §. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Corporationen ausgeübt werden, beim Heere und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamten wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII. §. 159. Die Deutschen haben das Recht: sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in den §§. 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX. §. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung den einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 168. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X. §. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Der Militärgerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militärpersonen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disciplinarfälle.

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und von Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI. §. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII. §. 184. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteurung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII. §. 186. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV. §. 187. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des deutschen Reiches.

Abschnitt VII. **Die Gewähr der Verfassung.**

Artikel I. §. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Collegium lautet wie folgt: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!"

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Collegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amts einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II. §. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III. §. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Collegiums erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV. §. 195. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen.
2) Das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Beilage III.

Actenstücke, betr. die Bundesreformacte des deutschen Fürstentags von 1863.

---

1. Circulardepesche

des k. k. Oesterreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die k. k. Gesandtschaften bei den deutschen Höfen.

Wien, den 4. August 1863.

Ich habe die Ehre, Ihnen das in Ur- und Abschrift anliegende Allerhöchste Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers an Se. . . . . . mit dem Auftrage zu übersenden, dasselbe durch die gefällige Vermittlung des Herrn Ministers des Aeußern an seine hohe Bestimmung gelangen zu lassen.

Zugleich ersuche ich Sie, die Uebergabe des kaiserlichen Schreibens bei dem Herrn Minister mit den nachfolgenden Bemerkungen einleiten zu wollen.

Unseren deutschen Bundesgenossen wird die Erklärung noch in frischem Gedächtnisse sein, welche die kaiserliche Regierung in der Bundestagsitzung v. 22. Jan. d. J. abgeben ließ, nachdem der Antrag auf Einberufung einer aus den deutschen Ständekammern hervorgehenden Versammlung zur Berathung der Gesetzesentwürfe über Civilprozeß und Obligationenrecht abgelehnt worden war. Oesterreich bekundete damals seine Bereitwilligkeit, jederzeit in Berathungen wegen Errichtung

einer verstärkten Executive des Bundes und wegen organischer Einführung eines repräsentativen Elementes in die Bundesverfassung einzutreten. Viele Mitglieder des Bundes äußerten sich in gleichem Sinne, und auch von denjenigen Regierungen, welche aus verschiedenen Gründen gegen den erwähnten Antrag gestimmt hatten, war das Bedürfniß einer Reform der Bundesverfassung im Grundsatze keineswegs in Abrede gestellt worden.

Seit jenen Vorgängen hat sich der kaiserlich österreichische Hof immer mehr in der Ueberzeugung bestärkt gefunden, daß Deutschlands politische Verfassung nicht länger ohne die ernstlichsten Gefahren in ihrem gegenwärtigen gelockerten Zustande belassen werden könne. Immer deutlicher glaubte er zu erkennen, daß der Gegenwart eine Aufgabe von unvergleichlicher Wichtigkeit gestellt sei, die Aufgabe, den Bund der deutschen Fürsten und Völker nach den mannigfachen Erschütterungen, die er erlitten, auf verstärkten und dem Geiste unserer Epoche angemessenen Grundlagen zu erneuern. Einer solchen Anschauung konnte die kaiserliche Regierung begreiflicher Weise nicht Raum geben, ohne sich zugleich zur sorgfältigsten Erwägung der Frage hingedrängt zu fühlen, in welchen Wegen und Formen neue Berathungen über Wiederbefestigung und zeitgemäße Ausbildung der Bundesverfassung am zweckmäßigsten zu eröffnen wären, und wie für die Erreichung dieses großen Zieles, für welches sie das Aeußerste, was in ihrer Macht steht, zu leisten für Pflicht hält, die möglichst günstigen Voraussetzungen hergestellt werden könnten.

Eingedenk früherer Erfahrungen hat die kaiserliche Regierung nun aber den Zweifel nicht zu unterdrücken vermocht, ob in bloßen schriftlichen Unterhandlungen zwischen den Cabineten oder auch in ministeriellen Conferenzen ein der Höhe und Bedeutung des angestrebten Zweckes vollkommen entsprechendes Mittel der Verständigung zu erkennen sei. Die Frage der Reorganisation des deutschen Bundes berührt die Interessen der Souveraine Deutschlands so unmittelbar, es bestehen auf dem Gebiete dieser Frage so mannigfaltige und so vielfach auseinandergehende Anschauungen und Wünsche, deren Widerstreit nur von den höchsten Gesichtspunkten aus überwunden werden kann, daß es kaum möglich ist, von den Bemühungen bloßer Unterhändler, die nicht das Recht eigener freier Entschließung zu dem wichtigen Werke mitbringen, den Sieg über so große Schwierigkeiten zu erwarten. Im Geiste Sr. Majestät, des Kaisers, unsres allergnädigsten Herrn, ist daher der Gedanke entstanden, daß die deutschen Fürsten in Person, die Regierer der Staaten, deren Bund befestigt werden soll, die obersten Interessenten an der Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands, sich durch einen unmittelbaren Meinungsaustausch leichter und vollständiger, als durch Mittelspersonen, über eine heilsame Neugestaltung der Bundesverhältnisse einigen würden. Und so wie der Entschluß, die deutschen Fürsten zu einer Versammlung zu solchem Zwecke einzuladen, aus unseres kaiserlichen Gebieters eigener persönlicher Eingebung hervorgegangen ist, so haben Se. Majestät Sich auch persönlich an Allerhöchstihren hohen Bundesgenossen . . . . . wenden wollen, um Höchstdenselben um Seine Betheiligung an der beabsichtigten Vereinigung anzugehen.

Von den vorstehenden Erläuterungen wollen Euer Wohlgeboren bei Vollziehung des obenerwähnten Auftrags den geeigneten Gebrauch machen, auch dem Herrn Minister eine Abschrift des gegenwärtigen Erlasses zur Verfügung stellen, damit er selben seinem Herrn zugleich mit dem Allerhöchsten Handschreiben des Kaisers vor Augen bringen könne.

Empfangen 2c. (gez.) **Rechberg.**

2. Einladungsschreiben Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich

an die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte

zur gemeinsamen Berathung über eine Bundesreform.

Wien, den 31. Juli 1863.

Beseelt von dem Wunsche, zur Wohlfahrt Deutschlands beizutragen, und Mich der Ueberzeugung nicht verschließend, daß die Verfassung des deutschen Bundes in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht mehr in genügendem Maße dem Zwecke entspricht, ein festes Band der Einigung für die Fürsten und Völker Deutschlands zu bilden, erachte ich es als Bundesfürst für Meine Pflicht, Meine ganze Sorgfalt von Neuem der sich immer dringender gestaltenden Aufgabe einer zeitgemäßen Reorganisation des deutschen Bundes zuzuwenden. In der Hoffnung, hierin den Gesinnungen und Bestrebungen Meiner Bundesgenossen zu begegnen, habe ich Mich entschlossen, denselben die Eröffnung gemeinsamer Berathungen über die Frage vorzuschlagen, wie die Bundesverfassung, unter Beibehaltung ihrer wesentlichen Grundlagen, zugleich aber unter wohlerwogener Berücksichtigung der politischen Bedürfnisse der Gegenwart, neu befestigt und ausgebildet werden könnte. Sowohl die hohe Wichtigkeit dieser Frage, als die Erwägung, daß die Lösung der vielfachen damit verbundenen Schwierigkeiten einem unmittelbaren Austausche der Souveräne leichter als einer Verhandlung durch Bevollmächtigte gelingen möchte, läßt Mich zugleich den Wunsch aussprechen, daß es Eurer . . . . . genehm sei, sich in Person zu solchen Berathungen mit Mir zu vereinigen. Auf Kräftigung des Bundesprinzipes gerichtet, würde der Zweck der Zusammenkunft schon in der Wahl des Ortes einen passenden Ausdruck finden, wenn diese Wahl auf die Bundesstadt Frankfurt fiele. Ich würde Eurer . . . . . daher Dank wissen, wenn es Eurer . . . . . gefallen möchte, Mir in der genannten Stadt, wohin Ich Mich am 16. August zu begeben die Absicht habe, zu dem bezeichneten heilsamen und der Mitwirkung Eurer . . . . . so würdigen Werke als Bundesgenosse und als Freund der deutschen Sache die Hand zu reichen.

Indem Ich die Versicherung hinzufüge, daß Eurer . . . . . Zustimmung zu Meinem Vorschlage Mir zu besonderer Genugthuung gereichen würde, ergreife ich mit Vergnügen diesen Anlaß 2c.

(gez.) **Franz Joseph.**

---

3. Promemoria

für Se. Majestät den König von Preußen.

I.

Je unsicherer sich die Lage Europas gestaltet hat, desto unabweislicher tritt an die deutschen Fürsten die Aufgabe heran, Angesichts der inneren und äußeren Gefahren, welche Deutschland bedrohen, sich rechtzeitig einer haltbaren Stellung zu versichern.

Eine solche Stellung kann unter den Verhältnissen, die sich in den letzten Jahren ausgebildet haben, augenscheinlich nicht mehr einfach auf die bestehende Bundesverfassung gegründet werden. Seit lange sind die Bundesverträge von 1815 und 1820 in ihren Fundamenten erschüttert.

Eine Reihe zusammenwirkender Thatsachen hat das Gebäude dieser Verträge allmählich immer tiefer untergraben. Der ganze Gang der inneren Entwicklung

Deutschlands während des letzten Jahrzehnts hat auf die Institution des Bundes in ihrer bisherigen Gestalt, so ungünstig als möglich eingewirkt. Theils hat die Unfruchtbarkeit aller Bemühungen, durch den Bund die gemeinsamen Interessen zu fördern, den Bund in der allgemeinen Meinung entwerthet, theils haben die Bedingungen, unter welchen die Bundesverträge geschlossen wurden, durch die politischen Ereignisse der Neuzeit folgenreiche Veränderungen erfahren. In Oesterreich wie in Preußen sind neue Staatseinrichtungen geschaffen worden, Einrichtungen, welche auf das Verhältniß beider Monarchien zum Bunde einen mächtigen Einfluß ausüben müssen, bis jetzt aber noch jeder Vermittlung und jedes regelmäßigen Zusammenhanges mit dem Organismus des Bundes entbehren. Auch alle anderen deutschen Regierungen haben wiederholt und feierlich das Bedürfniß einer gründlichen Neugestaltung der Bundesverfassung anerkannt. So hat sich denn in Deutschland unaufhaltsam ein fortschreitender Proceß der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf Weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben.

Die deutsche Revolution aber, im stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde.

Diese Wahrheiten, beklagenswerth wie sie sind, würden doppelt gefährlich sein, wenn man die Augen vor ihnen verschließen oder sich ihnen, wie einem unabänderlichen Verhängnisse, ohne einen entschlossenen Versuch der Abhilfe unterwerfen wollte. Weise Regierungen werden allerdings nicht freiwillig einen Augenblick der Gefahr und Krisis wählen, um an den Resten einer zwar wankend gewordenen, aber noch nicht durch neue und vollkommene Schöpfungen ersetzten Rechtsordnung zu rütteln. Aber fast wie Ironie müßte es klingen, wollte man diesen an sich richtigen Satz auf den status quo der deutschen Bundesverhältnisse anwenden. Dieser status quo ist schlechthin chaotisch. Der Boden der Bundesverträge schwankt unter den Füßen dessen, der sich auf ihn stellt, der Bau der vertragsmäßigen Ordnung der Dinge in Deutschland zeigt überall Risse und Spalten, und der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, kann ihnen die dazu nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben.

Weder Oesterreich noch Preußen, noch die übrigen deutschen Staaten können sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen. Je deutlicher sie dies erkennen, desto weniger dürfen sie an der vollen Berechtigung des Verlangens nach einer Reform, durch welche das Bundesprinzip mit neuer Lebenskraft erfüllt würde, zweifeln.

Prüfe man nur mit Unbefangenheit die Stimmen, welche in unsern Tagen diesen Ruf erheben: Sie ertönen heute nicht mehr aus dem Lager der destructiven Parteien, dort wird im Gegentheil jede Hoffnung auf eine gesetzliche Reform der deutschen Bundesverfassung verschmäht und verspottet, denn der Radicalismus weiß, daß seine Erndte auf dem durch keine heilsamere Saat befruchteten Felde reift. Die deutschen Regierungen selbst sind es heute, welche ihr Heil in der Reorganisation des Bundes erblicken. In den Kammern sind es die gemäßigten Parteien, welche zu diesem Ziele mit Ungeduld hindrängen, mit Ungeduld, weil sie fühlen, daß, je länger die Reform hinausgeschoben wird, um so weitergehende Forderungen sich hervorwagen und im Volksgeiste Unterstützung finden werden. Es ist der Trieb der Selbsterhaltung, welcher den Regierungen und den Kammern diese Richtung zeigt. Oesterreich und Preußen aber sollten nicht bloß um ihrer deutschen Verbündeten willen einem so gerechten Verlangen entgegenkommen, sondern auch im eignen Interesse sich daran erinnern, daß sie es sich selbst und der Welt schuldig sind, die größten Anstrengungen und Opfer nicht zu scheuen, um den Bund, der das Centrum Europas bildet, in lebensfähigem Zustande zu erhalten.

Was Oesterreich betrifft, so ist es sich über diesen Punkt vollkommen klar geworden. Die kaiserliche Regierung ist mit festem Willen, wenn auch mit jener äußersten Vorsicht, die ihren Grundsätzen und Traditionen entspricht, an die Frage der Ausbildung der Bundesverfassung und besonders an die schwierige Aufgabe, die gesetzgebende Gewalt des Bundes zu organisiren, herangetreten. Sie hat den folgenreichen Schritt, die Vertretungen der Einzelstaaten zur Theilnahme an den Bundesangelegenheiten zu berufen, zunächst nur in der Form einer vorübergehenden Maßregel, eines erst durch die Erfahrung zu bewährenden Versuchs in Vorschlag gebracht. Erst die Ablehnung ihres Antrags auf eine Delegirtenversammlung ad hoc hat sie genöthigt, um so entschiedener ihre Mitwirkung zu einer organischen Reform in Aussicht zu stellen. Seitdem ist Oesterreichs Wort für ein ernstes Streben nach diesem Ziele verpfändet, und der Kaiser fühlt sich gedrängt, dieses Versprechen einzulösen. Der Kaiser hat dem eignen Reiche zeitgemäße Institutionen verliehen. Er erkennt vollkommen an, daß auch die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit mit Recht eine Neugestaltung ihrer politischen Verfassung erwartet, und er hält es als Fürst des Bundes für Pflicht, seinen Mitfürsten offen darzulegen, was er in dieser Beziehung für möglich hält und für Seinen Theil zu gewähren bereit ist.

II.

Oesterreichs Reorganisationsvorschläge können nur auf dem mit voller Klarheit und Entschiedenheit festgehaltenen Föderativprincip beruhen.

Manches hat sich in Europa seit 1815 verändert, aber heute wie damals bietet die durch die Auflösung des deutschen Reiches zur Nothwendigkeit gewordene, durch die europäischen Verträge sanctionirte Bestimmung, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein werden, die einzig mögliche Grundlage für die politische Verfassung Deutschlands dar. Man kann dieser Wahrheit nicht direct oder indirect entgegenhandeln, ohne den festen Boden der Wirklichkeit zu verlieren. Man kann nicht von idealen Forderungen oder von Doctrinen, die einem specifischen Interesse künstlich angepaßt sind, den Maßstab für das Reformwerk entnehmen, ohne die Gegenwart einer ungewissen und von den augenscheinlichsten Gefahren umringten Zukunft zu opfern. Eine dem Bundesprincip entgegengesetzte Richtung kann man in Deutschlands gemeinsamen Angelegenheiten nicht einschlagen, ohne bei jedem Schritte auf Warnungszeichen zu stoßen und am Ende des Weges an einem Abgrunde anzukommen. Monarchische Staaten, zwei Großmächte unter ihnen, bilden den deutschen Staatenverein. Einrichtungen, wie eine einheitliche Spitze oder ein aus directen Volkswahlen hervorgehendes Parlament, passen nicht für diesen Verein, sie widerstreben seiner Natur, und wer sie verlangt, will nur dem Namen nach den Bund oder das was man den Bundesstaat genannt hat, in Wahrheit will er das allmähliche Erlöschen der Lebenskraft der Einzelstaaten, er will einen Zustand des Uebergangs zu einer künftigen Unification, er will die Spaltung Deutschlands, ohne welche dieser Uebergang sich nicht vollziehen kann. Solche Einrichtungen wird Oesterreich nicht vorschlagen. Wohl aber hält es den Augenblick für gekommen, wo die Sorge für das Wohl Deutschlands gebieterisch verlangt, daß die Grundlagen, auf welchen der Bund ursprünglich errichtet wurde, verstärkt, und das Föderativprincip gegenüber der schon dem Begriffe nach durch dasselbe beschränkten Souveränetät der Einzelstaaten mit erhöhter Kraft und Wirksamkeit ausgestattet werde. Der deutsche Bund ist als ein Bund der Fürsten geschlossen, er ist aber auch ausdrücklich als das an die Stelle des vormaligen Reiches getretene Nationalband der Deutschen anerkannt, und er wird sich künftig, um den Bedürfnissen unserer Epoche zu entsprechen, mit Nothwendigkeit, schon durch den Charakter seiner Verfassungsformen der Welt, als ein Bund der deutschen Staaten als solcher, der Fürsten wie der Völker, darstellen müssen. Der Kaiser erblickt daher in der Kräftigung der Executivgewalt des Bundes und in der Berufung der constitutio-

nellen Körperschaften der Einzelstaaten zur Theilnahme an der Bundesgesetzgebung zwei in gleichem Grade unabweisbare und sich zugleich gegenseitig bedingende Aufgaben.

Dieser Ueberzeugung hat die Regierung des Kaisers schon durch die Note an den Grafen von Bernstorff vom 2. Febr. 1862, dann wieder durch die obenerwähnte Erklärung in der Bundestagsitzung vom 22. Jänner des gegenwärtigen Jahres Ausdruck verliehen. Die Grundlinien für ihren Reformplan sind somit bereits gezeichnet. Sie wird die Errichtung eines Bundesdirectoriums und die periodische Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der Vertretungskörper der Einzelstaaten in Vorschlag bringen. Nicht verkennend, daß es starker Gegengewichte bedarf, um gegenüber dieser letzteren Einrichtung das monarchische Princip und die berechtigte Selbständigkeit der Einzelstaaten gegen mögliche Uebergriffe sicher zu stellen, neigt sie sich zugleich zu dem Gedanken, daß die beste Garantie dieser Art und ein werthvolles Mittel zur Wahrung der fürstlichen Rechte und der hohen Stellung der deutschen Dynastien in periodischen persönlichen Vereinigungen der Souveraine Deutschlands gefunden werden könnte. Auf den Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichts endlich wird sie unter angemessenen Modificationen gleichfalls zurückkommen.

Dies sind in den wesentlichsten Umrissen die Absichten des Kaisers in Bezug auf die Grundlage einer heilsamen Lösung dieser ernsten Frage. Was aber die Mittel und Wege betrifft, um eine Verständigung der deutschen Regierungen über die Frage der Bundesverfassung herbeizuführen, so begründet mehr als eine Erfahrung die Besorgniß, daß es weder schriftlichen Unterhandlungen der Cabinette, noch auch Conferenzen der Minister gegeben sein würde, die zahlreichen Schwierigkeiten dieses Unternehmens zu bemeistern. Die Frage der Reform berührt so vielfache Interessen, sie eröffnet das Feld der Discussion für so mannigfaltige unvereinbare Wünsche und Meinungen, daß die Summen der hemmenden und störenden Momente, der ängstlichen Zweifel, der unlösbaren Widersprüche leicht in das unendliche anwachsen und jede Hoffnung auf Erfolg überwuchern würde, wenn man von bloßen Unterhändlern, die kein eigenes freies Verfügungsrecht zur Berathung mitbrächten, den Sieg über alle jene Hindernisse und das Gelingen der Einigung erwarten wollte. Die deutschen Fürsten aber in eigener Person, die Träger der Rechte, um die es sich handelt, die höchsten Interessenten an Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt, von deutscher Gesinnung sämmtlich beseelt, werden sich durch unmittelbaren Gedankenaustausch leichter und besser als durch Mittelspersonen über die große Aufgabe verstehen. Im Geiste des Kaisers ist daher der Entschluß gereift, die Fürsten Deutschlands und die Magistrate der freien Städte zum Zwecke eines Einverständnisses über die Reorganisation des deutschen Bundes zu einer Zusammenkunft einzuladen, und der Kaiser eröffnet diese Absicht vor allen Anderen dem mächtigsten seiner deutschen Bundesgenossen dem Könige von Preußen.

III.

Ohne Preußens bundesfreundliche Mitwirkung giebt es für die Aufgabe der Reorganisation des Bundes keinen definitiven Abschluß. Die Preuß. Bundeslande umfassen ein Drittheil der deutschen Bevölkerung, sie erstrecken sich von den östlichen zu den westlichen Gränzen Deutschlands, die Bundesverträge geben Preußen ein Recht des Widerspruchs gegen jede tiefergreifende Neuerung. Preußens Wille kann daher die Gesammtverfassung Deutschlands factisch und rechtlich hindern. Um für die reine Negation in Deutschland das Feld zu behaupten, bedarf es nicht einmal der Größe und einflußreichen Stellung der Preuß. Monarchie, selbst minder mächtige Staaten vermögen durch ihre bloße Enthaltung die sehnlichsten Wünsche, die lautersten Bestrebungen ihrer Bundesgenossen zu vereiteln. Preußens Veto hat jedenfalls diese verneinende Kraft. Wird es eingelegt, so kann sich der Bund in seiner Gesammtheit nicht aus seinem gegenwärtigen tiefen Verfalle er-

heben. Aber die Dinge sind in Deutschland so weit gediehen, daß ein absoluter Stillstand der Reformbewegung nicht mehr möglich ist, und die Regierungen, welche dies verkennen, werden sich zuletzt gezwungen sehen, die Hand an ein Werk der Noth zu legen, indem sie sich zur partiellen Ausführung der beabsichtigten Bundesreform im Bereiche der eigenen Staaten entschließen, und zu diesem Zwecke unter Wahrung des Bundesverhältnisses ihrem freien Bündnißrechte die möglichst ausgedehnte Anwendung geben.

Kann Preußen einer Eventualität entgegenzugehen wünschen, die eine so gänzliche Entfremdung von seinen deutschen Bundesgenossen in sich schließen würde? Es ist wahr, die Anschauungen Preußens über Beruf und Bestimmung des deutschen Bundes haben sich in den letzten Jahren nur zu sehr von denjenigen, welche oben dargelegt wurden, unterschieden. Wir blicken in eine Zeit zurück, in welcher nicht Kräftigung und Belebung des Bundesprincips, sondern dessen Zurückführung auf die Bedeutung eines bloßen — an sich unvollkommenen — Allianzverhältnisses als der leitende Gedanke der deutschen Politik Preußens hingestellt wurde. Allein die Ereignisse sind seitdem fortgeschritten, und vielleicht enthält ihr Gang für Preußen mehr als Einen ernsten Beweggrund, sich entschieden von Richtungen abzuwenden, welche zu keinem glücklichen Ziele geführt haben. Die Zukunft Deutschlands ist in ein gefährliches Dunkel gehüllt, durch Erinnerungen an die Vergangenheit hat der Kaiser sich daher nicht abhalten lassen wollen, Seine Ansichten über die Mittel, den Blick in diese Zukunft aufzuhellen, vertrauensvoll Seinem erhabenen Verbündeten von Preußen mitzutheilen. Er zählt auf die Weisheit und die Gesinnungsgröße des Königs, dem unmöglich entgehen kann, wie ganz anders geachtet und gesichert Deutschland seinen Platz unter den Völkern einnehmen, in wie hohem Grade sein Einfluß und seine Machtstellung sich steigern würden, wenn die Verfassung des Bundes in erneuter und den Anforderungen der Zeit entsprechender Gestalt aus einer gemeinsamen Berathung und einem einmüthigen Beschlusse aller deutschen Fürsten hervorginge. Welche Erfahrungen auch die Folgezeit uns vorbehalten möge, dem Kaiser wird es stets zur Beruhigung gereichen, gegenüber dem Könige ausgesprochen zu haben, daß es heute noch von Preußens Entschließungen abhänge, den deutschen Bund wieder auf die Höhe seiner für die Nation und ihre Fürsten, wie für Europas Frieden so unendlich wichtigen Bestimmung zu heben.

Gastein, den 3. August 1863.

---

4. Schreiben des Königs von Preußen an den Kaiser von Oesterreich.

Gastein, 4. August 1863.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,
besonders lieber Bruder und Freund!

Es gereicht Mir zu lebhafter Genugthuung, aus Eurer Majestät Schreiben vom 31. Juli zu ersehen, wie Eure Majestät mit Mir in der Anerkennung des Bedürfnisses einer den Zeitumständen entsprechenden Reorganisation der deutschen Bundesverfassung übereinstimmen, und Ich bin gern bereit zu gemeinsamen Berathungen über eine Aufgabe, welche Mir jederzeit am Herzen gelegen hat, und die in der Mannigfaltigkeit der Wege, auf welchen ihre Lösung bisher versucht worden ist, ebenso die Wichtigkeit wie die Schwierigkeit der letztern erkennen läßt. Einer in die Interessen Meines Volkes und der gesammten deutschen Nation so tief eingreifenden Frage gegenüber sind es zunächst zwei Erwägungen, welchen Ich im Interesse der Sache selbst meine Entschließungen unterordne. Einmal kommt

es darauf an, zu verhüten, daß das bestehende Maß der Einigung vor jeder Gefährdung durch das Streben nach einem festern Bande bewahrt werde. In dieser Beziehung entnehme Ich aus Eurer Majestät Absicht, die wesentlichen Grundlagen der Bundesverfassung zu erhalten, die Bürgschaft, daß das Gute, soweit es vorhanden, dem Streben nach Besserem nicht ohne Sicherheit des Erfolgs geopfert werden wird. Meine zweite Erwägung ist die, daß die Erreichung des für die Zukunft gesteckten Ziels durch die Wahl des Weges wesentlich beeinträchtigt oder gefördert werden wird. Unsere Arbeiten würden, Meiner Ansicht nach, dadurch nicht erleichtert werden, daß Wir sie mit einer Zusammenkunft der Souveräne beginnen. Es erscheint Mir unerläßlich, daß einem so bedeutsamen Schritte, wenn er den gewollten Erfolg haben soll, eingehende Vorarbeiten und Conferenzen Unserer Minister vorausgehen, über deren Ergebniß schließlich von den Souveränen die Entscheidung zu treffen sein wird. Aus diesem Grunde glaube Ich Mir die Annahme der Einladung Eurer Majestät zum 16. d. M. versagen und Eurer Majestät vorschlagen zu sollen, daß Wir die Fragen, über welche von den Souveränen sämmtlicher Bundesstaaten zu beschließen sein wird, zunächst in Ministerialconferenzen der Vertreter der 17 Stimmen des Engern Raths der Bundesversammlung berathen und feststellen lassen. Mit der Wahl Frankfurts als Ort einer solchen Versammlung bin Ich einverstanden, und indem Ich Mich aufrichtig freuen werde, mit Eurer Majestät gemeinsam Hand an ein Werk zu legen, mit dessen Gelingen die Zukunft Deutschlands so innig verknüpft ist, ergreife Ich &c.

(gez.) **Wilhelm.**

---

5. Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes nach den Beschlüssen des Fürstentags,

mit den Abweichungen des ursprünglichen österreichischen Entwurfs, die anmerkungsweise hinzugefügt sind.

Abschnitt I.
Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.
Erweiterung des Bundeszweckes.

Die Zwecke des deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

Artikel 2.
Neue Organe des Bundes.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Directorium übertragen.

Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet.

Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden.

Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusammentreten.
Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Abschnitt II.
Directorium und Bundesrath.

Artikel 3. [1])
Bildung des Directoriums.

Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus 6 Stimmen:

1) aus dem Kaiser von Oesterreich,
2) aus dem Könige von Preußen,
3) aus dem Könige von Bayern,
4) aus den Königen von Sachsen, Hannover, Württemberg in jährlichem Wechsel durch einen aus ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter ihnen eintritt;
5) aus einem durch den Großherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, Großherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesmitgliede;
6) aus einem durch den Großherzog von Sachsen-Weimar, den Großherzog von Oldenburg, die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wählenden Bundesmitgliede.

Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des im Artikel 6 der Bundesacte festgestellten Stimmverhältnisses, insofern nicht unter den unter 5 genannten Staaten eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt.

Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigen Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben.

---

1) Ursprünglicher Entwurf: „Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preußen, dem Könige von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps betheiligten Souveräne.

Letztere beide Directorialmitglieder werden in der Weise gewählt, daß diejenigen Regierungen, welche zusammen eines der genannten Armeecorps aufzustellen haben, aus ihrer Mitte je ein Directorialmitglied für eine Periode von 6 oder nach Umständen von 3 Jahren wählen und abwechselnd in jedem dritten Jahre die Vertretung eines dieser Corps im Directorium ruht.

Die am Directorium betheiligten Fürsten werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen, es bleibt jedoch den Souveränen vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben." — Dazu die Anmerkung: „Da die obige Bestimmung über die beiden durch Wahl zu besetzenden Stellen im Directorium keine Classe der deutschen Souveräne grundsätzlich von der Wahl ausschließen soll, so ist erläuternd zu bemerken, daß die vorgeschlagene Texirung auf der Unterstellung beruhe, es werde in Folge der noch schwebenden Verhandlungen über die Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres die Auflösung dieses Truppenkörpers und die Wiedereintheilung der Contingente desselben in die drei gemischten Armeecorps beschlossen werden. Für den Fall des Fortbestehens der Reserve-Division bleibt daher eine Modification des Vorschlags vorbehalten. Ebenso bleibt die Frage offen, wie der Wechsel in der Besetzung jener beiden Stellen in dem Falle einzurichten wäre, wenn statt der gegenwärtig bestehenden drei gemischten Corps deren vier gebildet oder eine andere neue Eintheilung vorgezogen würde."

Artikel 4.

Bildung des Bundesrathes.

Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung.

Oesterreich und Preußen führen im Bundesrathe je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht.

Die für das Directorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrathe vertreten.

Artikel 5.

Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe. Art der Abstimmung. Verhältniß zu den vollmachtgebenden Regierungen. Hülfsbehörden.

Den Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsitz auf Preußen über.

Mit dem Vorsitze sind keine andern Befugnisse, als die zur formellen Erledigung der Geschäfte erforderlichen, verbunden.

Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also 1) Oesterreichs, 2) Preußens, 3) Bayerns, 4) der drei Königreiche, 5) der im Artikel 3 unter 5 genannten Staaten, 6) der ebendaselbst unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden drei Stimmen zusammengerechnet und solchergestalt die Majorität entschieden. [2])

Die Beschlüsse des Bundesrathes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Directorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesrathes sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instructionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde.

Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrathe vermittelt.

Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet. Als weitere Hülfsbehörden werden demselben eine Commission für Inneres und Justiz, eine Finanzcommission und eine Commission für Handels- und Zollsachen beigegeben.

Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt am Main.

Artikel 6.

Allgemeiner Grundsatz, betreffend die Befugnisse des Directoriums und des Bundesraths.

Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt.

Das Directorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beiraths des Bundesrathes bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorschreiben.

In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Directorium die Gesammtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes, beziehungsweise der Fürstenversammlung.

---

2) Der Satz: „Bei Stimmengleichheit 2c. 2c." fehlt in dem ursprünglichen Entwurf.

Artikel 7.

Auswärtige Verhältnisse.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht steht dem Directorium zu.

Der präsidirende Directorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Directoriums und in dessen Namen.

Das Directorium hat das Recht, zum Zwecke der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jeden Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, sowie die ihnen zugehenden Instructionen werden von dem präsidirenden Directorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Directoriums vollzogen.

Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Directorium nur mit Zustimmung der Fürstenversammlung oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes ratificirt werden. Sofern solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung berühren, kann deren Ratification nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen.

Artikel 8.

Krieg und Frieden.

Dem Directorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob.

Bei Gefährdung der Sicherheit des Bundes, insbesondere wenn derselbe oder ein einzelner Theil des Bundesgebietes mit einem feindlichen Angriffe bedroht ist, hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen. [3])

Es übt zu diesem Zwecke sämmtliche, nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten.

Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrathe mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich.

Ergibt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluß des Bundesrathes darüber, ob der Bund sich am Kriege betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt ebenfalls mit zwei Drittheilen der Stimmen. [4])

Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein.

Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten, und zu diesem Zwecke eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instruktionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesrathes zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensver-

---

3) Dieser Absatz lautet in dem ursprünglichen Entwurf: „Ergibt sich die Gefahr eines feindlichen Angriffes auf den Bund oder einen einzelnen Theil des Bundesgebiets, oder wird das europäische Gleichgewicht in einer für die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise gefährdet, so hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen.“

4) Nach dem ursprünglichen Entwurf: „mit einfacher Stimmenmehrheit“.

trages kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefaßten Beschlusses des Bundesrathes geschehen.

In dem Falle des Artikels 45 der Wiener Schlußacte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 9.

Innere Sicherheit.

Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.

Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Frieden Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten Fälle von Ruhestörungen ein, so hat das Directorium diejenigen Befugnisse auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zuweisen. [5])

Artikel 10.

Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern.

Das Directorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen.

Selbsthülfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuche zu einer solchen hat das Directorium Einhalt zu thun.

Bei Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung eintreten zu lassen, und falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen.

Artikel 11.

Bundesgesetzgebung.

Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.)

In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letztern sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.)

Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrathe nur mit Einhelligkeit sämmtlicher 21 Stimmen genehmigt werden. [6])

5) Statt des letzten Satzes dieses Absatzes heißt es in dem ursprünglichen Entwurf: „Sind Ruhestörungen zu befürchten, so ist es (das Directorium) berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die betheiligte Regierung dies beantragt, oder wenn sie die nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken."

6) Ursprünglicher Entwurf: „Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung be-

Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen.

Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders, als mit allseitiger freier Zustimmung statt.

Artikel 12.

Bundesexecutive.

Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantieen durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden.

Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Directorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen.

Es kann zu diesem Zwecke Commissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.

Artikel 13.

Militärangelegenheiten.

Dem Directorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bunde in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenvertheidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes, ohne unnöthige Belastung der Bevölkerungen im Frieden, gekräftigt, vervollkommnet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde.

Werden zu diesem Zwecke neue gesetzliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Directorium dieselben im Bundesrathe in Anregung zu bringen.

Bedarf das Directorium in den Fällen der Art. 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienste zu beschließen.

Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienste wieder aufzuhören.

Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienste hat der Bund, vorbehältlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten, vorschußweise zu bestreiten.

Die im Bundesdienste stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes.

Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Contingente mehrerer Bundesstaaten werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.

Artikel 14.

Bundesfinanzen.

Das Directorium läßt die aus den Matrikularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten.

---

gründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit einer Mehrheit von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden."

Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes den Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Bundesauslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen.

Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matrikularumlagen ausschreiben. 7)

Kommt in Betreff des Voranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zu Stande, so ist bis zu einer Verständigung der Voranschlag der vorhergehenden Periode maßgebend, insofern die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind. 8)

Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben, außerordentliche Matrikularumlagen ausschreiben.

Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Artikel 15.

Verhältniß zur Versammlung der Bundesabgeordneten.

Dem Directorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu.

Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen derselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrathes.

Das Directorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesammtheit der Bundesregierungen zu vertreten; insbesondere wird es die vom Bundesrathe genehmigten Gesetzesentwürfe und sonstige Vorlagen einbringen und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Commissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen, und deren Ansicht darüber einzuholen.

Nach dem Schlusse der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen derselben der Schlußfassung der Fürstenversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrathe veranlassen.

Abschnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Artikel 16.

Zusammensetzung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. 9)

Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner, den deutschen Bundesländern angehörigen Mitglieder, oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

---

7) Ursprünglicher Entwurf: „austheilen".

8) Dieser Absatz fehlt in dem ursprünglichen Entwurf.

9) Nach dem ursprünglichen Entwurf nur 300, indem Hessen-Homburg, als keine Landesvertretung besitzend, übergangen und Hamburg nur mit 1 Stimme bedacht war.

Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage.

Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je 1, Hamburg 2 Abgeordnete und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beiden Kammern zu vertheilen sei.

Artikel 17.

Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung.

Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritte der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats, oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam.

Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten.

Für je drei Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als drei Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instruktionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Tagegelder und Reiseentschädigungen aus der Bundeskasse.

Artikel 18.

Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Eine Vertagung der Versammlung kann vom Directorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Directorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen sobald als thunlich vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Directorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten.

Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen.

Artikel 19.

Innere Einrichtung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Versammlung wird mit Genehmigung des Directoriums ihre Geschäftsordnung feststellen.

Artikel 20.

Beschließende Befugniß der Versammlung.

Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu. [10])

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

1) Auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu denselben.
2) Auf den Bundeshaushalt.
3) Auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansäßigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen angenommen werden.

Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen.

Betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung, oder einen Zusatz zu derselben, oder die Ueberweisung eines neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt

---

10) Ursprünglicher Entwurf: „Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

1) auf Abänderungen der Bundesverfassung;
2) auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes;
3) auf den Bundeshaushalt;
4) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathsrecht, Ansäßigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens vier Fünfteln der Stimmen angenommen werden.

Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen."

des Bundes, so können sie von der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Artikel 21.
Berathende und vermittelnde Befugniß der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereiche der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen.

Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen. (Art. 25.)

Artikel 22.
Recht der Vorstellung und der Beschwerde.

In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abschnitt IV.
Die Fürstenversammlung.

Artikel 23.
Einrichtung der Fürstenversammlung.

In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Versammlungen der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladung zur Fürstenversammlung.

Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres oder eines andern regierenden deutschen Hauses als Alter Ego vertreten lassen.[11])

Artikel 24.
Stimmordnung.

Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die bejahenden Stimmen des im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreichen.

Artikel 25.
Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung.

Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung.

---

11) Der letzte Satz dieses Artikels in dem ursprünglichen Entwurf: „Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden“ — ist in Wegfall gekommen.

Sie faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen.

Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten verkündigen.

Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 und 21.)

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten und läßt dem Directorium die betreffenden Entschließungen zugehen.

Sie kann alle für das Gesammtvaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung ziehen.

Ueber folgende Gegenstände:

Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,

Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder,

steht die Schlußfassung ausschließlich der Fürstenversammlung zu.

Abschnitt V.

Das Bundesgericht.

Artikel 26.

Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des deutschen Bundes, theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft.

Artikel 27.

Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden:

1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist;
2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letztern eine Forderung der erstern zu befriedigen habe;
3) von Privatpersonen gegen [12]) die Civilliste oder den Staatsfiskus eines einzelnen Bundesstaats, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist; } Revision vorbehalten.
4) von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtswegs gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe, über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen.
5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines privatrechtliche Leistungen betreffenden Vertrages oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages verlangt;
6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgerichte, mit Zustimmung des

---

12) In dem ursprünglichen Entwurf wird hier vor der Civilliste ausdrücklich noch „der Souverän" erwähnt.

Directoriums und des Bundesrathes, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte;

Endlich tritt

7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofes.

Artikel 28.

Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtes werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittlung, auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Theile überwiesen:

1) alle nicht zu der im Artikel 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes;
2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideicommiß, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmungen getroffen sind. } Revision vorbehalten.
3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen;

   soweit das betreffende Rechtsverhältniß nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist.
4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Artikel 29.

Sonstige Aufgaben des Bundesgerichtes.

Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die möglichste Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Directorium, behufs der weiter erforderlichen Veranlassung, auf das Bedürfniß einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmersam zu machen.

Das Bundesgericht hat dem Directorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insofern es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann.

Artikel 30.

Besondere Bestimmungen.

Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsachen selbst noch anwendbar sind, zu erkennen.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundes-

gerichtes durch einen Bundesbeschluß endgültig erledigt worden sind, können nicht von Neuem vor dem Bundesgerichte angebracht werden.

Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgerichte nicht angefochten werden. [13])

Artikel 31.

Zusammensetzung des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Straffällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Art. 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf außerordentliche Beisitzer verstärkt.

Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesrathes in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer.

Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts ernennt das Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen.

Das Directorium ernennt ferner mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten.

Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer.

Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf 12 Jahre ernannt. Die Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennungen der ordentlichen Beisitzer.

Wo zwei Kammern einen Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermanglung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Loos den Anfang zu bestimmen hat.

Sollte sich demnächst das Bedürfniß einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts herausstellen, so kann das Directorium, mit Zustimmung des Bundesrathes, eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß alsdann in gleichem Verhältnisse, wie die der ordentlichen, erhöht werden.

Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Sitze des Bundesgerichts wohnen.

Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag von dem Directorium ernannt.

Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten.

Artikel 32.

Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Senats- und in Plenarsitzungen stattfinde, und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichts gehörigen Fällen (Art. 27) ein Instanzenzug hergestellt werde.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichts (Art. 28) erfolgen in ordentlicher, und wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft.

Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedssprüche unterliegen keiner weiteren Berufung und sind sofort vollziehbar.

---

13) Der letzte Absatz dieses Artikels fehlt in dem ursprünglichen Entwurf.

Artikel 33.

Unabhängige Stellung des Bundesgerichtes.

Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bunde aus der Matrikularkasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldbezüge noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesgliede erhalten. Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichts selbst von ihrem Amte entlassen werden. Nach erreichtem 70sten Lebensjahre kann das Directorium sie mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzen.

Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen und erhalten vom Bunde Reiseentschädigungen und Funktionsgebühren aus der Matrikularkasse.

Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen.

Artikel 34.

Bundesgerichtsstatut.

Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Directorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird.

Artikel 35.

Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen.

Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Artikel 29 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen und der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Art. 24 der Schlußacte.

Schlußbestimmungen.

Artikel 36.

Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

---

6. Erwiderung Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. von Preußen

an diejenigen 22 in Frankfurt versammelt gewesenen deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte,

welche Allerhöchstdemselben mittelst Schreibens vom 1. September 1863 den daselbst beschlossenen Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes mitgetheilt hatten.

Berlin, den 22. September 1863.

Durch das Schreiben, welches Euere ..... in Gemeinschaft mit andern deutschen Fürsten und Vertretern der freien Städte am 1. d. M. an Mich gerichtet haben, sind die in Frankfurt a. M. berathenen Bundesreform-Vorschläge zu Meiner Kenntniß gelangt. Ich habe dieselben der sorgfältigen Erwägung unterzogen, welche ich in Meinem, am 20. v. M. an Se. Majestät den Kaiser von

Oesterreich nach Frankfurt gerichteten Schreiben zugesagt hatte. Diese Prüfung hat mir nicht die Ueberzeugung gewähren können, daß die vorgeschlagene Reformacte in ihrer gegenwärtigen Gestalt geeignet sei, einen Abschluß Unserer vieljährigen Bemühungen um die Verbesserung der Bundesverfassung zu bilden. In dem Entwurfe habe Ich nicht den Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse, deren Berücksichtigung allein einem solchen Werke Leben und Dauer verleihen kann, zu erkennen vermocht.

Ich darf daher nicht zögern, es Eurer ....., wenn auch mit Bedauern, auszusprechen, daß Meine Pflichten als König von Preußen und als deutscher Fürst es Mir nicht gestatten, den Mir mitgetheilten Entwurf als die Grundlage einer neuen Bundesverfassung anzunehmen.

Ich vermag in eine Erweiterung des bisherigen vertragsmäßigen Bundeszweckes und der Competenz der Bundescentralbehörde nur dann zu willigen, wenn dieselbe mit voller und gerechter Rücksichtsnahme auf das Gewicht Preußens im Bunde und auf die Gesammtinteressen der deutschen Nation erfolgt. In diesem Sinne betrachte Ich als Vorbedingungen Meiner Zustimmung zu einer durchgreifenden Reform der bestehenden Bundesverträge die Verständigung über drei Punkte, mit deren näherer Darlegung bei Eurer ..... Regierung ich Meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt habe. Dieselben betreffen:

1. Das Veto Preußens und Oesterreichs mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffs auf das Bundesgebiet unternommen wird.

2. Die volle Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten.

3. Eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegation, sondern aus directen Wahlen nach Maßgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgeht, und deren Befugniß zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten Gegenstand der Verhandlung, aber jedenfalls ausgedehnter zu bemessen sein würden, als in dem vorliegenden Entwurfe einer Reformacte der Fall ist.

Vor einer Verständigung über diese Grundlage kann Ich ein gedeihliches Ergebniß der Erörterung der sonstigen Einzelheiten des Mir mitgetheilten Entwurfes nicht in Aussicht nehmen. Ich habe daher Meinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag ertheilt, über die ersten zunächst mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung in Unterhandlung zu treten, in der Hoffnung, daß es Eurer ..... gefallen würde, sobald das erforderliche Einvernehmen angebahnt sein wird, in Gemeinschaft mit Mir die Berufung von Ministerialconferenzen zu veranlassen, welche die definitive Beschlußnahme der deutschen Souveräne vorzubereiten haben würden.

Empfangen ꝛc. (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Bismarck.**

---

7. Circulardepesche des Freiherrn von Bismarck-Schönhausen an die Preußischen Gesandten bei den deutschen Regierungen,

d. d. Berlin, den 22. September 1863.

Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, hat unterm 22. d. das Collektivschreiben der in Frankfurt versammelt gewesenen deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte vom 1. Sept. d. J. mittelst indentischer, an jeden einzelnen der Unterzeichner gerichteten Schreiben zu beantworten geruht. In demselben haben Se. Majestät die Motive, welche allerhöchst denselben zur Ablehnung des vorgelegten Reform-Entwurfs bewogen haben, kurz angedeutet und zugleich

die Vorbedingungen bezeichnet, über welche ein Einverständniß erzielt sein müsse, ehe man auf einer richtigen Grundlage in Verhandlungen über eine den praktischen Bedürfnissen der Nation, wie den wirklichen Machtverhältnissen der deutschen Staaten entsprechende Bundesreform mit Aussicht auf Erfolg eintreten könne. Beim Erlaß des allerhöchsten Schreiben ist mir der Auftrag ertheilt worden, die darin berührten Punkte den betheiligten Regierungen näher zu erläutern. Ich glaube diesem allerhöchsten Auftrage nicht besser entsprechen zu können, als durch Mittheilung desjenigen Actenstückes, in welchem das Staatsministerium seine Erwägungen über die in Rede stehende hochwichtige Frage Sr. Majestät dem Könige vorgetragen hat. Die deutschen Angelegenheiten sind in so hohem Maße zugleich innere Preußische Fragen, und es werden die wichtigsten der letzteren immer in so engem Zusammenhang und mit solcher Rücksicht auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse behandelt, daß es keinem Anstande unterliegt, dieses Actenstück unmittelbar in der vorliegenden Form zur Kenntniß unserer Bundesgenossen zu bringen.

In dem Bericht des königl. Staatsministeriums ist die Reformacte in ihrem Detail keiner besondern Besprechung unterzogen worden. Wir mußten eine solche, an die einzelnen Artikel derselben anknüpfende theoretische Kritik für eine unfruchtbare Arbeit halten. Um so mehr, als nach dem umfangreichen Schriftwechsel, welcher sich an das Reformproject des Freiherrn von Beust und an die identischen Noten vom 2. Februar 1862 knüpfte, die theoretischen Erörterungen der einschlagenden Fragen fast erschöpft worden sind.

Die Basis des neuesten von der kaiserlich österreichischen Regierung aufgestellten Reformentwurfs ist dieselbe geblieben, welche in den identischen Noten angedeutet und in den vorjährigen Anträgen am Bunde, in Betreff der Delegirtenversammlung zum Zweck der Begründung einer neuen Bundesgesetzgebung u. s. w. schon des weiteren ausgeführt worden war. Wir haben diese Basis wiederholt, und zuletzt noch in unseren Erklärungen am Bunde vom 18. Decbr. v. J. und 22. Januar d. J. als unhaltbar nachgewiesen, und können uns für die Verfolgung praktischer Reformzwecke jetzt lediglich darauf beschränken, die Hauptpunkte zu bezeichnen, über welche zunächst, behufs Gewinnung einer neuen und zwar gemeinsamen Basis für die Reform der Bundesverhältnisse, ein Einverständniß unter den deutschen Regierungen zu erzielen sein wird. Daß von der andern Seite hiezu sich Bereitwilligkeit zeige, ist ebenso unser lebhafter Wunsch, als daß die Opferwilligkeit auf dem theoretischen Reformgebiet nicht ausschließen möge, gleichzeitig hochwichtigen Fragen, auf deren Lösung Deutschlands Sicherheit beruht, vor allem der Kriegsverfassung des Bundes, ernstliche Förderung angedeihen zu lassen.

Euer ..... wollen das im Original und Abschrift beifolgende Schreiben Sr. Majestät des Königs an seine Adresse gelangen lassen, auch dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ..... den Bericht des Königl. Staatsministeriums vom 15. September d. J. abschriftlich mittheilen.

(gez.) **von Bismarck.**

---

8. Bericht des preußischen Staatsministeriums an den König,
die deutsche Reformfrage betreffend.

Euer Majestät allerhöchsten Befehlen entsprechend, beehrt sich das Staatsministerium, über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundesreformfrage in Nachstehendem allerunterthänigst zu berichten.

Die erste Anregung zu einer dem nationalen Bedürfniß entsprechenden Aus-

bildung der Bundesverfassung ist von Preußen ausgegangen, ehe die Ereignisse von 1848 hereinbrachen. Die ernsten Erfahrungen, die darauf gefolgt sind, haben weder in den Regenten noch in dem Volke Preußens das Bestreben vermindert, dem berechtigten Verlangen nach Verbesserung der bestehenden Einrichtungen Befriedigung zu verschaffen; aber sie haben die Schwierigkeiten richtiger erkennen lassen und heilsame Lehren gegeben, die zur Vorsicht mahnen müssen in einer großen Sache. Sie haben auch gezeigt, daß es nicht wohlgethan ist, das vorhandene Maß des Guten zu unterschätzen und das Vertrauen auf bestehende Institutionen zu untergraben, ja, diese selbst zu erschüttern, ehe das Bessere mit Sicherheit in Aussicht steht.

Diese Erwägungen lassen es Eurer Majestät als geboten erscheinen, in Zeiten, welche jedem Theilnehmer des Bundes den Werth der äußern und innern Sicherheit, die ihm dieselbe bisher gewährte, besonders anschaulich machen, die wünschenswerthen Reformen nur mit sorgfältiger Schonung des vorhandenen Maßes von Einigkeit und von Vertrauen auf die Bürgschaften der bestehenden Bundesverträge anzustreben. Wir haben aus den uns von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegten Actenstücken ersehen, daß dieselbe Vorsicht von anderer Seite nicht beobachtet, die Aenderung der Bundesverfassung vielmehr aus Gründen verlangt worden ist, deren Darlegung das Vertrauen auf den Werth und den Bestand der Bundesverträge schwer erschüttern und Zweifel an denselben hervorrufen mußte, welche noch heute der Widerlegung harren.

Um so dringender wäre zu wünschen gewesen, daß die Einleitung von Verhandlungen zur Verbesserung und Befestigung der so gelockerten Beziehungen auf Wegen erfolgt wäre, welche einen befriedigenden Abschluß mit möglichster Sicherheit in Aussicht stellten. Unter denselben lag ohne Zweifel der Versuch einer Verständigung Preußens und Oesterreichs über die Grundzüge der zu machenden Vorschläge am nächsten, und konnte das Kaiserlich Oesterreichische Kabinet einer bundesfreundlichen Aufnahme derselben von Seiten Eurer Majestät gewiß sein. Statt dessen ist von Oesterreich einseitig die demnächst in Frankfurt vorgelegte Reformacte ausgearbeitet und über den Inhalt derselben Eurer Majestät vom 3. August d. J. so unvollständige Mittheilung gemacht worden, daß sich darauf ein Urtheil über die Tragweite der Vorschläge nicht begründen ließ. Nur die beabsichtigte Form der Verhandlungen war klar und gab Eurer Majestät zuerst zu den gerechten Bedenken Anlaß, welche Allerhöchst dieselben gegen das Beginnen des Werkes durch einen schleunig zu berufenden Fürstencongreß in dem Schreiben vom 4. August d. J. an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich ausgesprochen haben.

Nicht wenige Tage einer unvorbereiteten Besprechung, und nicht der edelste persönliche Wille der Fürsten konnten ein Werk zum Abschlusse bringen, dessen Schwierigkeiten nicht allein in den verschiedenen persönlichen Ansichten, sondern in Verhältnissen liegen, welche tief im Wesen der deutschen Nation wurzeln und Jahrhunderte hindurch in wechselnden Formen sich immer von Neuem geltend gemacht haben.

Nichtsdestoweniger haben Eure Majestät Ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Interesse eines so großen Werkes auch auf einen, ohne Preußens Mitwirkung vorbereiteten Versuch desselben einzugehen, und nur den Aufschub der vorgeschlagenen Fürstenversammlung bis zum 1. Oktober d. J. verlangt, ein Aufschub, welcher neben wesentlichen, außerhalb der Sache liegenden Hindernissen der Betheiligung Eurer Majestät durch die für einen Congreß zahlreicher Souveräne nothwendigen geschäftlichen Vorbereitungen bedingt war. Wenn ungeachtet dieses Entgegenkommens Eurer Majestät und nach dem Allerhöchst dero wohlbegründete Weigerung, am 16. August d. J. in Frankfurt zu erscheinen, dem Kaiserlich Oesterreichischen Cabinete bekannt war, die Einladung zu diesem Tage dennoch unter einem der ersten Mittheilung an Eure Majestät vorhergehenden Datum an alle Genossen des Bundes erlassen wurde, so können wir uns des Eindrucks nicht

erwehren, als ob dem Kaiserlich Oesterreichen Cabinet von Hause aus nicht die Betheiligung Preußens an dem gemeinsamen Werke, sondern die Verwirklichung des Separatbündnisses als Ziel vorgeschwebt habe, welches schon in der ersten an Eure Majestät gelangten Mittheilung vom 3. August für den Fall in Aussicht genommen wurde, daß Preußen sich den Anträgen Oesterreichs nicht anschließen werde.

Die letzteren sind auch bis zum heutigen Tage nicht amtlich zur Kenntniß der Königlichen Regierung gelangt; dagegen ist Eurer Majestät durch das von einem Theile der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Fürsten und den Vertretern der freien Städte an Allerhöchstdieselben gerichtete Schreiben vom 1. September d. J. das von den hohen und höchsten Unterzeichnern dieses Schreibens bedingungsweise angenommene Ergebniß der Frankfurter Verhandlungen mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung haben Eure Majestät Ihrem Staatsministerium übergeben, in Ausführung der in Allerhöchstdero Antwortschreiben an die Theilnehmer des Fürstentags d. d. Baden den 20. August ausgesprochenen Absicht, Allerhöchstdero Entschließungen erst dann feststellen zu wollen, wenn durch geschäftsmäßige Bearbeitung der Angelegenheit von Seiten Ihrer Räthe die zu erwartenden Abänderungen der Bundesverfassung in ihrem Verhältnisse zu der berechtigten Machtstellung Preußens und zu den berechtigten Interessen der Nation eingehend geprüft sein würden. Als Ergebniß dieser Prüfung haben sich die gewichtigsten Bedenken herausgestellt, welche der Entwurf für Eure Majestät weder als König von Preußen noch als deutscher Fürst annehmbar erscheinen lassen, wenn nicht Veränderungen mit ihm vorgenommen werden, welche, seine Grundlagen selbst berührend, seinen ganzen Charakter wesentlich verändern. Wie der Entwurf vorliegt, kann unser allerunterthänigster Antrag nur dahin gehen, daß es Eurer Majestät gefallen möge, demselben die Allerhöchste Zustimmung zu versagen.

Die verhältnißmäßige Schwäche des Bundes, im Vergleich zu der der deutschen Nation innewohnenden Gesammtkraft, beruht in der Schwierigkeit, die Bundescentralgewalt so zusammenzusetzen und mit solchen Attributionen zu versehen, daß sie kräftig und wirksam sei, zugleich aber die berechtigte Unabhängigkeit der einzelnen Staaten schone und erhalte und der Bedeutung der einzelnen Bundesglieder nach Maßgabe ihrer eigenthümlichen und selbständigen Machtverhältnisse Rechnung trage. Diese Schwierigkeit wurzelt in einer tausendjährigen Geschichte des Landes und läßt sich bei dem besten Willen aller Betheiligten weder schnell, noch vollständig überwinden. Sie steigert sich nothwendig in dem Maße, als dem Bunde die Aufgabe gestellt wird, nicht nur, seinem ursprünglichen Zwecke entsprechend, die Sicherheit seiner Theilnehmer und des Bundesgebiets zu gewährleisten, sondern auch in der äußern wie in der innern Politik die Zwecke eines einheitlichen Staatswesens zu erfüllen.

Bis in die letzten Decennien ist es deßhalb mit Sorgfalt vermieden worden, die Haltbarkeit des Bundes durch eine Erweiterung seines ursprünglichen Zweckes auf die Probe zu stellen. Man sagte sich mit Recht, daß das Einverständniß der mächtigsten Mitglieder über die Zielpunkte der gemeinsamen Bestrebungen die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes bilde. Und diese Gemeinsamkeit ist um so schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preußen noch Oesterreich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchien zu regeln.

Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung im Schooße des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis zu dem Maße, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letzteren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der

Voraussetzung in sich, daß das neue Bundesverhältniß in vergleichungsweise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des Kaiserlich Oesterreichischen Promemoria zu bedienen, den Eindruck von „Resten einer wankend gewordenen Rechtsordnung machen werde, welcher der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, die nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte."

Um einer beklagenswerthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerläßlich, daß der Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik nur mit dem Einverständnisse der beiden Großmächte eingreife und daß jeder der letzteren ein Veto, mindestens gegen Kriegserklärungen, so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe.

Dieses Veto ist für die Sicherheit Deutschlands selbst unentbehrlich. Ohne dasselbe würde, je nach den Umständen, die eine oder die andere der beiden Großmächte in die Lage kommen, sich der andern, durch eine Majorität weniger Stimmen verstärkten — ja, selbst mit der andern zusammen, sich der Majorität dieser Stimmen unterwerfen zu *sollen* — und doch der Natur der Dinge nach, und ihrer eigenen Existenz halber, sich nicht unterwerfen zu *können*. Man kann sich einen solchen Zustand auf die Dauer nicht als möglich denken. Es können Institutionen weder haltbar sein, noch jemals werden, welche, das Unmögliche von Preußen oder von Oesterreich fordernd — nämlich sich fremden Interessen dienstbar zu machen — den Keim der Spaltung in sich tragen. Nicht auf der gezwungenen oder geforderten und doch nicht zu erzwingenden Unterordnung der einen Macht unter die andere, sondern auf ihrer Einigkeit beruht die Kraft und die Sicherheit Deutschlands. Jeder Versuch, eine große politische Maßregel gegen den Willen der einen oder der andern durchzusetzen, wird nur sofort die Macht der realen Verhältnisse und Gegensätze zur Wirksamkeit hervorrufen.

Es wäre eine verhängnißvolle Selbsttäuschung, wenn Preußen sich zu Gunsten einer scheinbaren Einheit Beschränkungen seiner Selbstbestimmung im Voraus auflegen wollte, welche es im gegebenen Falle thatsächlich zu ertragen nicht im Stande wäre.

Der Anspruch jeder der beiden Großmächte auf ein derartiges Veto ist um so weniger ein unbilliger zu nennen, als die Berechtigung, eine Kriegserklärung zu hindern, verfassungsmässig jeder Minorität beiwohnt, welche ein Drittel der Simmen auch nur um Eins übersteigt (Art. 40 d. W. Schl.-A.), ein solches Drittel aber, sobald ihm keine der beiden Großmächte angehört, niemals eine Bevölkerung repräsentiren kann, welche der der preußischen oder österreichischen Bundesländer gleichkäme. Die vier Königreiche, Baden und die beiden Hessen bilden zusammen das an Volkszahl stärkste Drittheil der Plenarstimmen, welches sich ohne Betheiligung einer der Großmächte combiniren läßt; sie haben zusammen 12,916,000 Einwohner und 25 Stimmen im Plenum, also drei über ein Drittel. Es bestehen 23 Stimmen im Plenum, welche zusammen nur 2,400,000 Einwohner ihrer Staaten vertreten und jeder Kriegserklärung ihr gemeinsames Veto entgegensetzen können. Um wie viel mehr hat Preußen, mit einer Bevölkerung von 14½ Millionen im Bunde, auf dasselbe Recht Anspruch.

Aber nicht blos da, wo es auf Verhütung von Unternehmungen ankommt, durch welche die Festigkeit des gemeinsamen Bandes in Frage gestellt werden kann, sondern auch in Betreff der Betheiligung an der regelmäßigen Thätigkeit des Bundes erscheint es nothwendig, daß die Formen der Bundesverfassung der Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Thatsachen seien.

Preußen ist als deutsche Macht nicht nur Oesterreich ebenbürtig, sondern es hat innerhalb des Bundes die größere Volkszahl. Die formelle Gleichstellung Preußens und Oesterreich ist daher schon zu verschiedenen Epochen Gegenstand der Verhandlung gewesen, und bei Gründung der provisorischen Bundescentralcommission, in Folge der Uebereinkunft vom 30. September 1849, haben beide deutsche Großmächte in völlig gleicher Stellung die Ausübung der Centralgewalt

für den deutschen Bund, Namens sämmtlicher Bundesregierungen übernommen. Auf dem Gebiete, in welchem bisher die Competenz des Bundes sich bewegte, steht der Vorsitz dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe vertragsmässig in Form der geschäftlichen Leitung der Bundesversammlung zu. Bei neu zu schaffenden Institutionen aber, auf dem Gebiete umfassender Erweiterungen der Attribute und Befugnisse des Bundes und für Organe, welche den Bund wesentlich nach außen zu vertreten bestimmt sind, kann Preußen eine bevorzugte Stellung Oesterreichs nicht zulassen, sondern erhebt den Anspruch auf eine vollkommene Gleichheit.

Daß es sich in dem Reformentwurfe, ungeachtet der Bezeichnung des Vorsitzes als einer nur formalen Leitung der Geschäfte, nicht um eine unwesentliche Aeußerlichkeit handelt, wird um so mehr einleuchten, wenn man sich erinnert, daß selbst unter den alten Verhältnissen Preußen sich gegen eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Bedeutung des Präsidialrechts hat verwahren müssen,*) welche dasselbe zu einem wesentlichen politischen Vorrecht Oesterreichs und zu dem charakteristischen Ausdruck der deutschen Einheit stempeln wollte.

Nach solcher Erfahrung würde die Preußische Regierung nicht der Verständigung ein erlaubtes Opfer — und zwar ein Opfer an Oesterreich, nicht an Deutschland — bringen, sondern ein Unrecht am eigenen Lande begehen, wenn sie bei erweiterter Competenz des Bundes und bei erhöhter Bedeutung der dem Präsidium vorbehaltenen diplomatischen Beziehungen nach außen auf den Anspruch der Gleichstellung verzichtete.

Indem wir Eurer Majestät die Parität Preußens mit Oesterreich und die Beilegung eines Veto in den oben bezeichneten Gränzen als unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens nothwendige Vorbedingungen der Zustimmung zu einer Erweiterung des Bundeszweckes und der Competenz der Bundes-Centralbehörde bezeichnen, verkennen wir nicht, daß damit die Aufgabe einer Vermittlung der divergirenden dynastischen Interessen behufs Erleichterung der einheitlichen Action des Bundes nicht gelöst wird. Den Streit derselben durch die Majoritätsabstimmungen der im Directorium vertretenen Regierungen kurzer Hand zu entscheiden, scheint uns weder gerecht, noch politisch annehmbar. Das Element, welches berufen ist, die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesammtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln, wird wesentlich nur in der Vertretung der deutschen Nation gefunden werden können. Um die Institution der letzteren in diesem Sinne zu einer fruchtbringenden zu machen, wird es nothwendig sein, sie mit entsprechenderen Attributionen auszustatten, als dieß nach dem Frankfurter Entwurf der Fall sein soll, und ihre Zusammensetzung so zu regeln, daß die Bedeutung eines jeden Bundeslandes den seiner Wichtigkeit angemessenen Ausdruck darin finde.

Die ausgedehnten Befugnisse, welche in der Reformacte dem aus wenigen und ungleichen Stimmen zusammengesetzten Directorium, mit und ohne Beirath des Bundesrathes, gegeben werden; die unvollkommene und den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Bildung der, an Stelle einer Nationalvertretung vorgeschlagenen „Versammlung von Bundesabgeordneten", welche durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Partikularinteressen, nicht von deutschen Interessen hingewiesen ist, und die auf einen kleinen Kreis verhältnißmäßig untergeordneter Gegenstände beschränkte und dennoch vage und unbestimmte Befugniß auch dieser Versammlung — lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation und nicht partikularistische Bestrebungen zur Geltung kommen werden.

Diese Bürgschaft kann Eurer Majestät Staatsministerium nur in einer wahren, aus direkter Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalver-

---

*) Conf. Depesche des Grafen Rechberg an den Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten in Dresden vom 5. November 1861 und Anlage dazu; und Depesche des Grafen von Bernstorf an den Freiherrn von Werther vom 2. Februar 1862.

tretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für Preußen die Sicherheit gewähren, daß es nichts zu opfern hat, was nicht dem ganzen Deutschland zu Gute komme. Kein noch so künstlich ausgedachter Organismus von Bundesbehörden kann das Spiel und Widerspiel dynastischer und partikularistischer Interessen ausschließen, welcher sein Gegengewicht und Correctiv in der Nationalvertretung finden muß. In einer Versammlung, die aus dem ganzen Deutschland nach dem Maßstab der Bevölkerung durch direkte Wahlen hervorgeht, wird der Schwerpunkt, so wenig wie außer Deutschland, so auch nie in einen einzelnen, von dem Ganzen sich innerlich loslösenden Theil fallen; drum kann Preußen mit Vertrauen in sie eintreten. Die Interessen und Bedürfnisse des preußischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dieses Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preußen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden; — eine Befürchtung, die doppelt gerechtfertigt ist, wenn neben einem Organismus, in welchem der Schwerpunkt außerhalb Preußens fällt, die widerstrebenden partikularistischen Elemente prinzipiell in die Bildung der Volksvertretung hineingebracht werden.

Wir haben uns erlaubt, in Vorstehendem nur die wesentlichsten Mängel hervorzuheben, ohne deren Beseitigung, unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens, eine Bundesreform der vorgeschlagenen Art für Preußen nicht annehmbar ist. Auch halten wir eine Kritik der Einzelheiten des vorliegenden Entwurfs für unfruchtbar, so lange eine Verständigung über jene Hauptpunkte nicht erreicht ist. Wir stellen daher Eurer Majestät allerunterthänigst anheim, über die letzteren zunächst mit Allerhöchstdero Bundesgenossen in Verhandlung zu treten und, sobald Eure Majestät der Geneigtheit begegnen, auf die vorstehend angedeuteten Grundlagen einzugehen, die Kaiserlich Oesterreichische Regierung zu ersuchen, in Gemeinschaft mit Eurer Majestät Regierung Ministerialconferenzen zu anderweiter Feststellung eines demnächst den deutschen Fürsten und freien Städten zur Genehmigung vorzulegenden Reformplanes zu berufen. Von dem Beschlusse der deutschen Souveräne wird es alsdann abhängen, ob sie über Dasjenige, was sie der Nation darzubieten beabsichtigen, die Aeußerung der letztern selbst durch das Organ gewählter Vertreter vernehmen, oder ohne deren Mitwirkung die verfassungsmäßige Einwilligung der Landtage jedes einzelnen Staates herbeizuführen versuchen wollen.

Für Eurer Majestät Regierung wird der nahe bevorstehende Zusammentritt des Landtages die Gelegenheit darbieten, die Auffassung der preußischen Landesvertretung in Betreff des Inhaltes der vorliegenden Reformacte und der von der Königlichen Regierung derselben gegenüber vertretenen Grundsätze kennen zu lernen, und wie wir nicht zweifeln, werden die Kundgebungen der preußischen Landesvertretung schon jetzt mit Bestimmtheit erkennen lassen, daß nur solche Aenderungen der bestehenden Bundesverträge auf ihre demnächstige verfassungsmäßige Zustimmung zu rechnen haben, vermöge deren die Würde und die Machtstellung Preußens und die Interessen der gesammten deutschen Nation in gleichem Maße ihre Berücksichtigung finden.

Das preußische Volk bildet einen so wesentlichen Bestandtheil des deutschen, und ist in seinen Bedürfnissen und Interessen, wie in seinen Wünschen und Gesinnungen mit der Gesammtheit der deutschen Nation so innig verwachsen, daß die Stimme des preußischen Landtags zugleich die bisher fehlenden Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Aufnahme der beabsichtigten Institutionen von Seiten des deutschen Volkes gewähren wird.

Berlin, den 15. September 1863.

Das Staatsministerium:
v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf **von Itzenplitz. Mühler.** Graf **zur Lippe.**
v. Selchow. Graf **zu Eulenburg.**

9. Circulardepesche des k. k. Oesterreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die k. k. Gesandtschaften bei den deutschen Höfen, welche an dem Fürstentage Theil genommen haben.

Wien, den 30. October 1863.

Bei der Besprechung in Nürnberg haben sich die dort versammelt gewesenen Minister dahin geeinigt, daß zuerst das kaiserl. Oesterreichische Cabinet die Erklärungen Preußens vom 22. September mittelst einer die drei Präjudizialbedingungen ablehnenden Depesche beantworten und diese Depesche den übrigen betheiligten Regierungen mittheilen solle, worauf diese letzteren dem königl. Preußischen Cabinete ihr Einverständniß mit derselben zu erkennen geben würden.

Im Sinn dieser Verabredung richten wir an den Kaiserl. Gesandten in Berlin den sammt einer motivirenden Denkschrift in Abschrift anliegenden Erlaß. Das letztere Actenstück beschränkt sich auf die Erklärung, daß ein Eingehen auf jene drei Vorbedingungen mit dem Föderativ-Princip nicht im Einklang stehen würde, eine Unterhandlung auf Basis derselben sonach zu keinem Ergebniß führen könnte, so wie auf den Ausdruck der Hoffnung, daß die königl. Preußische Regierung nicht dabei beharren werde, ihren Eintritt in Unterhandlungen über die Reformacte von den aufgestellten präjudiziellen Bedingungen abhängig zu machen.

Die Gründe des kaiserl. Oesterreichischen Cabinets für jene Erklärung sind in der beiliegenden Denkschrift näher entwickelt.

Diese Form gewährt den Vortheil, daß alle diejenigen Regierungen, welche die Frankfurter Reformacte angenommen und sich verpflichtet haben, auf deren Durchführung hinzuwirken, eine Unterhandlung auf einer dem Geiste der Reformacte widersprechenden Basis sonach nicht billigen können, sich den in der Depesche an den Grafen Károlyi enthaltenen Erklärungen auch in dem Fall werden anschließen können, wenn sie etwa den einen oder den andern der in der mehrerwähnten Denkschrift vom kaiserl. Cabinet geltend gemachten Gesichtspunkte nicht in ganz unbedingter Uebereinstimmung mit ihren eigenen Anschauungen finden.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen wollen Euer .... die Anlagen dieses Erlasses zum Gegenstand einer Mittheilung an die .... Regierung machen, und den Herrn Minister .... ersuchen, das kaiserl. Cabinet gefälligst von der Rückäußerung in Kenntniß setzen zu wollen, welche die .... Regierung ihrerseits in Erwiderung auf die Eröffnung des königl. Preußischen Cabinets vom 22. Sept. nach Berlin zu richten sich veranlaßt finden dürfte.

Empfangen 2c. 2c.

(gez.) **Rechberg.**

---

10. Depesche des k. k. Ministers des Auswärtigen an den Grafen Károlyi in Berlin vom 30. October 1863, nebst beigefügtem Memorandum.

Wien, am 30. October 1863.

Aus der an den Kaiser, unsern allergnädigsten Herrn, sowie an die übrigen hohen Unterzeichner des Schreibens vom 1. September d. J. gerichteten Antwort Sr. Majestät des Königs von Preußen haben Ew. ersehen, daß der König die Mitwirkung Preußens zu einer durchgreifenden Reform der deutschen Bundesverfassung von der Annahme dreier verschiedener Vorbedingungen abhängig gemacht

und den Königlichen Minister des Aeußern beauftragt hat, über diese drei präjudiciellen Punkte eine Unterhandlung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung einzuleiten.

Nach den Worten des Königlichen Antwortschreibens, welche ich der leichtern Uebersicht wegen hier wiederhole, lauten diese Bedingungen wie folgt:

1) Ein Veto Preußens und Oesterreichs mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet unternommen wird.
2) Die Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten.
3) Eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegation, sondern aus directen Wahlen nach Maßgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgeht und deren Befugnisse zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten Gegenstand der Verhandlung, aber jedenfalls ausgedehnter zu bemessen sein würden, als es in dem vorliegenden Entwurfe einer Reformacte der Fall ist.

In Folge des Auftrages des Königs, uns diese Punkte näher darzulegen, hat der Königliche Ministerpräsident Herr v. Bismarck mittelst des abschriftlich anliegenden mir seinerzeit von dem Freiherrn v. Werther mitgetheilten Erlasses das Kaiserliche Cabinet auf einen Vortrag hingewiesen, welchen das Königlich Preußische Staatsministerium unter dem 15. September an des Königs Majestät erstattet hat. Ich war daher in dem Falle, als ich das Schreiben des Königs an seine hohe Bestimmung beförderte, Sr. Majestät dem Kaiser zugleich die erwähnten, von dem Königlichen Herrn Gesandten mir in Händen gelassenen Actenstücke zu unterlegen, und es mußten dieselben für die Kaiserliche Regierung den Gegenstand der aufmerksamsten und gewissenhaftesten Erwägung bilden.

Die hier beigefügte Denkschrift enthält die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung. Gestützt auf die gewichtigen Einwendungen, welche sie den oben wörtlich angeführten drei Vorbedingungen entgegenstellt, muß die Kaiserliche Regierung die Ueberzeugung aussprechen, daß eine auf der Grundlage dieser Bedingungen geführte Unterhandlung dem föderativen Prinzip, auf dessen Anerkennung und unverbrüchlicher Geltung Deutschlands Integrität, Sicherheit und Wohlfahrt beruhen, schon in ihren Ausgangspunkten widerstreiten würde. Entweder müßte ein Verständigungsversuch auf Basis jener drei Punkte alsbald zum Bruche führen oder er müßte die beiden deutschen Mächte von dem Ziele einer normalen Entwicklung der Bundesverfassung in der bedenklichsten Weise ablenken. In eine solche Unterhandlung einzutreten, vermag die Kaiserliche Regierung sich nicht zu entschließen, und ich wage zu hoffen, daß unsere Gründe für diese Erklärung in ihrem Gewichte für Oesterreich, wie für Deutschland unbefangen gewürdigt, selbst in den eigenen Augen der Königlich Preußischen Regierung sich als triftig und der ernstlichsten Beachtung nicht als unwerth darstellen werden.

Nichts ist uns übrigens wichtiger, als hinzuzufügen, daß unser Wunsch, zu einer Verständigung mit Preußen über das in Frankfurt begonnene Werk zu gelangen, auch heute noch unverändert fortdauert. Unserem erhabenen Monarchen und seine Regierung beseelt ein inniges und nicht freiwillig aufzugebendes Vertrauen, daß es Deutschland nicht vorbehalten sein könne, die endlich eröffnete Aussicht auf eine friedliche Verbesserung seiner innern Verfassung und äußeren Weltstellung durch Uneinigkeit abermals zu verlieren. Und nicht nur auf die hohen Zwecke der Frankfurter Reformacte, sondern selbst auf die formale Lage des Geschäftes glauben wir uns berufen zu dürfen, um zu bevorworten, daß Preußen, ohne präjudizielle Bedingungen aufzustellen, sich auf die dargebotene Unterhandlung einlasse. Se. Majestät der Kaiser haben zur freiesten gemeinsamen Berathung der Vorschläge Oesterreichs den Anlaß gegeben, sämmtliche Theilnehmer an der Fürstenconferenz sind auf diese Berathung rückhaltlos eingegangen, von keiner Seite sind irgendwelche besondere Bedingungen oder Anforderungen als präjudiziell für die Mitwirkung zur gemeinsamen Aufgabe bezeichnet worden. Es fällt uns

schwer, anzunehmen, daß Preußen unter diesen Umständen glauben sollte, einen hinlänglichen Beweis bundesfreundlichen Entgegenkommens abgelegt zu haben, wenn es, allein von allen deutschen Regierungen, dabei beharrte, vor seinem Eintritte in die Verhandlung die Gewährung einzelner bestimmter Zugeständnisse zu verlangen. Auf die Schlußanmerkungen unserer Denkschrift uns beziehend, sprechen wir daher die Hoffnung aus, daß der Königlich Preußische Hof geneigt sein werde, dieses Verlangen fallen zu lassen und seine Stellung zur Reformfrage mit jener seiner Bundesgenossen in den so wünschenswerthen Einklang zu setzen.

Ew. werden ersucht, den gegenwärtigen Erlaß und dessen Anlage dem Königlichen Herrn Ministerpräsidenten in Abschrift mitzutheilen.

Empfangen ꝛc.

Rechberg.

An den Grafen Károlyi in Berlin.

Memorandum.

Eine Verhandlung, welche dem Wohle Deutschlands gewidmet ist, muß einem doppelten Gesetze gehorchen. Sie muß stets auf ihren praktischen Zweck gerichtet bleiben und der Geist hoher Versöhnlichkeit muß sie unter allen Umständen leiten.

Die Kaiserliche Regierung verzichtet aus diesem Grunde, auf eine ausführliche Beleuchtung derjenigen Sätze, mit welchen das Königlich Preußische Staatsministerium den am 15. September d. J. Sr. Majestät dem Könige erstatteten, dann aber gewissermaßen an ganz Deutschland gerichteten Vortrag eingeleitet hat. Die dort niedergelegten Auffassungen gestalten sich nämlich großentheils zu Vorwürfen über Oesterreichs Verfahren. Theils wenden sich jene Sätze beschwerend gegen die Art der Entstehung der Reformacte, theils zeihen sie die Kaiserliche Regierung eines Mangels an Vorsicht, weil sie angeblich das vorhandene Maß des Guten unterschätzt und durch ihre Sprache dazu beigetragen habe, das Vertrauen auf Werth und Bestand der gegenwärtigen Institutionen des Bundes zu erschüttern. Sogar die Voraussetzung ist dort, freilich in offenem Widerspruche mit den Thatsachen, ausgesprochen, als sei dem Kaiserlich Oesterreichischen Cabinet nicht an einer Betheiligung Preußens, sondern an der Verwirklichung eines Separatbündnisses gelegen gewesen. Um diese verschiedenen Ausstellungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen, müßte die Kaiserliche Regierung sich in vielfachen Rückblicken in eine nahe und ferne Vergangenheit ergehen. Einer so unfruchtbaren Aufgabe entsagt sie aber um so lieber, je weniger es ihr schwer fallen könnte, derselben auf das vollständigste Genüge zu leisten.

Dagegen muß es ihr sehr nahe liegen, dem Königlich Preußischen Cabinet aus Anlaß jener Beschuldigungen eine Frage von wesentlich praktischer Bedeutung vorzulegen. Worauf gründen die Rathgeber der Preußischen Krone plötzlich den Anspruch, daß Deutschland künftig wieder auf die Haltbarkeit der so oft mißachteten und für ungenügend erklärten Bundesverfassung vertrauen solle? Welche Garantie ist uns dafür geboten, daß diese Verfassung fortan wieder in ihrem ganzen Umfange, gegenüber allen Bundesgenossen, in allen ihren Artikeln, in denjenigen, aus welchen Preußen Rechte ableitet, wie in den andern, welche ihm Pflichten auferlegen und seine freie Bewegung beschränken, getreulich werde vollzogen werden? Wie entfernt sind wir von jeder solchen Garantie, nachdem sogar derselbe Vortrag, welcher das Vertrauen in das bestehende Maß der Einigung nicht zu untergraben räth, wenige Seiten später, uneingedenk dieser Mahnung, auseinandersetzt, daß, wenn man die Bundesverfassung nicht ändere, wenn man nicht Preußen ein Recht des Veto einräume, welches es jetzt nicht besitzt, das Unmögliche von Preußen gefordert werde und der Bund der nöthigen Sicherheit beraubt, ja unrettbar der Spaltung verfallen sei! —

Erst wenn das Königlich Preußische Cabinet die obigen Fragen klar und

bestimmt beantwortet hätte, könnte es sich, wie uns scheint, in den Augen seiner Verbündeten das Recht erworben haben, sich zum Vertheidiger der Bundesverträge aufzuwerfen.

Wäre dieß aber auch der Fall, wäre jedermann in Deutschland überzeugt, daß Wort und Geist der Bundesverträge in Zukunft die unverbrüchliche Regel der Behandlung aller deutschen Angelegenheiten bilden werde, so würde nach unserer Ueberzeugung das Bedürfniß einer Reform der Bundesverfassung demungeachtet noch nicht beseitigt sein. Denn dieses Bedürfniß ist wesentlich dadurch herbeigeführt worden, daß im jetzigen politischen Zustande Deutschlands ohne die Theilnahme eines Vertretungskörpers an den Bundesangelegenheiten, somit auch ohne die Errichtung einer verstärkten Exekutive der Organismus des Bundes seinen Zweck nicht mehr vollständig erfüllen kann. Mit welchem Grade von Vertrauen man auch immer auf die Geltung des gegenwärtigen Bundesrechts zählen wolle, jedenfalls erscheint es daher als eine vollberechtigte Hoffnung, daß die Königlich Preußische Regierung mit den Bestrebungen ihrer Bundesgenossen die ihrigen vereinigen werde, damit ein so schwieriger und wichtiger Fortschritt sich auf der gesetzlichen Grundlage und mit Achtung aller Rechte vollziehe.

Ist sie einmal hiezu entschlossen, dann wird die Königliche Regierung sicher auch das große Gewicht der Gründe, welche gegen die drei von ihr aufgestellten nunmehr näher zu betrachtenden Vorbedingungen sprechen, mit voller Unbefangenheit zu würdigen wissen.

Ein Veto Oesterreichs und Preußens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlaßten Bundeskrieges — formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Maßstabe der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung — dieß sind die dreierlei Anforderungen, welche das Cabinet von Berlin der Frankfurter Reformacte gegenübergestellt hat, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselbe einlassen zu wollen.

Ueberblickt man diese Bedingungen, so wird man sofort erkennen, daß jedenfalls nur die letzte derselben unter den Gesichtspunkt einer die Interessen der gesammten deutschen Nation fördernden Reform der Bundesverfassung gebracht werden kann. Die beiden ersteren liegen ihrer Natur nach nicht nur entschieden außerhalb der Zwecke der Bundesreform, sondern es ist selbst nicht zu verkennen, daß sie sich zu dem Bestreben nach Kräftigung der Bundeseinheit in vollkommenem Gegensatze bewegen. Aus dem Titel der Bundesreform kann daher ihre Berechtigung so wenig wie aus dem geltenden Vertragsrechte abgeleitet werden. Das Königlich-Preußische Staatsministerium selbst gibt dieß zu erkennen, indem es für jene beiden Forderungen andere Motive, die Rücksichten nämlich auf Preußens eigene Machtstellung und freie Bewegung, anführt. So weit diese Rücksichten berechtigt sind, achtet sie jeder der deutschen Bundesgenossen Preußens. In den Frankfurter Berathungen sind sie sorgfältig beobachtet worden, und auch in der folgenden Darlegung wird ein unparteiisches Urtheil sie nicht vermissen. Immerhin schien es aber wichtig, schon an dieser Stelle hervorzuheben, daß es nicht erworbene Rechte, sondern bloße Ansprüche, nicht nationale, sondern particulare Gesichtspunkte sind, auf welchen zwei der von Preußen aufgestellten Vorbedingungen beruhen. Wir wenden uns nach diesen allgemeinen Betrachtungen zur näheren Würdigung der mehrgedachten drei Punkte.

I. Ein Veto Oesterreichs und Preußens.

Wiederholt erklärt das Königlich Preußische Staatsministerium in seinem Vortrage die Uebereinstimmung zwischen Oesterreich und Preußen für die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes. Derselbe Vortrag fügt aber sogleich hinzu, daß diese Uebereinstimmung schwer herzustellen und festzuhalten

sei, und statt eines Mittels, diese Schwierigkeit zu überwinden, wird für die Zukunft das förmliche Recht verlangt, den Mangel an Uebereinkunft durch ein Veto zu constatiren. Weder Oesterreich noch Preußen — so sagen die Preußischen Minister — können der Freiheit vollständig entsagen, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchieen zu regeln. Ausgehend von diesem Satze erklären sie es für einen in der Praxis unausführbaren Anspruch, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der Gesammtpolitik des Bundes nach den Beschlüssen des Centralorganes desselben aufzugehen habe. Durch den Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung kann nach ihrer Ansicht die Lösung dieser Schwierigkeit nicht vermittelt werden. Sie ziehen sich deshalb auf die reine Negation des nationalen Bandes zurück, auf ein Veto für beide Mächte.

Hier muß nun zunächst die Thatsache ins Auge fallen, daß das Königlich Preußische Staatsministerium eine Forderung, welche die Kaiserliche Regierung selbst keineswegs für sich erhoben hat, nicht nur im Namen Preußens, sondern auch im Namen Oesterreichs aufstellt. Man zeigt sich also um Oesterreichs Unabhängigkeit von einer gemeinsamen deutschen Politik in Berlin strenger besorgt als in Wien. Offenbar hat man nicht für die Preußische Monarchie allein ein so unbeschränktes Maß der Unabhängigkeit fordern wollen. Ist nicht schon dieser einzige Umstand genügend, um über die Natur dieser Forderung das klarste Licht zu verbreiten? Oesterreich seinerseits begehrt kein Veto. Es steht, wie Preußen, nur mit einem Theile seiner Besitzungen im deutschen Bunde, es ist in Europa eine selbständige Macht, wie Preußen, nur die Anerkennung der Gemeinsamkeit mit Deutschland, nur der Wille, die gesammtdeutschen Interessen als die eigenen zu behandeln, kann für Oesterreich wie für Preußen dem Entschlusse zu Grunde liegen, in Fragen deutscher Politik sich durch die Entscheidungen des Bundes bestimmen zu lassen. Ohne diesen Willen, ohne die Erkenntniß, daß beide große Mächte den Kreis der Interessen, für welche sie als solche einzustehen berufen sind, um ihrer Selbsterhaltung willen nicht auf den eigenen Länderumfang beschränken dürfen, daß sie ihn auf das gesammte Deutschland ausdehnen müssen, — ohne diese Erkenntniß und diesen Willen fallen weder Preußens noch Oesterreichs Interessen mit denjenigen Deutschlands zusammen. Es besteht alsdann keine solche Identität, es besteht, wenn die eine der beiden Mächte am Bunde festhält, die andere nicht, keine gerechte Gegenseitigkeit, es können und müssen dagegen die verhängnißvollsten Contraste hervortreten. Sollen diese Contraste künftig zu einer förmlichen Regel des Bundesrechtes erhoben werden? Soll die eine der beiden Mächte ein Veto gegen einen Krieg im Süden, die andere gegen einen Krieg im Norden einlegen dürfen? Und soll in Zukunft nur der nicht-österreichische und nicht-preußische Theil Deutschlands verpflichtet bleiben, einen Gesammtwillen des Bundes in den höchsten deutschen Angelegenheiten anzuerkennen?

Mit vollem Grunde wird übrigens zugleich hervorgehoben werden dürfen, welche starke und zuverlässige Bürgschaft die Bestimmungen der Reformacte dafür gewähren, daß in der Bundesabstimmung nur das klare und unbestreitbare Interesse Deutschlands zum Ausdrucke gelange. Was der Vortrag vom 15. September über die Stimmverhältnisse im Plenum sagt, ist nicht genau zutreffend, da die Reformacte kein Plenum kennt. Von den 21 Stimmen des Bundesraths der Reformacte haben Oesterreich und Preußen 6, Dänemark und die Niederlande, die präsumtiv ohnehin meist gegen einen Bundeskrieg sein werden, zwei zu führen, es bleiben also 13 rein deutsche Stimmen übrig, und von diesen müssen sich 11 mit den Stimmen der einen Großmacht vereinigen, wenn gegen die Ansicht der andern eine Kriegserklärung beschlossen werden soll. Dies gewährt wohl mehr als hinlängliche Sicherheit.

Noch eine letzte wichtige Betrachtung möge, ehe der Gegenstand verlassen wird, gegen die Forderung eines Veto geltend gemacht werden. Der ministerielle

Vortrag vom 15. September klärt uns nicht darüber auf, ob unter diesem Veto ein bloßes Recht der Enthaltung Preußens von einem Bundeskrieg, oder das Recht, solchen Krieg zu untersagen, verstanden werden solle. In der ersten Unterstellung wäre der gewählte Ausdruck nicht genau, in der zweiten könnte sich das Veto jedenfalls nur gegen einen von Bundeswegen zu erklärenden Krieg richten, während es das Kriegs- und Friedensrecht der einzelnen Souveräne diesen nicht entziehen könnte. Es wird aber nicht erst einer besondern Ausführung, oder Heranziehung naheliegender Beispiele bedürfen, um zu beweisen, daß es ein System von Separatbündnissen grundsätzlich autorisiren, ja mit Nothwendigkeit hervorrufen hieße, wenn man den beiden Großmächten das Recht einräumen wollte, die Entscheidung des Bundes über Krieg und Frieden zu hemmen.

II. Formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich.

Auch diese zweite Forderung Preußens tritt der Kaiserlichen Regierung in sehr wenig deutlichen Umrissen entgegen. Der mehrerwähnte Vortrag vom 15. September spricht sich nicht darüber aus, ob Preußen für sich allein, oder auch für andere deutsche Regierungen die Theilung der Präsidialrechte oder im Alternat mit Oesterreich verlange. Nur im Allgemeinen wird die formelle Parität Preußens mit Oesterreich, somit der Verzicht der letzteren Macht auf ihren seitherigen Ehrenvorzug im Bunde, als der Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Thatsachen bezeichnet.

Zur Begründung dieses Anspruchs beruft sich der Vortrag des Preußischen Ministeriums zuvörderst darauf, daß innerhalb des Bundes Preußens Volkszahl größer sei als diejenige Oesterreichs. Hiegegen ist indessen Folgendes zu bemerken. In der Bundesmatrikel ist bis jetzt das behauptete Uebergewicht der Bevölkerung Preußens zu keiner Geltung gelangt, denn heute, wie zur Zeit der Feststellung der Matrikel, zahlt Oesterreich zur Bundeskasse höhere Beiträge, es stellt zum Bundesheere ein höheres Contingent als Preußen. Würde aber auch die Matrikel revidirt, — wobei sich nach den der Kaiserlichen Regierung vorliegenden genauen Daten kaum ein irgend nennenswerther Unterschied herausstellen würde — so haben doch die Stifter des deutschen Bundes nicht auf Grund der Matrikel dem Kaiser von Oesterreich den Vorsitz übertragen, und schwerlich könnte dem Grundsatze, daß die wirklichen Thatsachen und Verhältnisse zu berücksichtigen seien, eine unrichtigere Anwendung gegeben werden, als wenn man das relative Gewicht Oesterreichs und Preußens in Deutschland ausschließlich nach der wechselnden Ziffer der im Bunde begriffenen Volkszahl berechnen wollte.

Als einen Vorgang für eine völlig gleiche Stellung der beiden Mächte führen sodann die Preußischen Minister die Uebereinkunft vom 30. September 1849 und die durch dieselbe eingesetzte Oesterreichisch-Preußische Centralcommission an. Aber nicht etwa das Präsidium des Bundes wurde während des damaligen Provisoriums zwischen Oesterreich und Preußen getheilt, sondern diese Mächte allein verwalteten vorübergehend, mit Ausnahme der organischen Fragen, die Angelegenheiten des Bundes, nachdem die übrigen deutschen Staaten nothgedrungen und nur für eine kurze Uebergangszeit in jenes dualistische Interregnum eingewilligt hatten. Und wer hat vergessen, welche wenig glückliche Erinnerungen sich gerade an diese Epoche einer Art von Zweiherrschaft in Deutschland knüpfen? Die Centralcommission trennte sich in Uneinigkeit und das Bundeseigenthum in den Festungen war der letzte Rest der Bundesgemeinschaft, den sie in Deutschland zurückließ.

Wie überaus nahe übrigens die Versuchung liege, den Begriff eines getheilten Präsidiums mit demjenigen eines getheilten dualistischen Bundesregiments zu verwechseln, zeigt der Umstand, daß die Worte des Königl. Antwortschreibens vom 22. September die volle Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten beanspruchen. Der Artikel II. der

Reformacte legt ausdrücklich die Leitung der Bundesangelegenheiten in die Hände des gesammten Directoriums, in welchem das Präsidium nur eine geschäftsleitende Stellung einnimmt. Fast unwillkürlich aber gibt die Sprache Preußens der Frage des Präsidiums eine wesentlich andere Bedeutung, als ihr bisher beigelegt und in der Reformacte für die Zukunft bewahrt wurde. Man hat seither das Präsidium, von Oesterreich als ein Ehrenrecht geführt, nur als den Beruf zur rein formalen Leitung der Bundesgeschäfte betrachtet, und Oesterreich selbst hat erklärt, daß es in dem Vorsitze ein eigentlich politisches Vorrecht nicht erblicke. Von den beiden Großmächten aus dem Titel ihrer Machtstellung in Anspruch genommen würde es dagegen, solchem Ursprung entsprechend, seinen Charakter ändern, den Dualismus mehr oder minder bestimmt ausprägen und, ohne irgend eine Garantie der Eintracht zu gewähren, das übrige Deutschland in eine mit der Würde der Fürsten wie der Nation schwer zu vereinigende bevormundete Stellung zurückdrängen.

Es dürfte sonach nicht eben leicht sein, für die politischen Folgen einer Theilung des Präsidiums einzustehen. Daß sich aber für eine solche Maßregel auch vom Standpunkte geschäftlicher Zweckmäßigkeit irgend welche Gründe nicht anführen lassen, dieß soll hiemit nur im Vorübergehen angedeutet werden.

Allein das Königl. Preußische Staatsministerium hat in seinem Vortrage auch einen die Rechtsfrage berührenden Einwand erhoben. Es hat geltend gemacht, daß das vertragsmäßige Präsidialrecht Oesterreichs sich wohl auf die bestehenden Bundeseinrichtungen, nicht aber auf neu zu schaffende erweiterte Institutionen beziehe. Dieser Einwand erheischt eine kurze Beleuchtung, wiewohl vollkommen anerkannt werden muß, daß die Zustimmung der Königl. Preußischen Regierung zur Reformacte nur von ihrer freien Entschließung abhänge.

In einem festen und wirksamen Bunde hat die erste Stelle ohne Zweifel höheren Werth, als in einem unwirksamen und lockeren. In diesem Sinne hebt sich in der That durch die Reformacte auch der Werth des Präsidialrechts und es kann nur erfreulich sein, wenn ein solcher Gewinn als die Wirkung der vorgeschlagenen Reform vorhergesehen wird. Was aber speciell die Rechte und den Einfluß des Präsidiums im Verhältniß zu den Rechten und dem Einfluß der Bundesorgane als solche betrifft, so erscheint es mindestens als zweifelhaft, ob die Annahme der Reformacte nicht eher eine Verminderung als eine Vermehrung der ersteren in sich schließen würde.

Seither war die Bundesversammlung mit ihren Commissionen das einzige Organ des Bundes, Oesterreich hatte daher überall den Vorsitz, wo der Bund als solcher erschien. Dieser Vorsitz konnte sich in einem uncontrolirten Organ vielleicht entschiedener geltend machen, als dieß in einem controlirten der Fall wird sein können. Gerade in den neu zu schaffenden Institutionen ist von einem Vorzuge Oesterreichs nicht die Rede, in der Abgeordnetenversammlung und dem Bundesgerichte ist das Anrecht auf das Präsidium für Alle gleich. Oesterreich würde also, wie seither, nur da, wo die Regierungen direct vertreten sind, präsidiren, im Directorium und Bundesrath, wie früher im Plenum und dem engern Rathe der Bundesversammlung. Und auch in diesem Bereiche zeigt die Reformacte nirgends das Bestreben, die Präsidialbefugnisse auszudehnen, sie sucht dieselben im Gegentheile überall auf das strengste formelle Geschäftsbedürfniß zu beschränken, das Recht auf Substitution im Vorsitze, welches Preußen seither nicht besessen, bietet sie ihm an, und da, wo die Fürsten persönlich einwirken werden, wo es sich um Berufung der Fürstenversammlung handelt, hat der Kaiser von Oesterreich freiwillig sich erboten, die Initiative mit dem König von Preußen zu theilen.

Im Vergleiche mit dem bestehenden Bundesrechte erscheinen daher die Vorschläge der Reformacte jedenfalls nicht nur als vollständig gerechtfertigt, sondern sie gewähren der Königl. Preußischen Regierung jede neue, mit der Aufrechthaltung des Präsidiums irgend vereinbare Rücksicht. Eine Beeinträchtigung der Machtverhältnisse Preußens schließen sie sonach in keiner Weise in sich, wohl aber glaubt der Kaiserliche Hof mit vollem Rechte auch seinerseits darauf vertrauen zu

dürfen, daß eine Stellung, welche ihm Preußen unmittelbar nach der glorreichsten Episode seiner Geschichte freiwillig antrug, auch heute noch geachtet und unter den ernsten Verhältnissen der Gegenwart nicht als ein Hinderniß der Einigung möge betrachtet werden.

III. Direkte Wahlen zur Abgeordnetenversammlung.

Die dritte und letzte Forderung Preußens — diejenige einer direct gewählten und mit ausgedehnteren Befugnissen, als nach der Reformacte, versehenen Volksvertretung — diese Forderung stellt sich allerdings entschieden und tief eingreifend auf das Gebiet der Bundesreform. Um so gerechtfertigter aber ist das Verlangen, zu wissen, wie man sich Rechenschaft zu geben habe von der Ausführung eines so weitreichenden Gedankens, und ob in demselben auch alle Folgerungen begriffen seien, welche eine solche Verheißung nothwendig bedingt. Der Vortrag des Königl. Preußischen Staatsministeriums vom 15. September befriedigt in keiner Beziehung dieses Verlangen.

Wie sollen die Wahlen eingerichtet werden, aus welchen die Volksvertretung am Bunde unmittelbar hervorgehen soll? Hat man ein einschränkendes, in ganz Deutschland einzuführendes Wahlsystem im Auge? Wie soll ein solches in den verschiedenen Staaten zur verfassungsmäßigen Geltung gebracht werden? Sollen Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht stattfinden? Ist an eine Erneuerung des Versuches von 1848 gedacht? Soll ein Oberhaus das Correctiv bilden für die Gefahren allgemeiner Wahlen? Und wenn die Befugnisse des Parlaments ausgedehnter sein sollen, als diejenigen der Abgeordnetenversammlung der Reformacte, wird dann nicht auch die Centralgewalt stärker als das Directorium der Reformacte organisirt sein müssen? Ist Preußen darauf vorbereitet, sich einer solchen Centralgewalt, wenn sie nicht ausschließlich in seinen eigenen Händen ruht, zu unterwerfen?

Ueber alle diese wichtigen Fragen würde man in dem Vortrage der Preußischen Minister vergeblich irgend eine Auskunft suchen. Nur der gewagten Voraussetzung begegnet man dort, daß der specifisch preußische Standpunkt in einer aus directen Wahlen hervorgegangenen Versammlung sich vollständiger, als in einer Versammlung von Delegirten, mit dem allgemeinen deutschen Standpunkt identificiren würde. Nur einer Nationalvertretung der ersteren Art glaubt deßhalb die Königl. Preußische Regierung Opfer bringen zu können, die jedoch nicht näher angedeutet werden. Als gewagt wird jene Voraussetzung wohl nicht mit Unrecht bezeichnet werden dürfen, denn bis jetzt liegt nur eine Erfahrung vor, diejenige von 1848. Damals war Oesterreich in Frankfurt unvollständig, Preußen vollständig und sogar unter Hinzutritt der nicht zum Bunde gehörigen Provinzen vertreten, — und demungeachtet war zwischen Berlin und Frankfurt bald ein so prägnanter Zwiespalt vorhanden, wie ihn eine regelmäßig gewählte Kammervertretung hoffentlich niemals herbeiführen würde.

Der Unbestimmtheit der preußischen Forderung gegenüber vermag nun aber die Kaiserlich Oesterreichische Regierung die Vorschläge der Frankfurter Reformacte nur mit um so tieferer Ueberzeugung zu bevorworten. Welcher hohe Gewinn für Alle, wenn Preußen sich dieselben aneignete! Diese Vorschläge greifen allerdings nicht so kühn, wie das Angebot directer Wahlen, in die bestehende Ordnung der Dinge ein, aber sie dürfen den Vorzug beanspruchen, daß sie mit geringerer Gefahr und größerer Schonung den Zweck, den deutschen Bund zu einer wahrhaft nationalen Institution zu erheben, verfolgen, und daß sie die Zugeständnisse, die sie darbieten, vollständig und in genauer Umgrenzung erkennen lassen. Sie bauen auf den gegebenen Rechtsgrundlagen fort, sie entsprechen der Natur des deutschen Bundes, sie allein ermöglichen eine Centralvertretung, ohne die Grundlagen der Bundesverfassung in Frage zu stellen und das Verfassungsrecht der Einzelstaaten zu durchbrechen, sie gestalten beide harmonisch, indem sie in folgerechter Durch-

führung des nunmehr in allen deutschen Ländern zur Geltung gekommenen constitutionellen Systems den Landesvertretungen die gebührende Mitwirkung an den Angelegenheiten des Ganzen sichern. Extreme Forderungen, welche sich gegen alle Regierungen wenden, würden in einem direct gewählten Parlament präsumtiv eine stärkere Vertretung finden, schwerlich aber würde ein solches an Patriotismus, an wahrer Erkenntniß der allgemeinen Interessen Deutschlands, an Opferwilligkeit für die Gesammtheit eine Versammlung übertreffen, in welcher die Thätigkeit der gesetzlich constituirten politischen Körperschaften Deutschlands zu einer einheitlichen und ausgleichenden Action zusammengefaßt wäre. Daß endlich für Preußen nicht etwa ein besonderer Grund bestehe, welcher die Annahme des Princips der Reformacte widerrathen könnte, dafür ist wohl der schlagendste Beweis dadurch geliefert, daß vor nicht langer Zeit Graf von Bernstorff schrieb: „Was die erste Begründung einer Volksvertretung am Bunde betrifft, so theilen wir die Ausführungen der Denkschrift des Freiherrn von Beust darin, daß eine solche wohl am besten durch Delegation von Seite der Landtage der einzelnen Staaten würde erfolgen können.“

Blickt man nun noch einmal auf die drei von Preußen aufgestellten Vorbedingungen zurück, so wird man das Ergebniß der Prüfung derselben nicht unrichtig in die kurze Formel zusammenfassen können, daß der erste Punkt den Separatismus, der zweite den Dualismus, der dritte den Unitarismus bedeute, daß die drei Punkte sonach weder mit sich selbst, noch mit den Grundlagen der Bundesverfassung im Einklang stehen. Der Kaiserliche Hof darf unter diesen Umständen die Hoffnung für gerechtfertigt halten, daß Preußen, von den vorangestellten Bedingungen absehend, sich bundesfreundlich den Vorschlägen werde zuwenden wollen, welchen bereits 24 deutsche Regierungen in freier Berathung zugestimmt haben und deren Annahme von Seite Preußens auch die letzten Zweifel der noch fehlenden beseitigen würde. Selbst einer an Einhelligkeit gränzenden Stimmenmehrheit steht allerdings die Königl. Preußische Regierung in dieser großen Frage frei gegenüber, aber gewiß ist der Ausdruck der innigen und tief begründeten Ueberzeugung so vieler ihrer Bundesgenossen geeignet, ihr nicht unbeachtenswerth zu erscheinen, und auf ihre eigene Entschließung einzuwirken. Gefiele es ihr, die ihr gebotenen Grundlagen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und ihren Bundesgenossen darzulegen, in welchen Punkten sie die Reformacte zu höherer Vollkommenheit gebracht zu sehen wünschte, so würde ihr von allen Seiten die größte und dankbarste Bereitwilligkeit in Bezug auf solche Wünsche entgegenkommen. Dann würde ein endlicher Abschluß vorbereitet sein und die deutschen Fürsten, den König von Preußen in ihrer Mitte, würden unter dem Beifall der Nation freudig und vertrauensvoll das vollendete Werk besiegeln.

Beilage IV.

Actenstücke, betr. das preußische Bundesreformprojekt von 1866.

1. Circulardepesche des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die k. Gesandtschaften bei den deutschen Höfen.

Berlin, den 24. März 1866.

Als im August v. J. die Gasteiner Uebereinkunft geschlossen worden war, durften wir hoffen, eine Basis gewonnen zu haben, auf welcher die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage ohne Nachtheil für das freundschaftliche Einvernehmen beider Mächte abgewartet werden könne. Aber schon bis zum Januar d. J. waren durch das Verhalten Oesterreichs in Holstein die Dinge so weit gediehen, daß wir uns in Depeschen an den königl. Gesandten, welche das Datum des 20. und 26. Januar trugen, mit ernsten Beschwerden an die kaiserl. österreichische Regierung wenden mußten.

Wir hatten uns darüber zu beklagen, daß Oesterreich fortfuhr, sich in directen Widerspruch zu setzen mit den Basen, auf welchen der Wiener Frieden und demnächst die Gasteiner Convention beruhten. Denn während Oesterreich in diesem Frieden die Abtretung der Herzogthümer vom König Christian IX., welcher auf Grund der im Jahre 1853 eingeführten und von Oesterreich anerkannten Thronfolge im Besitz derselben war, mit uns gemeinschaftlich angenommen hatte, war jetzt die Thätigkeit der österreichischen Verwaltung in Holstein darauf gerichtet, dieses dem Könige, unserem Allergnädigsten Herrn, in Gemeinschaft mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich gehörige Land ohne Preußens Einwilligung dem Prinzen von Augustenburg thatsächlich zu überantworten, welcher kein Recht auf dasselbe hat, und dessen Ansprüche früher von Oesterreich selbst entschieden bestritten worden waren. Wir trugen diese Beschwerden der kaiserl. Regierung in einer ebenso freundschaftlichen als klaren Sprache vor, und baten sie im Interesse unserer intimen Beziehungen um Abstellung derselben und um ungefährdete Erhaltung des in Wien und Gastein stipulirten status quo. Wir fügten hinzu, daß wenn unsere Bitte erfolglos bliebe, wir darin mit Bedauern ein Symptom der Gesinnung Oesterreichs gegen uns sehen müßten, welches uns das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit unserer Allianz nehmen würde. In diesem unerwünschten Falle würden wir die Phase der seit zwei Jahren bestandenen intimen Beziehungen als abgeschlossen betrachten und gegen die ferneren Wirkungen des aus diesen und andern Symptomen sich ergebenden Uebelwollens des österreichischen Cabinets gegen Preußen anderweite Sicherheiten zu gewinnen suchen.

Auf diese, von den versöhnlichsten Gesinnungen eingegebene und in der Form freundschaftliche Mittheilung erhielten wir von Wien — in einer Depesche vom 7. Februar — eine ablehnende Antwort.

Wir haben es nicht für angemessen gehalten, nach derselben die Correspondenz fortzusetzen. Ueber die Bedeutung aber, die wir der Antwort Oesterreichs beilegten, habe ich mich dem Grafen Károlyi gegenüber auf sein Befragen bei der ersten Unterredung nach Empfang der Depesche vom 7. Februar dahin ausgesprochen, daß unsere Beziehungen zu Oesterreich nunmehr anstatt des intimen Charakters, den sie während der letzten Jahre angenommen, auf denselben Standpunkt zurückgeführt worden seien, auf dem sie vor dem dänischen Kriege gewesen — nicht besser, aber auch nicht schlimmer, als zu jeder fremden Macht. Vom

Kriege ist dabei kein Wort gefallen; und jede Drohung mit Krieg lag uns damals ebenso fern wie jetzt.

Seit dieser Zeit, seit der Mittheilung der Depesche vom 7. Februar, haben beide Mächte gegen einander geschwiegen. Von unserer Seite ist nichts geschehen, um die Situation zu verändern, und dennoch sehen wir mit Erstaunen Oesterreich plötzlich zu einem großen Kriege Vorbereitungen treffen und uns gleichzeitig den Vorwurf machen, als ob wir es seien, die den Krieg beabsichtigten. Zahlreiche Mannschaften nebst Artillerie und anderem Kriegsmaterial werden aus den östlichen und südlichen Provinzen Oesterreichs nach Norden und Westen gegen unsere Gränze dirigirt, die Regimenter in Kriegsbereitschaft gesetzt, und bald wird eine starke Heeresmacht an unserer vollkommen von allen Gegenmaßregeln entblößten Gränze stehen.

In der Anlage finden Ew. .... nähere Angaben über diese Maßregeln. Was bezweckt Oesterreich mit diesen Rüstungen? Will es uns mit Gewalt zwingen, sein intimer Bundesgenosse zu bleiben, oder unser Schweigen durch entgegenkommende Eröffnungen zu brechen? In beiden Beziehungen werden wir unsere Freiheit zu wahren berechtigt sein, und wir können in der drohenden Haltung, welche Oesterreich plötzlich gegen uns annimmt, nur einen neuen und überzeugenden Beweis einer Gesinnung gegen uns erblicken, welche nur auf einen günstigen Augenblick wartet, um ihren Ausdruck in Thaten zu finden. Bisher haben wir auch nicht den entferntesten Anfang zu Gegenrüstungen gemacht, keinen Mann eingezogen, keine Truppen dislocirt, keine Vorbereitungen getroffen. Aber wir werden, Angesichts der österreichischen Aufstellungen, nun auch unsererseits nicht länger zögern dürfen, damit die Situation von 1850 sich nicht wiederhole, wo eine schlagfertige österreichische Armee drohend an unserer Gränze stand, bevor wir gerüstet waren. Die Behauptung, daß Oesterreichs jetzige Rüstung nur der Defensive gelte, kann uns über ihren drohenden Charakter nicht beruhigen, da von uns keine einzige Maßregel ergriffen war, welche Oesterreich hätte veranlassen können, an seine Vertheidigung zu denken. Wir befürchten, daß die Sprache Oesterreichs sich ändern würde, sobald ein entscheidender Vorsprung in den Rüstungen ihm eine Ueberlegenheit gäbe. Wenn wir daher nunmehr auch Rüstungen anordnen müssen, so werden wir mit mehr Recht als Oesterreich behaupten können, daß sie einen rein defensiven Charakter tragen und nur durch Oesterreichs unerklärte Rüstungen hervorgerufen sind. Wenn durch dieses Gegenüberstehen von Kriegsheeren die Situation gespannter und die Gefahr eines Conflicts größer wird, so werden nicht wir es sein, welche deßhalb ein Vorwurf treffen kann. Denn wir können nicht zugeben, daß Schlesien von Krakau bis zur sächsischen Gränze mit kriegsbereiten Truppen umstellt werde, ohne daß wir Maßregeln zum Schutze des Landes treffen.

Ew. .... habe ich in dem gegenwärtigen Augenblick nicht unterlassen dürfen, diese Erläuterungen zu geben, und ich ersuche Sie ergebenst, sich in demselben Sinne gegen die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, auszusprechen, damit die Vorbereitungen, zu denen nun auch wir zu schreiten genöthigt sein werden, in richtigem Lichte aufgefaßt werden.

Aber Maßregeln zu unserer augenblicklichen Sicherung sind nicht das Einzige, was die Situation von uns gebieterisch fordert. Die Erfahrung, welche wir wiederum über die Zuverlässigkeit eines österreichischen Bündnisses und über die wahren Gesinnungen des Wiener Cabinets gegen uns gemacht haben, nöthigen uns, auch die Zukunft in's Auge zu fassen und uns nach Garantien umzusehen, welche uns die Sicherheit gewähren können, die wir in dem Bunde mit der andern deutschen Großmacht nicht nur vergebens gesucht haben, sondern sogar durch dieselbe bedroht sehen. Preußen ist durch seine Stellung, seinen deutschen Charakter und durch die deutsche Gesinnung seiner Fürsten vor Allem zunächst darauf angewiesen, diese Garantien in Deutschland selbst zu suchen. Auf dem Boden der deutschen Nationalität und in einer Kräftigung der Bande, welche uns mit

den übrigen deutschen Staaten verbinden, dürfen wir hoffen und werden wir immer zuerst versuchen, die Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit zu finden.

Aber so oft wir diesen Gedanken in's Auge fassen, drängt sich auch von Neuem die Erkenntniß auf, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt, für jenen Zweck und für die active Politik, welche große Krisen jeden Augenblick fordern können, nicht ausreichend ist. Seine Einrichtungen waren darauf berechnet, daß die beiden deutschen Großmächte stets einig seien; sie haben bestehen können, so lange dieser Zustand durch eine fortgesetzte Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich erhalten wurde, einen ernsthaften Antagonismus der beiden Mächte können sie nicht ertragen, einen drohenden Bruch und Conflict nicht verhüten oder überwinden. Ja, wir haben die Erfahrung machen müssen, daß selbst da, wo die beiden Mächte einig waren, die Bundesinstitutionen nicht ausreichten, um Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen. Daß auch das Bundesmilitärwesen nicht in einer, der Sicherheit Deutschlands genügenden Weise geordnet ist, haben wir wiederholt gegen unsere Genossen im Bunde ausgesprochen und uns vergeblich bemüht, es innerhalb der alten Bundesverhältnisse auf neuen, angemesseneren Grundlagen zu verbessern. Wir vermögen in der jetzigen Lage der Dinge uns das Vertrauen auf eine wirksame Hülfe des Bundes, im Falle wir angegriffen würden, nicht zu bewahren. Bei jedem Angriffe, sei es von Oesterreich, sei es von andern Mächten, werden wir immer zunächst auf unsere eigenen Kräfte angewiesen sein, wenn nicht ein besonders guter Wille einzelner deutscher Regierungen zu unserer Unterstützung Mittel in Bewegung setzte, welche auf dem gewöhnlichen bundesmäßigen Wege viel zu spät flüssig werden würden, um noch von Werth für uns zu sein. Wir sind gegenwärtig, gegenüber den drohenden Rüstungen Oesterreichs in der Lage, an unsere Genossen im Bunde die Frage zu richten, ob und in welchem Maße wir auf diesen guten Willen zählen dürfen? aber auch der vielleicht bei einigen unserer Bundesgenossen augenblicklich vorhandene gute Wille gibt uns für kommende Gefahren keine Beruhigung, weil bei der gegenwärtigen Lage des Bundes und dem Stande der Bundesmilitärverhältnisse die rechtliche oder thatsächliche Möglichkeit, ihn zu bethätigen, vielfach mangeln wird.

Diese Erwägung und die abnorme Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der andern im Bunde befindlichen Großmacht gebracht ist, drängt uns die Nothwendigkeit auf, eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen. Das Bedürfniß derselben wird sich für uns um so dringlicher fühlbar machen, je weniger wir auf die eben gestellte Frage hinsichtlich des Beistandes, den wir zu gewärtigen haben, eine befriedigende Auskunft erlangen; abweisen aber können wir es in keinem Falle, und wir glauben in der That, daß wir dabei nicht nur in unserem eigenen Interesse handeln. Schon durch die geographische Lage wird das Interesse Preußens und Deutschlands identisch — dies gilt zu unsern, wie zu Deutschlands Gunsten. Wenn wir Deutschlands nicht sicher sind, ist unsere Stellung gerade wegen unserer geographischen Lage gefährdeter als die der meisten andern europäischen Staaten; das Schicksal Preußens aber wird das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen, und wir zweifeln nicht, daß, wenn Preußens Macht einmal gebrochen wäre, Deutschland an der Politik der europäischen Nationen nur noch passiv betheiligt bleiben würde. Dies zu verhüten, sollten alle deutschen Regierungen als eine heilige Pflicht ansehen, und dazu mit Preußen zusammenwirken. Wenn der deutsche Bund in seiner jetzigen Gestalt und mit seinen jetzigen politischen und militärischen Einrichtungen den großen europäischen Krisen, die aus mehr als einer Ursache jeden Augenblick auftauchen können, entgegengehen soll, so ist nur zu sehr zu befürchten, daß er seiner Aufgabe erliegen und Deutschland vor dem Schicksale Polens nicht schützen werde.

Wir ersuchen .... Regierung auch ihrerseits, die Verhältnisse ernstlich und eingehend in Erwägung zu ziehen, und behalten wir uns baldige weitere Eröff-

nungen in dieser Richtung vor. Zunächst aber haben wir von derselben eine Beantwortung der oben angedeuteten Frage zu erbitten, ob und in welchem Maße wir auf ihre Unterstützung in dem Falle zu rechnen haben, daß wir von Oesterreich angegriffen oder durch unzweideutige Drohungen zum Kriege genöthigt werden?

Eure .... ersuche ich ergebenst, diese Frage, begleitet von den in gegenwärtigem Erlaß entwickelten Betrachtungen, welche Sie zu dem Ende vorzulesen ermächtigt sind, dem Vertreter der dortigen Regierung mündlich aber amtlich vorzulegen.

Ueber die Aufnahme, welche die Eröffnung gefunden haben wird, sehe ich Ihrem schleunigen Berichte entgegen.

v. Bismarck.

---

2. Preußischer Antrag auf Reform der Bundesverfassung.

Zwölfte Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 9. April 1866.

§. 90.

Preußen: Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, einen die Reform des deutschen Bundes betreffenden dringlichen Antrag hoher Bundesversammlung zu beschleunigter Erwägung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Eine Reform der Bundesverfassung ist seit langer Zeit und schon vor den Krisen des Jahres 1848 von der königl. Regierung als ein unabweisbares Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung aber stimmt sie so vollkommen mit der ganzen Nation und insbesondere auch mit der von den übrigen deutschen Regierungen ausgesprochenen und durch mehrfache Versuche praktischer Lösung bethätigten Ansicht überein, daß sie glaubt, sich der Verpflichtung entheben zu können, im Allgemeinen diejenigen Gründe noch näher zu entwickeln, welche im Interesse der Gesammtheit und nach Maßgabe der realen Verhältnisse die gegenwärtig bestehende Bundesverfassung als ungenügend erscheinen lassen.

Die königl. Regierung will nur noch an die aus diesem Bedürfniß hervorgegangene Berufung des Fürstentages nach Frankfurt a. M. im Jahre 1863 erinnern. Oesterreich hat damals erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne“, und es hat die Hoffnung, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch seinerseits bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen, und in seiner Eröffnung an die deutschen Regierungen vom 22. September 1863 sich darüber klar ausgesprochen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben, und die gegenwärtige politische Krisis ist geeignet, die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Zunächst hat der dänische Krieg gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer activen Politik, wie solche in großen politischen Krisen jeden Augenblick hervortreten können, auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht

ausreichend ist. Denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundesinstitutionen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Insbesondere ist in dieser Epoche auch erwiesen worden, daß die Bundes-Militäreinrichtungen nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind; eine Erfahrung, welche die königl. Regierung vorausgesehen und der sie ihrerseits durch die ernstesten, leider jedoch vergeblichen Bemühungen für eine rechtzeitige und wirksame Reform dieses Theiles der Bundesinstitutionen vorzubeugen gesucht hatte.

Sodann aber hat die gegenwärtige Phase der politischen Situation der königl. Regierung die Ueberzeugung geben müssen, daß der Bund in seiner jetzigen Verfassung selbst die inneren Gefahren zu überwinden nicht in der Lage ist.

Die Bundesverfassung beruht überhaupt auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik sich einig wissen und einig auftreten; und wenn die Bundeseinrichtungen noch immer haben fortbestehen können, so ist dies vorzugsweise der im Gesammtinteresse fortgesetzt bewiesenen Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich zu danken.

Einen ernsthaften Antagonismus aber zwischen Oesterreich und Preußen können die Bundesverhältnisse nicht ertragen und die gegenwärtige gespannte Situation zwischen beiden Mächten hebt daher in Wahrheit gerade die Voraussetzungen auf, welche allein die volle Durchführung der Bundesverfassung möglich machen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sah sich die königl. Regierung veranlaßt, an die einzelnen deutschen Bundesregierungen sich zu wenden und an sie eine Anfrage über die von ihnen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffes gegen Preußen zu richten.

Die hierauf erhaltenen Erwiderungen können indeß der königl. Regierung in keiner Weise zu einer Beruhigung dienen, welche sie über die Unzulänglichkeit der Bundesverfassung selbst hinwegsehen ließe.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die königl. Regierung von den übrigen deutschen Regierungen auf den Art. XI. der Bundesacte verwiesen worden, d. h. auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt haben würden und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein dürften, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte. Ein solcher Hinweis auf Artikel XI. kann daher nur bedeuten, daß Preußen in dem bezeichneten Falle ganz allein auf sich und seine eigene Kraft angewiesen sein und ihm die Hülfe des Bundes in jedem Falle zu spät kommen würde.

In verstärktem Maße aber wird diese Verspätung bei jeder europäischen Complication oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht eintreten und mit Preußen auch das übrige Deutschland einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüber stellen.

Bei der jetzigen Organisation der Militärmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege leichter als die Bundesbeschlüsse unter den bisherigen Formen. Soll Preußen aber in den großen europäischen Krisen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht allein ihren Werth für dasselbe, sondern sie werden ihm zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse: ein Verhältniß, bei welchem jedes naturgemäße und richtige Maß von Leistungen und Gegenleistungen fehlt.

Wenn die königl. Regierung in erster Linie die politische und militärische Mangelhaftigkeit der Bundes-Institutionen hervorheben zu müssen geglaubt hat, so ist es kaum nöthig, noch besonders darauf hinzuweisen, wie viele das Interesse der Nation in ihrer inneren Entwickelung nahe berührende Fragen auf anderen

Gebieten durch eine entsprechende Mangelhaftigkeit des Bundes unerledigt geblieben sind.

Der Zollverein hat nach einer Seite hin dem Bedürfnisse, welches der Bund nicht befriedigen konnte, abgeholfen, aber es bleiben noch genug andere Bedürfnisse des Volkes übrig, um auch mit Rücksicht auf diese das Verlangen nach einer Reform zu begründen.

Von allen Seiten her drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage nicht länger zu verschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat in ihrer nach Berlin und Wien gerichteten neuerlichen Mittheilung den Gedanken ausgesprochen, daß die gegenwärtige, zwischen Preußen und Oesterreich drohende Kriegsgefahr der Ausdruck des Mißbehagens über die mangelhafte Gestaltung der Bundesverhältnisse sei, und es ist hieran der Ausdruck der Bereitwilligkeit geknüpft worden, ihrerseits auf Verhandlungen über eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse einzugehen. Die königl. Regierung selbst kann um so weniger an einer gleichen Bereitwilligkeit aller ihrer hohen Mitverbündeten zweifeln, als solche eben so sehr durch das Interesse jedes einzelnen deutschen Staates wie des gesammten Vaterlandes geboten ist.

Denn wenn Deutschland in derjenigen Verfassung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, großen europäischen Krisen entgegengehen sollte, so wird es entweder der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen.

Zu der Frage nun von der Neugestaltung der Bundesverfassung selbst kann sich die königl. Regierung, was ihren eigenen Standpunkt betrifft, im Wesentlichen auf die an die deutschen Regierungen unter dem 22. Sept. 1863 gerichtete Eröffnung einfach zurückbeziehen.

Sie glaubt indeß schon jetzt darauf bedacht sein zu sollen, daß neuen Verhandlungen ein besserer Erfolg als bisher gesichert werde, und daß die Bundesversammlung zuvörderst die Mittel und Wege in ernsteste Erwägung ziehe, welche den Regierungen wie der Nation in dieser Hinsicht eine beruhigende Zuversicht für die weitere Entwicklung der Angelegenheit gewähren können.

Die Geschichte der mannigfachen in den letzten Jahrzehnten unternommenen Reformversuche hat erfahrungsmäßig gelehrt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Debatten und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerkes zu schaffen.

Wenn erstere immer bei dem Austausch verschiedenartiger Meinungen und der Ansammlung eines endlosen Materials stehen geblieben sind, so geschah dies, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes bei diesen Verhandlungen fehlte und die partikularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig dabei festgehalten wurden.

Ein solcher, zu höherer Einigung der Gegensätze führender Faktor ist nur in einer aus allen Theilen Deutschlands gewählten Versammlung zu finden. Wollten dagegen die Regierungen einer solchen Versammlung allein die Initiative bezüglich der Reconstruction der Bundesverfassung überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur durch ein Zusammenwirken beider Faktoren kann daher, nach der festen Ueberzeugung der königl. Regierung, das Ziel erreicht werden, daß auf dem Grunde und innerhalb des Rahmens des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe.

Diese Erwägung ist es, welche die königl. Regierung zu dem Vorschlage an ihre hohen Mitverbündeten bestimmt, die Reform des Bundes sofort damit in Angriff zu nehmen, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

Die königl. Regierung hat bereits in ihrer oben erwähnten Darlegung vom 22. Sept. 1863 entwickelt, in welcher Weise eine Versammlung, wie sie hier ins Auge gefaßt ist, am zweckentsprechendsten gebildet werden könne. Sie muß auch jetzt an der damals vertretenen Ansicht festhalten, daß für eine Versammlung, berufen, um insbesondere das Interesse der Gesammtheit und das einheitliche Princip als solches zur Geltung zu bringen, der Grundsatz der direkten Volkswahl im Gegensatze zur Delegation der Einzeln-Kammern allein annehmbar erscheint.

Das allgemeine Stimmrecht aber muß für den im Auge gehabten Zweck und bei der Nothwendigkeit, die verschiedensten partikularen Verhältnisse einem Maßstab dienstbar zu machen, als das allein Mögliche bezeichnet werden, und nimmt die königl. Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das conservative Princip förderlicher erachtet, wie irgend einen anderen auf künstlichen Combinationen beruhenden Wahlmodus.

Die näheren Bestimmungen für Ausführung der Wahl werden leicht anzuordnen sein, nachdem erst das allgemeine Princip der Wahlen festgestellt ist, und kann die königl. Regierung sich für jetzt darauf beschränken, in dieser Beziehung die Annahme der direkten Wahl und des allgemeinen Stimmrechts zu beantragen.

Es ist bereits entwickelt worden, daß die königl. Regierung es für rathsam erachten muß, wenn die Regierungen nicht der gewählten Versammlung die Initiative der Reform allein überlassen, und sie beabsichtigt daher auch, sofort mit ihren hohen Bundesgenossen in die Verhandlung über das Materielle der Frage selbst einzutreten.

Um solche zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen, muß sich aber die Beschränkung dieser Verhandlung auf die wesentlichsten Punkte von entschieden praktischer Bedeutung empfehlen.

Wenn die Verhandlungen nun auf solche Weise dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments unzweifelhaft hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung zur Prüfung darzubieten sind.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlaments wird aber der Nation zugleich die große Gewähr bieten, daß die Verhandlungen zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge nicht vollständig ins Ungewisse sich hinausziehen können.

Indem die königl. Regierung alles Weitere den Verhandlungen mit ihren hohen Bundesgenossen vertrauensvoll vorbehält, stellt sie jetzt den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

> eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;
>
> in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

---

3. Schriftliche Aufzeichnung

der vom k. Preußischen Gesandten in der Sitzung des Bundestags-Ausschusses vom 11. Mai 1866 gemachten vertraulichen Mittheilung.

I. Die Reform der Bundesverfassung wird sich unter den obwaltenden Umständen und um eine allseitige Vereinbarung unter den Regierungen möglichst zu erleichtern, auf folgende Punkte beschränken können:

A. Einfügung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Organismus des Bundes. Es wird durch diese Combinirung erzielt werden, daß die Beschlußfassung der Nationalvertretung auf den dafür speziell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die bisher erforderliche Stimmeneinheit unter den Bundesgliedern zu ersetzen haben würde.

B. Zu den Gebieten der Bundesgesetzgebung, auf welche das in dieser Weise neugestaltete Bundesorgan seine Competenz zu erstrecken hätte, würden im Allgemeinen die in Art. 64 der Wiener Schlußacte unter dem Namen „gemeinnützige Anordnungen" zusammengefaßten Materien gehören, also z. B. das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Civilprozeß-Ordnung, Patent-Gesetzgebung, Wechselrecht u. s. w., welche bisher im Wege gelegentlich zusammentretender Conferenzen behandelt zu werden pflegten oder speziellen Commissionen überwiesen worden sind.

C. Als neu tritt dazu die auch schon in Art. XIX. der deutschen Bundesacte ins Auge gefaßte Regulirung des Verkehrswesens zwischen den Bundesstaaten: Land-, Wasser-, Eisenbahnstraßen, Telegraphie, das Postwesen, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

D. Entwickelung des Art. XVIII. der deutschen Bundesacte, insbesondere bezüglich der Fragen über Freizügigkeit und allgemeines deutsches Heimathsrecht, Regulirung der deutschen Auswanderung im nationalen Interesse u. s. w.

E. Allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung in principieller Behandlung unter dem Gesichtspunkte regelmäßiger gemeinsamer Fortentwickelung.

F. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, also Regulirung einer consularischen Vertretung von Gesammt-Deutschland, gemeinschaftlicher Schutz der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See.

G. Gründung einer deutschen Kriegsmarine mit den für diesen nationalen Zweck erforderlichen Kriegshäfen und den entsprechenden anderweitigen Küstenvertheidigungswerken.

H. Revision der Bundes-Kriegsverfassung zum Zwecke der Consolidirung der vorhandenen militärischen Kräfte der Nation für Feldarmee- und Festungswesen in der Richtung und aus dem Gesichtspunkte, daß durch eine bessere Zusammenfassung der deutschen Wehrkräfte die Gesammtleistung erhöht und deren Wirkung gesteigert, die Leistung des Einzelnen dagegen möglichst erleichtert werde.

Bezüglich des zu berufenden Parlaments ad hoc, auf welches der Antrag Preußens gerichtet ist, wird nach Maßgabe desselben daran festzuhalten sein, daß für das aktive Wahlrecht das Princip der direkten Wahlen und des allgemeinen Stimmrechts maßgebend sei; ferner werden sich Wahlbezirke von 80—100,000 Seelen empfehlen, welche je einen Deputirten zu wählen hätten.

In Beziehung auf das passive Wahlrecht erwartet man preußischerseits Vorschläge aus der Mitte des Ausschusses, doch kann die preußische Regierung schon jetzt eventuell die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von 1849 für sich als annehmbar bezeichnen.

In diesem Sinne würde sofort ein Wahlgesetz ad hoc unter den Regierungen zu vereinbaren sein.

Daß und weßhalb die vorstehenden, im Ausschuß vertraulich mitgetheilten Punkte nicht als formulirte Vorlagen anzusehen seien, hat der Gesandte bereits im Ausschuß wiederholentlich ausgeführt.

Dieselben bezeichnen daher nur die Gebiete, auf welchen nach Ansicht der preußischen Regierung durch die gemeinschaftliche Arbeit am Bunde eine Vereinbarung mit Aussicht auf schleunigen Erfolg zu erstreben sein dürfte.

4. Circulardepesche des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten

an die k. Gesandtschaften bei den deutschen Höfen.

Berlin, den 27. Mai 1866.

Ueber Preußens Stellung zur Bundesreform und die Absichten, von denen Seine Majestät der König bei der jüngsten Wiederaufnahme derselben erfüllt sind, finden Ew. ꝛc. in Folgendem einige Betrachtungen allgemeiner Natur, deren geeignete Verwerthung bei sich darbietendem Anlaß sich empfehlen dürfte.

Wenn wir in der jetzigen Gestaltung des Bundes einer großen Krisis entgegengehen sollten, so ist eine vollständige revolutionäre Zerrüttung in Deutschland bei der Haltlosigkeit der gegenwärtigen Zustände die wahrscheinlichste Folge. Einer solchen Katastrophe kann man lediglich durch eine rechtzeitige Reform von oben her vorbeugen.

Es ist nicht die Masse der unberechtigten Forderungen, welche den revolutionären Bewegungen Kraft verleiht, sondern gewöhnlich ist es der geringe Antheil der berechtigten Forderungen, welcher die wirksamsten Vorwände zur Revolution bietet und den Bewegungen nachhaltige und gefährliche Kraft gewährt.

Unbestreitbar ist eine Anzahl berechtigter Bedürfnisse des deutschen Volkes nicht in dem Maße sicher gestellt, wie es jede große Nation beansprucht. Die Befriedigung derselben im geordneten Wege der Verständigung herbeizuführen, ist die Aufgabe der Bundesreform. Die letztere ist recht eigentlich im Interesse des monarchischen Prinzips in Deutschland nothwendig. Sie soll durch die Initiative der Regierungen den Uebelständen abhelfen, welche in bewegten Zeiten die Quelle und der Vorwand für gewaltsame Selbsthülfe werden können. In dieser Richtung bewegen sich die Reformvorschläge der Preußischen Regierung. Sie werden sich auf das Allernothwendigste beschränken und den Bundesgenossen auf das Bereitwilligste mit den ihnen erwünschten Modifikationen entgegenkommen.

Das Ziel verlangt allerdings Opfer, aber nicht von Einzelnen, sondern von Allen gleichmäßig.

Was Seine Majestät den König persönlich anbetrifft, so liegt Allerhöchstdemselben nichts ferner, als Seine Bundesgenossen, die Deutschen Fürsten, beinträchtigen oder unterdrücken zu wollen. Allerhöchstderselbe will mit ihnen als Einer Ihresgleichen gemeinsam für die gemeinsame Sicherheit nach innen und außen sorgen, aber besser als bisher. Wer diesen ernsten Willen und das längst auf jenes Ziel gerichtete Bestreben Seiner Majestät als Ergebniß persönlichen Ehrgeizes schildert, der entstellt die Thatsachen, welche von Allerhöchstdessen Handlungs- und Sinnesweise offenes Zeugniß ablegen. Seine Majestät der König sind stets weit davon entfernt gewesen, einen Ehrgeiz zu hegen, der auf Kosten der Nachbarn und Bundesgenossen Befriedigung gesucht hätte, wenn Allerhöchstdieselben auch nach mannigfachen Erfahrungen darauf verzichten müssen, die Verleumdungen zum Schweigen zu bringen. Seine Majestät beabsichtigen auch jetzt mit der Bundesreform nicht, den deutschen Fürsten Opfer anzusinnen, welche Preußen nicht ebenso im Interesse der Gesammtheit zu bringen bereit wäre.

Die Verweigerung der in den Reformvorschlägen der Königlichen Regierung aufgestellten, verhältnißmäßig geringen und von allen Theilnehmern — Preußen nicht ausgeschlossen — gleichmäßig zu machenden Zugeständnisse würde unserer Ansicht nach eine schwere Verantwortung für die Zukunft involviren.

Wir haben zunächst mit einzelnen Regierungen über unsere Vorschläge eine Vorverständigung versucht, sodann im Neuner-Ausschuß in Frankfurt a. M. diese Vorschläge näher, wie folgt, bezeichnet.

1) Die Organisation des Bundes wird durch Combinirung mit einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in der Weise gestaltet, daß die

Beschlußfassung der letzteren auf den dafür bezeichneten Gebieten der Bundesgesetzgebung die Stimmeneinheit ersetzt.

2) Die Competenz der also neugestalteten Bundesgewalt wird zunächst auf solche Materien ausgedehnt, welche bisher im Wege der gelegentlich zusammentretenden Conferenzen behandelt zu werden pflegen oder Commissionen überwiesen werden, wie z. B. das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Patentgesetzgebung, die gemeinsame Civilprozeßordnung, das Heimathswesen und die Freizügigkeit.
3) Es tritt dazu die allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung in prinzipieller Behandlung unter dem Gesichtspunkte regelmäßiger gemeinsamer Fortentwicklung.
4) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, Consularwesen, Schutz der Flagge zur See.
5) Das Verkehrswesen zwischen den Bundesstaaten, Land-, Wasser- und Eisenbahnstraßen, Telegraphie, Postwesen, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.
6) Gründung einer, den gemeinsamen Zwecken dienenden Kriegsmarine mit den erforderlichen Kriegshäfen und den entsprechenden Küstenvertheidigungsanstalten.
7) Consolidirung der militärischen Kräfte Deutschlands für Feldarmeen und Festungswesen, also Revision der Bundeskriegsverfassung aus diesem Gesichtspunkte einer besseren Zusammenfassung der Gesammtleistung, so daß deren Wirkung gehoben und die Leistung des Einzelnen möglichst erleichtert wird.

Auf diese bescheidenen Forderungen haben wir uns beschränken zu können geglaubt, und zugleich die Versicherung gegeben, daß wir, um im friedlichen Wege zu einer Verständigung darüber zu gelangen, gern unseren Bundesgenossen in Modalitäten entgegenkommen würden.

Erst wenn Preußen auf dem Wege der Verständigung am Bunde und mit den Regierungen alle Mittel vergebens erschöpft haben wird, um auch nur die nothdürftigsten Zugeständnisse zu erlangen, werden wir unser enges Programm erweitern.

Ew. rc. wollen bei gelegentlichen Erörterungen vorstehende Andeutungen nicht unbenutzt lassen.

(gez.) **v. Bismarck.**

---

5. Circulardepesche des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten

an die k. Vertreter bei den deutschen Regierungen.

Unser Antrag am Bunde vom 9. April d. J. auf Berufung eines Parlaments zum Zwecke der Bundesreform hat trotz der Mahnung, welche im Ernst der Verhältnisse lag, den von uns im Interesse des Friedens dringend gewünschten Erfolg nicht gehabt. Der bisherige Gang der Verhandlungen läßt vielmehr kaum hoffen, daß im Neunerausschusse, in welchem wir den Inhalt unserer Reformvorschläge angedeutet haben, der Antrag noch eine rechtzeitige Erledigung finden werde.

Wir wenden uns daher nunmehr unmittelbar an unsere Bundesgenossen und legen ihnen die Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte vor, sie einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich zugleich über die Frage schlüssig machen zu wollen, ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modificationen des alten Bundesvertrags neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden.

Ew. . . . . ersuche ich ergebenst, der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, ein Exemplar der Grundzüge nebst Abschrift dieser Depesche gefälligst mittheilen zu wollen.

Berlin, den 10. Juni 1866. (gez.) **v. Bismarck.**

Grundzüge einer neuen Bundesverfassung.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile.

Art. 2. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestags mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. 3. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Art. 4. Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. 5. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. 6. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Zoll- und Handelsgesetzgebung;
2) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
4) die Erfindungspatente;
5) der Schutz des geistigen Eigenthums;
6) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedlungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das gesammte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Art. 7. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebiets erforderlich.

Art. 8. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jahdehafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehalts der Handelsmarinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundes-Marinebudget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenige des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Art. 9. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Oberbundesfeldherrn hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollständig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt wird.

Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Gränze des eigenen Contingentes die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Funktion sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der preußischen, resp. bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je drei Bataillone ein Regimentscommandeur, für höchstens drei Regimenter ein Brigadecommandeur, für je zwei Brigaden ein Divisionär und für jedes Corps der Bundesarmee der commandirende General jederzeit in Funktion ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehältlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen aus Matrikularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matrikularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militärbudgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt, und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehältlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragpflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesammtausgaben oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-

Armeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Art. 10. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

---

6. Erklärung Preußens

in der 24. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 nach erfolgter Abstimmung über den österreichischen Antrag auf Mobilisirung der Bundesarmee. (§. 170.)

Preußen. Nachdem die hohe Bundesversammlung ohnerachtet des von dem Gesandten im Namen seiner allerhöchsten Regierung gegen jede geschäftliche Behandlung des Oesterreichischen Antrages eingelegten Protestes zu einer dem entgegenstehenden Beschlußfassung geschritten ist, so hat der Gesandte nunmehr die ernste Pflicht zu erfüllen, hoher Versammlung diejenigen Entschließungen kundzugeben, zu welchen, gegenüber der so eben erfolgten Beschlußfassung, des Gesandten allerhöchste Regierung in Wahrung der Rechte und Interessen der Preußischen Monarchie und ihrer Stellung in Deutschland zu schreiten für geboten erachtet.

Der Act der Einbringung des von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gestellten Antrags an sich selbst steht nach der festen Ueberzeugung des Königlichen Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch und muß daher von Preußen als ein Bruch des Bundes angesehen werden.

Das Bundesrecht kennt Bundesmitgliedern gegenüber nur ein Exekutionsverfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind; die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegsverfassung ist dieser ebenso fremd, wie jedes Einschreiten der Bundesversammlung gegen eine Bundesregierung außerhalb der Normen des Exekutionsverfahrens.

Insbesondere aber steht die Stellung Oesterreichs in Holstein nicht unter dem Schutze der Bundesverträge und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich kann nicht als Mitglied des Bundes für das Herzogthum Holstein betrachtet werden.

Aus diesen Gründen hat die Königliche Regierung davon Abstand genommen, irgendwie auf die materielle Motivirung des Antrages einzugehen, für welchen Fall es ihr eine leichte Aufgabe gewesen wäre, den gegen Preußen gerichteten Vorwurf des Friedensbruches zurückzuweisen und denselben gegen Oesterreich zu richten.

Dem Königlichen Cabinet erschien vielmehr als das allein rechtlich gebotene und zulässige Verfahren, daß der Antrag wegen seines widerrechtlichen Charakters von vornherein Seitens der Bundesversammlung abgewiesen werden müßte.

Daß diesem ihrem bestimmten Verlangen von ihren Bundesgenossen nicht entsprochen worden ist, kann die Königliche Regierung im Hinblicke auf das bisherige Bundesverhältniß nur aufs tiefste beklagen.

Nachdem das Vertrauen Preußens auf den Schutz, welchen der Bund jedem seiner Mitglieder verbürgt hat, durch den Umstand tief erschüttert worden war, daß das mächtigste Glied des Bundes seit drei Monaten im Widerspruche mit den Bundesgrundgesetzen zum Behufe der Selbsthülfe gegen Preußen gerüstet hat, die Berufungen der Königlichen Regierung aber an die Wirksamkeit des Bundes und seiner Mitglieder zum Schutze Preußens gegen willkürlichen Angriff Oester-

reichs nur Rüstungen mehrerer Bundesglieder ohne Aufklärung über den Zweck derselben zur Folge gehabt haben, mußte die Königliche Regierung die äußere und innere Sicherheit, welche nach Artikel II der Bundesacte der Hauptzweck des Bundes ist, bereits als in hohem Grade gefährdet erkennen.

Diese ihre Auffassung hat der vertragswidrige Antrag Oesterreichs und die eingehende, ohne Zweifel auf Verabredung beruhende Aufnahme desselben durch einen Theil ihrer bisherigen Bundesgenossen nur noch bestätigen und erhöhen können.

Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesmitglied, welche durch den Antrag Oesterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, sieht das Königliche Cabinet den Bundesbruch als vollzogen an.

Im Namen und auf allerhöchsten Befehl seiner Majestät des Königs, seines allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiemit, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deßhalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird.

Indeß will Seine Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachten.

Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden.

Die Königliche Regierung legt ihrerseits die Gründzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen.

Der Gesandte vollzieht die Befehle seiner allerhöchsten Regierung, indem er seine bisherige Thätigkeit hiermit nunmehr für beendet erklärt.

Schließlich hat der Gesandte seiner allerhöchsten Regierung in deren Namen und Auftrag alle derselben aus dem bisherigen Bundesverhältniß zustehenden und sonst daraus entspringenden Rechte und Ansprüche jeder Art auf das Eigenthum und alle Zuständigkeiten des Bundes vorzubehalten und zu wahren, und ist insbesondere noch angewiesen, gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder, resp. gegen jede Disposition darüber, welche ohne die besondere Zustimmung der Königlichen Regierung erfolgen sollte, ausdrücklich Protest einzulegen.

Präsidium. Der deutsche Bund ist nach Artikel I der Bundesacte ein unauflöslicher Verein, auf dessen ungeschmälerten Fortbestand das gesammte Deutschland, sowie jede einzelne Bundesregierung ein Recht hat, und nach Artikel V der Wiener Schlußacte kann der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitglied desselben freistehen.

Indem Präsidium sich gegenüber der von dem Königlich Preußischem Gesandten eben erfolgten beklagenswerthen Erklärung auf den gefaßten competenzmäßigen Beschluß bezieht, Namens der hohen Versammlung auf obige Grundgesetze hinweist, und die Motive der preußischen Erklärung als rechtlich unzulässig und faktisch unbegründet erklärt, muß dasselbe in förmlichster und nachdrücklichster Weise alle Rechte und Zuständigkeiten des Bundes wahren, welcher in vollkommen bindender Kraft fortbesteht.

Präsidium behält der hohen Bundesversammlung alle weiteren Entschließungen vor und ladet Hochdieselbe ein, sich diesem feierlichen Proteste anzuschließen.

Umfrage.

Oesterreich. Der Gesandte schließt sich dem Präsidialproteste gegen die Königlich Preußische Erklärung an, indem er gegen die in derselben enthaltenen Ausführungen und die ihr beigefügten Vorlagen, insoweit sie Oesterreich betreffen, entschiedene Verwahrung einlegt.

Bayern. Der Gesandte tritt der Aeußerung und Verwahrung des Kaiserlichen Präsidialgesandten vollkommen bei, sieht sich aber gleichzeitig veranlaßt, noch besonders hervorzuheben, daß die Erklärung des Königlich Preußischen Herrn Gesandten und deren Begründung auf die heutige Abstimmung Bayerns und deren Motivirung, sowie auf die im Einklange mit dieser aus der Abstimmung hervorgegangenen Fassung des Beschlusses in keiner Weise zutreffend erscheinen.

Königreich Sachsen und Hannover: schließen sich dem Proteste des Präsidiums wie Bayern an.

Württemberg. Der Gesandte schließt sich diesem Proteste im Sinne des Königlich Bayerischen Gesandten auf das entschiedenste an, dem Proteste gegen einen Schritt der Königlich Preußischen Regierung, welcher in Deutschland das allgemeinste Erstaunen hervorrufen wird.

Der Gesandte muß zugleich der Königlich Preußischen Regierung das Recht in Abrede stellen, wiederum zu behaupten, es haben von Seiten mehrerer Regierungen in Uebereinstimmung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung Rüstungen stattgefunden, über deren Zweck keine genügende Erklärung gegeben worden wäre; die Königlich Württembergische Regierung insbesondere hat sich über Grund und Zweck ihrer Rüstungen in einer Depesche nach Berlin und in einer Erklärung inmitten dieser hohen Versammlung in einer Weise ausgesprochen, welche wohl nichts zu wünschen übrig ließ.

Nicht minder muß der Gesandte der Königlich Preußischen Regierung die Befugniß bestreiten, so wie geschehen, von einer „Verabredung" zu sprechen, als auf welcher der Kaiserlich Oesterreichische Antrag beruhe, da dieses keiner Bundesregierung gegenüber der andern zustehen könne.

Unter diesen Bemerkungen spricht der Gesandte seine volle Zustimmung zu dem von dem Präsidium eingelegten Proteste aus.

Während der Aeußerung des Königlich Württembergischen Herrn Gesandten verließ der Königlich Preußische Herr Bundestagsgesandte von Savigny den Sitzungssaal.

---

7. Ciculardepesche des Freiherrn von Werther, als Vertreters des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an die königl. Gesandtschaften bei den norddeutschen Staaten.

Berlin, den 4. August 1866.

Mittelst identischer Noten vom 16. Juni d. J. hat die königliche Regierung die folgenden Staaten:

Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, eingeladen, mit ihr ein Bündniß auf den Grundlagen einzugehen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlament zu vereinbaren sein würden,

ferner ihre Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuß zu setzen und Sr. Maj. dem König zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zur Verfügung zu halten, und drittens an der Einberufung des Parlaments Theil zu nehmen, sobald diese von Preußen erfolgt. Dagegen ist preußischerseits die Zusage ertheilt worden, daß, im Fall dieser Einladung entsprochen werde, den genannten Staaten die Unabhängigkeit und Integrität des Gebiets nach Maßgabe der Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 von Sr. Maj. dem Könige werde gewährleistet werden. Nur zwei der vorgenannten Staaten haben die Einladung der königlichen Regierung abgelehnt: Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie. Nachdem mit den übrigen Staaten der über die einzelnen Punkte geführte Schriftwechsel in der zweiten Hälfte des vorigen Monats seinen Abschluß gefunden, befindet sich die königliche Regierung nunmehr in der Lage, ihrer Zusage durch die Vorlegung des angeschlossenen Bündnißvertrages zu entsprechen. Derselbe beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Note vom 16. Juni d. J. in die vertragsmäßige Form zu erheben, und die königliche Regierung gibt sich deßhalb der Erwartung hin, daß der im Interesse der Verbündeten liegende Abschluß recht bald stattfinden werde. Die besonderen Verabredungen, welche der Bündnißvertrag offen hält, und welche mit einzelnen Regierungen bereits vorbereitet sind, würden nach diesseitigem Vorschlage in einem Zusatzartikel zum Vertrage mit den betreffenden Regierungen zu erwähnen sein und den Abschluß des Bündnißvertrags nicht zu verzögern brauchen. Ew. .... wollen von der gegenwärtigen Depesche die Regierung .... in Kenntniß setzen und die baldige Ermächtigung des dortseitigen Gesandten in Berlin oder eines besonderen Bevollmächtigten zum Abschluß des Bündnißvertrags angelegentlichst befürworten.

(gez.) **Werther.**

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn .... in ....

Bündnißvertrag.

Um der auf Grundlage der preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg 2c. einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrags beschlossen und zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen:

Se. Maj. der König von Preußen ....

Se. königl. Hoh. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin 2c., ...,
welche, nachdem sie ...., über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Regierungen von .... schließen ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der inneren und äußeren Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

Art. 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach

Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Art. 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr, festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Art. 7. Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb drei Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Berichtigungen.

Seite 21, Zeile 9 von oben lies Wege statt Tage.
„ 22, „ 5 „ „ ist der Punkt hinter lundi zu streichen und hinter (d. 11. s. M.) zu setzen.
„ 25, „ 14 „ „ lies Thiele statt Thile.

Zum Verständniß der deutschen Frage mit zahlreichen, theilweise bisher nicht gedruckten Actenstücken

Stuttgart 1867